

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/25902

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/25902 vom 10.01.2023
2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 10.01.2023 - [Montessori Landesverband Bayern e.V. \(DEBYLT0144\)](#)
3. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 10.01.2023 - [Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e. V. \(DEBYLT0297\)](#)
4. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 10.01.2023 - [Bayerischer Philologenverband \(bpv\) e.V. \(DEBYLT031F\)](#)
5. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 10.01.2023 - [Katholisches Schulwerk in Bayern Körperschaft des öffentlichen Rechts \(DEBYLT00B1\)](#)
6. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 10.01.2023 - [Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung - Landesverband Bayern e.V. \(DEBYLT0049\)](#)
7. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 10.01.2023 - [Montessori Nordbayern e.V. \(DEBYLT0115\)](#)
8. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 10.01.2023 - [VBP Verband Bayerischer Privatschulen e. V. \(DEBYLT009F\)](#)
9. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 10.01.2023 - [Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Bayern e.V. \(DEBYLT01D8\)](#)
10. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 10.01.2023 - [Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern e.V. \(DEBYLT01F0\)](#)
11. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 10.01.2023 - [Landeselternverband Bayerischer Realschulen e.V. \(LEV-RS\) \(DEBYLT00E1\)](#)
12. Plenarprotokoll Nr. 133 vom 25.01.2023
13. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/27922 des BI vom 09.03.2023
14. Beschluss des Plenums 18/28107 vom 22.03.2023
15. Plenarprotokoll Nr. 139 vom 22.03.2023
16. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.03.2023



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

A) Problem

Elternbeiräte an Schulen sind im Rahmen ihrer Tätigkeit auch auf bargeldlose Zahlungsabwicklungen angewiesen. Die Eröffnung eines eigenen Kontos ist dem Elternbeirat als unselbstständigem und nichtrechtsfähigem Organ der Schule jedoch nicht möglich. Bargeldlosen Zahlungsverkehr wickeln Elternbeiräte daher bisher in der Regel über ein Konto des jeweiligen Sachaufwandsträgers oder eines gegebenenfalls bestehenden Fördervereins ab.

Bei Unterrichtsgenehmigungen für Lehrkräfte an Privatschulen berücksichtigen Art. 94 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der entsprechende Verwaltungsvollzug bislang nicht im erforderlichen Maße die Entwicklungen des deutschlandweit angespannten Arbeitsmarkts für Lehrkräfte in Bezug auf die Schulen in freier Trägerschaft.

Berufliche Orientierung ist bislang im Rahmen der Regelungen der weiterführenden Schularten (Art. 7a, 8 und 9 BayEUG) im BayEUG verankert, jedoch nicht explizit als schulartübergreifende Aufgabe der Schulen als Ausdruck der Bedeutung und Wertschätzung gegenüber der berufsorientierten Bildung.

Darüber hinaus besteht weiterer Änderungsbedarf im BayEUG (insbesondere gesetzliche Verankerung der Ergänzungsprüfung auch an Berufsschulen und Berufsfachschulen sowie Anpassung der Zahl der Bezirksschülersprecherinnen und -schülersprecher für die Realschulen und die Berufliche Oberschule).

Die Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen im Wege einer Sondermaßnahme nach Art. 22 Abs. 4 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) kann bisher nicht für Bewerberinnen und Bewerber mit einem entsprechenden Hochschulabschluss aus der europäischen Region i. S. d. Lissabon-Konvention festgestellt werden. Aufgrund des erhöhten Bedarfs an Bewerberinnen und Bewerbern für eine Sondermaßnahme zum Erwerb einer Lehramtsbefähigung in Bayern ist die Erweiterung notwendig und den im Bologna-Prozess begründeten hochschulischen Reformen und gesamteuropäischen Entwicklungen folgend zeitgemäß.

B) Lösung

Die bisher auf Veranstaltungen der Schülermitverantwortung und Abwicklung sonstiger Schulveranstaltungen beschränkte Rechtsgrundlage in Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 11 BayEUG wird angepasst. Die dort vorgesehene Ermächtigung zur Regelung auf Schul- bzw. Verordnungsebene wird explizit auch auf Elternbeiräte erstreckt. Auf dieser Basis können schulartübergreifende Regelungen in der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) vorgesehen werden.

Art. 94 BayEUG wird in Bezug auf die Anforderungen an die fachliche Eignung der Lehrkräfte angepasst und flexibilisiert; in diesem Rahmen erfolgt auch eine redaktionelle Straffung.

Die schulartübergreifende Aufgabe der Berufsorientierung wird explizit im BayEUG verankert.

In Art. 22 Abs. 4 Satz 1 BayLBG werden Bewerberinnen und Bewerber mit einer entsprechenden Hochschulprüfung in der europäischen Region aufgenommen.

Die übrigen erforderlichen Änderungen werden an den entsprechenden Stellen vorgenommen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die vorgesehenen Änderungen entstehen keine unmittelbaren Kosten.

Bei Einrichtung eines staatlichen Schulkontos für Elternbeiräte können im Einzelfall Kontoführungsgebühren anfallen; vorrangig ist jedoch eine kostenlose Kontoführung anzustreben.

1. Kosten für den Staat

Keine. Etwaige entstehende Kontoführungsgebühren unterfallen dem Sachaufwand.

2. Kosten für die Kommunen

Das Konnektivitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung – BV) ist nicht berührt.

Den Schulaufwandsträgern (Kommunen) entstehen durch die Ermöglichung der Einrichtung staatlicher Elternbeiratskonten keine ausgleichspflichtigen Mehrkosten. Die vorgesehene Regelung im BayEUG enthält weder eine Übertragung einer neuen Aufgabe noch eine verpflichtende Vorgabe an die Gemeinden und Gemeindeverbände i. S. d. Art. 83 Abs. 3 BV. Sie weist den Kommunen weder Aufgaben noch Zuständigkeiten zu, sondern eröffnet nur eine weitere Möglichkeit zur Abwicklung von bargeldlosen Zahlungen für eine bestehende Einrichtung zur Mitgestaltung des schulischen Lebens. Die kommunale Verpflichtung für eine etwaige Kostentragung im Einzelfall nicht auszuschließender Kontoführungsgebühren ergibt sich unverändert unmittelbar aus Art. 3 Abs. 2 Nr. 5 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG). Etwaige Kontoführungsgebühren werden regelmäßig unter die Bewirtschaftung der für den Schulaufwand bereitgestellten Haushaltsmittel durch die Schulleitung nach Art. 14 Abs. 1 Satz 3 BaySchFG fallen. Die Möglichkeit der Einrichtung und des Weiterbetriebs von Konten des Schulaufwandsträgers für dieselben bzw. ähnliche Zwecke bleibt von der Gesetzesänderung unberührt.

3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Es entstehen keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 308) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 1 werden nach dem Wort „teilen,“ die Wörter „berufsorientierte Bildung zu vermitteln,“ in einer neuen Zeile eingefügt.
2. Art. 15 Satz 4 wird aufgehoben.
3. Art. 18 wird Art. 17 und wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 4 wird Abs. 3.
4. Nach Art. 17 wird folgender Art. 18 eingefügt:

„Art. 18

Erwerb der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife an beruflichen Schulen

¹An beruflichen Schulen mit Ausnahme der Wirtschaftsschule kann die Fachhochschulreife unbeschadet des Art. 16 durch eine staatliche Ergänzungsprüfung erworben werden. ²Die erworbene Fachhochschulreife kann auf einschlägige Studiengänge beschränkt werden. ³Überdurchschnittlich befähigten Absolventinnen und Absolventen der Fachakademie, die die Fachhochschulreife erworben haben, kann die fachgebundene Hochschulreife zuerkannt werden. ⁴Das Staatsministerium regelt das Nähere durch Rechtsverordnung.“

5. Art. 62 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 5 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „40“ durch die Angabe „43“ ersetzt.
6. Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

„11. die finanzielle Abwicklung von

 - a) Schulveranstaltungen,
 - b) Elternbeiratstätigkeiten,
 - c) Schülermitverantwortungstätigkeiten.“

7. Art. 94 wird wie folgt gefasst:

„Art. 94

Anforderungen an die Ausbildung der Lehrkräfte, persönliche Eignung von Personal

(1) ¹Die Anforderungen an die Ausbildung der Lehrkräfte sind erfüllt, wenn eine fachliche und pädagogische Ausbildung sowie Prüfungen nachgewiesen werden, die der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrkräfte an den entsprechenden öffentlichen Schulen gleichwertig sind oder ihnen im Wert gleichkommen. ²Soweit die Lehrkraft über eine in der Europäischen Union, im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erworbene Lehrerberufsqualifikation verfügt und dieser entsprechend im Unterricht eingesetzt werden soll, ist die Ausübung der Tätigkeit der Schulaufsichtsbehörde lediglich anzusehen. ³Die zuständige Schulaufsichtsbehörde verzichtet auf den Nachweis nach Satz 1, wenn die Eignung der Lehrkraft durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen wird.

(2) ¹Die Anforderungen an die persönliche Eignung der Lehrkraft sind erfüllt, wenn in der Person der Lehrkraft keine schwerwiegenden Tatsachen vorliegen, die einer unterrichtlichen oder erzieherischen Tätigkeit (Art. 59 Abs. 1 Satz 1) entgegenstehen. ²Art. 60a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vorlage bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu erfolgen hat. ³Für Personen im Sinn des Art. 60 sowie für Personal nach Art. 60a Abs. 1 Satz 1 gelten die Sätze 1 und 2 sowie Art. 60a Abs. 3 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(3) ¹Vorbehaltlich des Abs. 1 Satz 2 bedarf die Verwendung einer Lehrkraft der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. ²Die Genehmigung kann zunächst unter dem Vorbehalt des Widerrufs für eine Probezeit erteilt werden, die bis zu drei Jahren dauern darf. ³Nach Ablauf von drei Jahren ist die Genehmigung zu erteilen oder endgültig zu versagen.“

8. Art. 99 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Art. 94 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

9. Art. 121 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
- In Satz 2 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

Art. 22 Abs. 4 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1 K), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen kann das Staatsministerium ferner für Bewerber feststellen, die anstelle einer Vorbildung nach dem Ersten und Zweiten Abschnitt dieses Gesetzes ein als Vorbildung für das angestrebte Lehramt geeignetes Studium von mindestens dem Umfang der für das entsprechende Lehramt geforderten Mindeststudienzeit

- entweder an einer in Art. 4 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 genannten Hochschule mit einer Ersten Prüfung für ein Lehramt oder, soweit üblich, mit einer Hochschulprüfung oder einer entsprechenden kirchlichen Prüfung
- oder mit einer entsprechenden Hochschulprüfung, die nach dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (Anlage zum Gesetz vom 16. Mai 2007, BGBl. II S. 712) anzuerkennen ist,

- abgeschlossen haben.“
2. In Satz 2 werden nach dem Wort „Grundlagen“ die Wörter „sowie vom Nachweis der für die Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse“ eingefügt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens] in Kraft.

Begründung:

I. Allgemein:

Verschiedene bildungspolitische Bedürfnisse erfordern eine gesetzliche Umsetzung. Zu nennen sind hier insbesondere die Verankerung der beruflichen Orientierung als Aufgabe aller Schularten, die grundsätzliche Ermöglichung eines staatlichen Elternbeiratskontos sowie die Anpassung der Praxis der Unterrichtsgenehmigungen für Lehrkräfte an Privatschulen. Der Gesetzentwurf nimmt die erforderlichen Rechtsänderungen im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und im Bayerischen Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) vor. Für die näheren Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Ausführungen zur Begründung der jeweiligen Einzelvorschriften des Änderungsgesetzes verwiesen.

II. Im Einzelnen:

Zu § 1 Nr. 1 – Art. 2 BayEUG

Zur weiteren Stärkung der Berufsorientierung und als Ausdruck der Bedeutung und Wertschätzung gegenüber der berufsorientierten Bildung an Bayerns Schulen wird die Vermittlung der Berufsorientierung als schulartübergreifende Aufgabe der Schulen im BayEUG verankert.

Zu § 1 Nr. 2 bis 4 – Änderung des Art. 15 BayEUG, des bisherigen Art. 18 BayEUG und Einführung eines neuen Art. 18 BayEUG

Für erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen von Fachschulen und Fachakademien ist im BayEUG bereits explizit geregelt, dass durch eine staatliche Ergänzungsprüfung die (fachgebundene) Fachhochschulreife (Fachschulen und Fachakademien) bzw. die fachgebundene Hochschulreife (Fachakademien) erworben werden kann, vgl. bisheriger Art. 15 Satz 4 BayEUG und bisheriger Art. 18 Abs. 3 Satz 2 und 3 BayEUG. Das Nähere hat das Staatsministerium in der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR) geregelt. Zwischenzeitlich wurde auf Basis von Schulversuchen und entsprechender – auf die ErgPOFHR verweisender – Bestimmungen in den einschlägigen Schulordnungen auch für Absolventinnen und Absolventen von Berufsschulen und Berufsfachschulen die Möglichkeit geschaffen, durch eine staatliche Ergänzungsprüfung die Fachhochschulreife zu erwerben. Im BayEUG ist der Erwerb der Fachhochschulreife an Berufsschulen und Berufsfachschulen bisher jedoch nicht ausdrücklich geregelt. Die Möglichkeit zum Erwerb der Fachhoch- bzw. Hochschulreife wird daher vollständig und übergreifend in einem neuen Art. 18 BayEUG gesetzlich verankert. Die Ermächtigungsgrundlage zu weitergehenden Regelungen auf Verordnungsebene bleibt unverändert bestehen.

Die Änderungen in Art. 15 BayEUG sowie die Verschiebung des bisherigen Art. 18 BayEUG in Art. 17 BayEUG sind redaktionelle bzw. systematische Folgeänderungen. Im Rahmen der Verschiebung des bisherigen Art. 18 BayEUG wird zudem der bisherige Art. 18 Abs. 3 Satz 1 BayEUG aufgehoben, da die Regelung verzichtbar ist. Ausreichend ist eine Ermächtigungsgrundlage für die Regelung von Schulordnungen, in denen u. a. die Abschlussprüfung geregelt ist, vgl. Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 12 BayEUG. Es liegt sodann in der Befugnis des Verordnungsgebers, ob er eine zentrale staatliche Abschlussprüfung oder aber schulische Abschlussprüfungen vorsieht.

Zu § 1 Nr. 5 – Art. 62 BayEUG

Die Zahl der Schulaufsichtsbezirke wurde im Bereich der Realschulen zwischenzeitlich auf neun und im Bereich der Beruflichen Oberschule auf vier erhöht. Da die Zahl der Bezirksschülersprecherinnen und -schülersprecher in Art. 62 Abs. 6 Satz 2 BayEUG schulartübergreifend an die Zahl der Schulaufsichtsbezirke anknüpft, ist eine Anpassung vorzunehmen. Infolge der zusätzlichen Erweiterungen der Schulaufsichtsbezirke ist die Gesamtzahl der Bezirksschülersprecherinnen und -schülersprecher auf insgesamt 43 zu erhöhen.

Zu § 1 Nr. 6 – Art. 89 BayEUG

Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 11 BayEUG sieht bislang nur für die finanzielle Abwicklung von Geldern im Rahmen der Schülermitverantwortung und im Zusammenhang mit sonstigen Schulveranstaltungen eine Ermächtigungsgrundlage für weitergehende Regelungen auf Verordnungs- bzw. Schulordnungsebene vor. Im Jahr 2020 wurde im Rahmen der letzten Änderung von Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 11 BayEUG und der damaligen Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage auf alle sonstigen Schulveranstaltungen in der Gesetzesbegründung (Drs. 18/5860, Seite 9) ausdrücklich ausgeführt, dass die Möglichkeit der Einrichtung von staatlichen Konten für weitere Gremien der Schule von der Änderung nicht umfasst ist und es insoweit bei den bisherigen Regelungen bleibt.

Auch Elternbeiräte sehen sich schon seit Langem mit der Notwendigkeit bargeldloser Zahlungsabwicklung konfrontiert. Eine Abwicklung über Konten des dafür primär zuständigen Sachaufwandsträgers, der gemäß Art. 3 Abs. 2 Nr. 5 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. § 2 Abs. 4 der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) die notwendigen Aufwendungen für Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens im Rahmen der Haushaltssmittel für die Schule trägt, oder über Konten eines ggf. bestehenden eigenständigen Fördervereins führt nach Rückmeldungen von Elternverbänden vor Ort nicht immer zu praktikablen Ergebnissen. Vor diesem Hintergrund ist auch für den Elternbeirat die gesetzliche Grundlage für die Eröffnung eines staatlichen Kontos im Namen der Schule zu schaffen. Für die Schülermitverantwortung, die in Rechtsstellung (rechtlich unselbstständiges Organ der Schule) und Funktion (Einrichtung zur Mitgestaltung des schulischen Lebens gemäß Art. 62 ff. BayEUG) mit dem Elternbeirat vergleichbar ist, existiert diese Möglichkeit bereits gemäß Art. 89 Abs. 1 Satz 3 BayEUG und § 25 Abs. 3 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO). Die konkreten weiteren Vorgaben für die Einrichtung und Führung eines staatlichen Elternbeiratskontos (insbesondere zur Frage der Kontoberechtigungen, Abwicklungsmodalitäten, aber auch zur Vermeidung unnötiger Risiken für den Freistaat Bayern) sollen auf Basis dieser Gesetzesänderung schulartübergreifend in § 25 BaySchO verankert werden.

Die erweiterte Ermächtigungsgrundlage sieht für Elternbeiratskonten keine inhaltliche Beschränkung vor. Vor diesem Hintergrund wird auch bei der Schülermitverantwortung die bisherige Beschränkung auf Veranstaltungen aufgegeben.

Zu § 1 Nr. 7 – Art. 94 BayEUG

Die Neufassung des Art. 94 BayEUG bildet die Grundlage für eine Anpassung des Verwaltungsvollzugs in Bezug auf den Nachweis der fachlichen und pädagogischen Ausbildung im Sinne einer notwendigen Flexibilisierung insbesondere angesichts der Herausforderungen des Arbeitsmarktes. Diese Anpassung kann nur insoweit erfolgen, als die Vorgaben von Art. 7 des Grundgesetzes (GG) und Art. 134 der Bayerischen Verfassung (BV) es zulassen. In diesem Rahmen wird Art. 94 BayEUG – vergleichbar mit Regelungen in anderen deutschen Ländern (vgl. hierzu etwa § 174 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) oder § 102 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG)) – redaktionell gestrafft.

Hintergrund der Anpassung ist, dass sich nach der bayerischen Lehrerbedarfsprognose 2022 in den nächsten Jahren in allen Schularten und trägerübergreifend (staatliche, kommunale und private Schulen) ein durchaus erheblicher Lehrkräftemangel aufbauen wird. Schulen in privater Trägerschaft stehen insofern vor besonderen Herausforderungen, als ausgebildete Lehrkräfte aufgrund der attraktiveren Arbeitsbedingungen (Verbeamung, Arbeitsplatzsicherheit) nahezu immer den staatlichen Schuldienst bevorzugen. Die Schulgesetze der Länder – so auch in Bayern – ermöglichen auf Basis der

Vorgaben von Art. 7 GG und Art. 134 BV die Erteilung einer Unterrichtsgenehmigung bzgl. der Anforderungen an die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrkräfte an Ersatzschulen, wenn Ausbildungen und Prüfungen nachgewiesen werden, die den Ausbildungen und Prüfungen der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen gleichartig sind (Lehramtsstudium; Staatsexamina). Daneben besteht in der Regel auch die Möglichkeit, die Eignung durch gleichwertige Leistungen nachzuweisen. Von dieser schon jetzt in Art. 94 BayEUG vorgesehenen Möglichkeit möchte das Staatsministerium künftig in verstärktem Maße zugunsten der privaten Schulen Gebrauch machen. Als gleichwertig sollen künftig auch die mehrjährige unterrichtspraktische Erprobung in Verbindung mit der schulaufsichtlichen Überprüfung der fachlichen und pädagogischen Eignung angesehen werden. Die geplanten Anpassungen sind damit in der Gesamtbetrachtung nicht mit einer Herabsetzung von Qualitätsstandards verbunden; die Anforderungen der Art. 7 Abs. 4 GG, Art. 134 Abs. 2 BV und Art. 92 Abs. 2 Nr. 2 BayEUG an die wissenschaftliche Ausbildung an Lehrkräfte an Ersatzschulen werden weiterhin gewahrt.

Im Einzelnen:

- Der neue Abs. 1 Satz 1 entspricht volumnfänglich dem bisherigen Abs. 1 Satz 1.
- Der neue Abs. 1 Satz 2 entspricht inhaltlich Art. 99 Abs. 1 Satz 2 BayEUG. Mit der Aufnahme der bislang in Art. 99 Abs. 1 Satz 2 BayEUG enthaltenen Anzeigepflicht bei Einstellung von Lehrkräften mit in der Europäischen Union, im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erworbener Lehrerberufsqualifikation wird klargestellt, dass bei Ausbildung für die jeweilige Schularbeit diese Anzeige sowohl zum Zeitpunkt der Genehmigung der Schule als auch zu einem späteren Zeitpunkt genügt; weitergehende Prüfungen bzw. Unterrichtsgenehmigungen sind nicht erforderlich.
- Der neue Abs. 1 Satz 3 entspricht dem bisherigen Abs. 2. Auf die o. g. geplanten Änderungen des Verwaltungsvollzugs infolge der Gesetzesänderung wird verwiesen.
- Die bislang enthaltenen Abs. 3 (Anforderungen an die pädagogische Eignung) und Abs. 4 (Pflicht zur mündlichen Erörterung bei Nicht-Genehmigung) werden in den o. g. Verwaltungsvorschriften niedergelegt, eine Regelung auf Gesetzesebene ist nicht erforderlich.
- Der neue Abs. 2 entspricht den bisherigen Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 5. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden, die persönliche Eignung muss weiterhin wie bisher nachgewiesen werden.
- Der neue Abs. 3 Satz 1 stellt ausdrücklich klar, dass die Verwendung nicht lediglich anzeigepflichtiger Lehrkräfte der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf. Der neue Abs. 3 Satz 2 und 3 übernimmt im Wesentlichen die Regelungen des bisherigen Art. 94 Abs. 3 Satz 2 BayEUG.

Im Übrigen erfolgen redaktionelle Anpassungen/Straffungen.

Zu § 1 Nr. 8 – Art. 99 BayEUG

Redaktionelle Folgeanpassung zur Änderung von Art. 94 Abs. 1 Satz 2 BayEUG.

Zu § 1 Nr. 9 – Art. 121 BayEUG

Das bisher in Art. 121 Abs. 1 Satz 1 BayEUG als „Studienkolleg bei den Fachhochschulen des Freistaates Bayern“ bezeichnete Studienkolleg wird im Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) ab dem 01.01.2023 „Studienkolleg bei den Hochschulen für angewandte Wissenschaften des Freistaates Bayern“ genannt (Art. 88 Abs. 7 Nr. 2 BayHIG). Die Änderung im BayEUG übernimmt die neue Bezeichnung aus dem Hochschulrecht. Eine entsprechende redaktionelle Anpassung erfolgt auch in Art. 121 Abs. 1 Satz 2 BayEUG.

Zu § 2 – Änderung des Art. 22 Abs. 4 Satz 1 und 2 BayLBG

Sofern unabweisbare lehramts- und fächerspezifische Bedarfe bestehen und die Unterrichtsversorgung mit den ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern nicht erreicht werden kann, können landesspezifische Sondermaßnahmen für die Gewinnung von Lehrkräf-

ten eingerichtet werden (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.12.2013 – Gestaltung von Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften zur Unterrichtsversorgung).

Sondermaßnahmen nach Art. 22 Abs. 4 BayLBG können gegenwärtig lediglich für Bewerberinnen und Bewerber aufgelegt werden, die ein als Vorbildung für das angestrebte Lehramt geeignetes Studium von mindestens dem Umfang der für das entsprechende Lehramt geforderten Mindeststudienzeit an einer staatlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in anderen als Fachhochschulstudiengängen abgeschlossen haben (Art. 22 Abs. 4 Satz 1 BayLBG i. V. m. Art. 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BayLBG). Mit der Ausweitung auf universitäre Masterabschlüsse, erworben in der europäischen Region, wird eine Aufnahme entsprechender Absolventinnen und Absolventen in diese Kategorie von Sondermaßnahmen eröffnet, sofern hinreichende Deutschkenntnisse nachgewiesen sind. Eine Gewinnung zusätzlicher Bewerberinnen und Bewerber in Zeiten erhöhter Bedarfe für die bestehenden Sondermaßnahmen nach Art. 22 Abs. 4 BayLBG wird möglich.

Die Ausweitung auf den Hochschulraum der europäischen Region folgt dem „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“, das im April 1997 in Lissabon von Europarat und UNESCO als völkerrechtlicher Vertrag verabschiedet wurde. Länder, die Vertragsparteien des Europäischen Kulturabkommens (Paris, 19.XII.1954) sind, können Mitglieder des Europäischen Hochschulraums werden, sofern sie ihre Absicht erklären, die Ziele des Bologna-Prozesses in ihrem eigenen Hochschulsystem umzusetzen. Die Gleichwertigkeit von Studienleistungen ist grundsätzlich geregelt. Auf der Basis wechselseitiger Akzeptanz werden die in einem Unterzeichnerstaat erworbenen Studienabschlüsse gegenseitig anerkannt. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen zum 23. August 2007 ratifiziert.

Damit werden in den Sondermaßnahmen universitäre Masterabschlüsse aus den Staaten der EU, des EWR (Island, Liechtenstein, Norwegen), der Schweiz sowie weiteren Staaten der europäischen Region wie den Beitrittskandidaten der Europäischen Union (u. a. Ukraine, Türkei) oder aber Staaten, die mit der EU Beitrittsverhandlungen führen (wie Bosnien-Herzegowina und Georgien), oder dem Vereinigten Königreich als Nicht-Mitglied der EU berücksichtigungsfähig. Gleiches gilt für universitäre Masterabschlüsse aus Australien, Kanada und Neuseeland, da über die Lissabon-Konvention die Teilnahme am europäischen Hochschulraum für die Länder Australien, Kanada und Neuseeland über von / mit der UNESCO geschlossene Übereinkommen über die (internationale) Anerkennung von Studien, Diplomen und Graden dieser Länder im europäischen Hochschulraum ergänzt wird.

Akademische Qualifikationen aus den vorstehend genannten Nationen stehen im Fokus des öffentlichen und politischen Interesses, um u. a. besondere personelle Bedarfe auch im Beruf des Lehrers auszugleichen, sodass eine Berücksichtigung im Rahmen einer Sondermaßnahme folgerichtig ist.

Zu § 3 – Inkrafttreten

Das Gesetz soll am ...[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens] in Kraft treten.

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Herrn Ministerialdirektor Stefan Graf
80327 München

Per Mail an:
christian.richter@stmuk.bayern.de
philipp.nicklas@stmuk.bayern.de

München, 21.12.2022

**Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und
des Bayrischen Lehrerbildungsgesetzes – Ihr Zeichen: II.1-BS4600.7/1
Stellungnahme des Montessori Landesverband Bayern e.V.**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Graf,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der o. g. Verbandsanhörung Stellung nehmen zu können. Diesem Gesetzentwurf sind Gespräche zwischen dem Staatsministerium und dem Rat der freien Schulen (rfs) vorausgegangen. Für diesen Austausch wollen wir Ihnen ebenfalls danken.

Trotzdem möchten wir anmerken, dass der Gesetzentwurf dem Grundgedanken der vorangegangenen Gespräche nicht standhält. In diesem Austausch wurde davon gesprochen, dass sich deutliche Verbesserungen für die Schulen in freier Trägerschaft ergeben sollen und dabei eine Verwaltungsvereinfachung erreicht werden soll. Dies ist aus dem Wortlaut des Entwurfes nicht zu erkennen. Was aufbauend auf den Gesetzentwurf weiters in Verfahrensregelungen und Verwaltungsvorschriften festgeschrieben werden soll, kann hier noch nicht nachvollzogen werden. Die Versorgung aller Schulen mit geeigneten Lehrpersonen ist ein Problem, welches alle Schulen im kommenden Jahrzehnt extrem belasten wird. Dafür benötigen – nicht nur die Schulen in freier Trägerschaft – Rechtssicherheit und eine gesetzliche Basis, auf der sie die Zukunft der Bildung der bayerischen Kinder und Jugendlichen sicher auf- und ausbauen können.

Zum vorliegenden Entwurf haben wir folgende Anmerkungen:

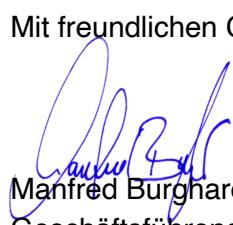
1. Auch wenn in der Begründung davon gesprochen wird, dass die Streichung des Wortes „freie“ in Art. 94 Abs. 1 S. 3 nur eine redaktionelle Anpassung sei, so wird in Zukunft der Gesetzestext und nicht die Begründung Anwendung finden. Diese Streichung ist eine klare Einschränkung der bisherigen Gegebenheiten. Aus diesem Grund fordern wir, dass auch in Zukunft die Formulierung „gleichwertige **freie** Leistungen“ gewählt wird.
2. In Art. 94 Abs 1 S. 2 heißt es „*Soweit die Lehrkraft über eine in der Europäischen Union, im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erworbene Lehrerberufsqualifikation verfügt und dieser entsprechend im Unterricht eingesetzt werden soll, ist die Ausübung der Tätigkeit der Schulaufsichtsbehörde lediglich anzuseigen.*“ Dies wird für Schulträger sehr schwer abzuschätzen sein, da dafür die Kenntnis der europäischen Schulsysteme und der dazugehörigen Ausbildungen notwendig ist. Eine Nachfrage bei den Genehmigungsbehörden ist hier vorprogrammiert und steht damit dem Wunsch nach einer Verwaltungsvereinfachung entgegen. Darüber hinaus sollte diese Regelung für Lehrpersonen, die ihre Qualifikation innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben haben, ausgeweitet werden. Hier ist auch die Erkennbarkeit der Eignung durch den Schulträger deutlich einfacher.
3. In der Begründung (Seite 11) heißt es: „*Daneben besteht in der Regel auch die Möglichkeit, die Eignung durch gleichwertige Leistungen nachzuweisen. Von dieser schon jetzt in Art. 94 BayEUG vorgesehenen Möglichkeit möchte das Staatsministerium künftig in verstärktem Maße zugunsten der privaten Schulen Gebrauch machen. Als gleichwertig sollen künftig auch die mehrjährige unterrichtspraktische Erprobung in Verbindung mit der schulaufsichtlichen Überprüfung der fachlichen Eignung angesehen werden.*“ Dies begrüßen wir sehr. Da dies nach unserer Sicht die beste Voraussetzung für die zukünftige Versorgung der Schulen mit geeigneten Lehrpersonen bietet, darüber hinaus auch eine Abkehr der bisherigen Genehmigungspraxis bedeutet, sollte dies bereits im Gesetz festgeschrieben werden, eine Regelung in nachfolgenden Verwaltungsvorschriften ist nach unserer Meinung nicht ausreichend.

Zum Abschluss ist es uns wichtig, weitere Gedanken zu dieser Gesetzesänderung aufzuführen:

1. Wir regen an, analog zu den Gesprächen im Vorfeld dieser Gesetzesänderung, eine Arbeitsgruppe mit Vertreter:innen des Staatsministeriums und der rfs zu initiieren, welche die notwendigen noch auszuformulierenden Verfahrensregelungen und Verwaltungsvorschriften gemeinsam diskutiert und auf dem Weg bringt.
2. Schulen in freier Trägerschaft haben einen sehr hohen Qualitätsanspruch an die Bildung, die sie in ihren Einrichtungen anbieten. Dass sie diesem gerecht werden, zeigt die Zahl von über 200.000 Schüler:innen, die eine solche Schule in Bayern besuchen. Aus diesem Grund sind wir der Meinung, dass den Schulen in freier Trägerschaft mehr Vertrauen entgegengebracht werden kann. Eine Erleichterung in der Genehmigung von Lehrpersonen wird keinen Qualitätsrückgang in den Schulen zur Folge haben. Zum einen widerspricht dies dem Anspruch der Träger und zum anderen wenden sich die Familien sehr schnell von der Schule ab, wenn die pädagogische Qualität abnimmt. Somit haben Schulen in freier Trägerschaft noch ein weiteres „QualitätsbewahrungsInstrument“: ihre „Kunden“, sprich Schüler:innen und deren Eltern.
3. Bei den noch auszuformulierenden Verfahrensregelungen und Verwaltungsvorschriften ist zu bedenken, dass reformpädagogische Schulen ein genehmigtes Schulkonzept haben, zu dem sie sich verpflichtet haben und welches die rechtliche Grundlage ihres Wirkens ist. Aus diesem Grund gibt es auch andere Auswahlkriterien für die Eignung von Lehrpersonen. Dies muss auch von Seiten der Genehmigungsbehörden berücksichtigt werden.
4. Schulen in freier Trägerschaft sind Vorreiter und bereichern die bayerische Bildungslandschaft. Dabei übernehmen sie staatliche Aufgaben und entlasten diesen erheblich. Mit den nun angedachten Änderungen in der Genehmigung der Lehrpersonen darf es zu keinen im System der Schulfinanzierung liegenden Kürzungen der Personalkostenzuschüsse kommen. Im Grund- und Mittelschulbereich werden von Seiten der Regierungen nicht vollausgebildete Lehrpersonen (fiktiv) so eingruppiert, dass sich daraus eine Reduzierung der Personalkosten ergeben kann, siehe BaySchFG, Art. 31 Abs.1 S. 3. Dies muss im Zuge der Änderung BayEUG Art. 94 umgehend mitbedacht werden, damit es zu keinen finanziellen Einbußen kommen kann.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen bei Ihren weiteren Überlegungen zu beachten und stehen für einen weiteren Austausch sowie Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Manfred Burghardt
Geschäftsführende Vorstände


Monika Ullmann

BBSB e. V. · Arnulfstraße 22 · 80335 München

Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus
Herrn Christian Richter
Herrn Dr. Philipp Nicklas
Salvatorstraße 2
80333 München

Per E-Mail an christian.richter@stmuk.bayern.de und
philipp.nicklas@stmuk.bayern.de

BBSB e. V.
Landesgeschäftsstelle
Arnulfstraße 22
80335 München
Tel.: 089 55988-0
Fax: 089 55988-266
info@bbsb.org
www.bbsb.org

22.12.2022
SE-ab

Verbandsanhörung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

Ihr Zeichen: II.1-BS4600.7/1

Sehr geehrter Herr Richter,
sehr geehrter Herr Dr. Nicklas,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der BBSB e. V. vertritt als Selbsthilfeorganisation die Interessen der rund 100.000 blinden, sehbehinderten und zusätzlich gehandikapten Menschen in Bayern sowie von Personen, deren Erkrankung zur Sehbehinderung oder Erblindung führen kann. Wir nehmen wie folgt Stellung.

Im vorliegenden Entwurf sind keine nachteiligen Auswirkungen für die von uns vertretenen Schülerinnen und Schüler zu erkennen.

Für Ihre Rückfragen oder ein Gespräch zum Thema stehen wir gerne zur Verfügung.

Lobbyregister: Wir sind im Bayerischen Lobbyregister eingetragen. Unsere Lobbyregister-ID lautet DEBYLT0297.

Freundliche Grüße

Gez.
Steffen Erzgraber
Landesgeschäftsführer
Verbands- und Sozialpolitik

HypoVereinsbank
IBAN DE47 7002 0270 0000 7583 20
BIC HYVEDEMMXXX

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE49 7002 0500 0007 8317 00
BIC BFSWDE33MUE

Bayerischer Blinden- und
Sehbehindertenbund e.V.
Arnulfstraße 22, 80335 München
St.-Nr. 143/211/00164
Amtsgericht München: VR 3193



Michael Schwägerl

Vorsitzender

vorsitzender@bpv.de

Bayerischer Philologenverband, Arnulfstr. 297, 80639 München

Per Mail an
Herrn Dr. Philipp Nicklas
philipp.nicklas@stmuk.bayern.de

**Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über
das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des
Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes**

28.12.2022

Sehr geehrter Herr Dr. Nicklas,

vielen Dank, dass der Bayerische Philologenverband die Gelegenheit bekommt, eine Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf abgeben zu können. Wir sehen ihn in einigen Punkten (sehr) kritisch und haben folgende Anmerkungen:

zu Art. 2 BayEUG

Hier stellt sich zunächst die Frage, was „berufsorientierte Bildung“ tatsächlich bedeutet. Diese Begriffsbildung tritt bislang in fast keiner offiziellen Veröffentlichung auf und ob ein relativ inhaltsleerer, diffuser Begriff zu einer Aufwertung dieses zentralen Artikels des BayEUG führt, ist zu bezweifeln. Wir schlagen stattdessen folgenden Wortlaut vor: "...auf Arbeitswelt und Beruf vorzubereiten, Berufsorientierung zu geben, in der Berufswahl zu unterstützen und dabei insbesondere Mädchen und Frauen zu ermutigen, ihr Berufsspektrum zu erweitern,..."

zu Art. 62 BayEUG

Die Änderung der Zahl der Bezirksschülersprecherinnen und -sprecher ist eine folgerichtige Angleichung an die Zahl der Aufsichtsbezirke.

zu Art. 89 BayEUG

Diese Ermächtigungsgrundlage für die Einführung von staatlichen Elternbeiratskonten erschließt sich uns nicht. Sie bedeutet in der Konsequenz, dass eine Aufgabenverlagerung von den Sachaufwandsträgern hin zu den Schulen stattfindet, obwohl – wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt – der Sachverhalt geregelt ist und die Sachaufwandsträger gemäß Art. 3 Abs. 2 Nr. 5 BaySchFG primär zuständig sind. Aus der Gesetzesbegründung lässt sich zudem keineswegs ablesen, warum diese strukturelle Veränderung erforderlich sein sollte, wenn „vor Ort nicht immer praktikable Ergebnisse“ erzielt wurden. Es scheint sich doch um anders zu klärende Einzelfälle zu handeln. Insbesondere „hinkt“ der Vergleich mit der Schülermitverantwortung, da deren Mitglieder – im Unterschied zu Elternbeiräten – in der Regel minderjährig und nicht (voll) geschäftsfähig sind. Sollte diese Änderung in Kraft treten,



fordern wir bereits jetzt, dass mit den dann notwendigen Folgeänderungen in § 25 BaySchO keine zusätzlichen Belastungen auf die Schulen zukommen, was Kontoeinrichtung, Kontoführung und vor allem auch Kassenprüfung anbelangt.

zu Art. 94 BayEUG

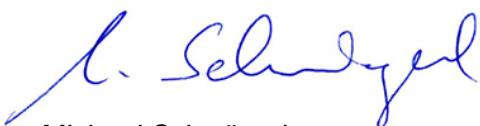
Die Neufassung ist grundsätzlich zu begrüßen. In der Begründung wird genannt, dass künftig in verstärktem Maße vom Ersatz mittels gleichwertiger Leistungen Gebrauch gemacht werden soll. Auch Unterrichtspraxis soll im Verwaltungsvollzug als gleichwertig betrachtet werden. Eine gesetzliche Niederschrift dieses geplanten Vorgehens wäre wünschenswert, um insbesondere den freien Schulträgern rechtsverbindliche Sicherheit hinsichtlich ihrer Personalplanung und Personalsituation zu geben. Durch das ersatzlose Streichen des bisherigen Absatz 4 des Art. 94 wird die Möglichkeit zur mündlichen Erörterung entfernt, die bislang bei der Nichtgenehmigung einer Lehrkraft möglich war. Eine entsprechende Möglichkeit sollte dringend auch weiterhin rechtsverbindlich vorgesehen sein. Der Verweis auf geplante Änderungen im Verwaltungsvollzug ist nach unserem Verständnis zu wenig.

zu Art. 22 BayLBG

Der Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern aus der europäischen Region im Rahmen von Sondermaßnahmen stimmen wir im Sinne einer Notmaßnahme zu. Wir weisen jedoch darauf hin, dass dies eine potenzielle Gefährdung des hohen Qualitätsstandards an bayerischen Schulen darstellt.

Für Rückfragen und weiterführende Gespräche stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Derzeit sind wir aufgrund einer Sammelklage vor dem Bay. Verfassungsgerichtshof und dem Bay. Verwaltungsgericht noch nicht ins Lobbyregister eingetragen, werden dies aber bis zum 9. Januar 2023 durchgeführt haben. Das Dokument enthält keine Geschäftsgeheimnisse oder ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen, die einer Veröffentlichung entgegenstehen.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Schwägerl

Herr Regierungsdirektor Christian Richter erhält ebenfalls eine Kopie dieses Schreibens.

Ausschließlich per E-Mail an
christian.richter@stmuk.bayern.de
philipp.nicklas@stmuk.bayern.de

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes; Verbandsanhörung
hier: Stellungnahme des Katholischen Schulwerks in Bayern
Ihr Zeichen: II.1-BS4600.7/1

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Graf,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der o. g. Verbandsanhörung Stellung nehmen zu können. Das Katholische Schulwerk in Bayern ist im Bayerischen Lobbyregister eingetragen (Registernummer: DEBYLTOOB). Die Stellungnahme enthält keine schutzwürdigen Belange, die einer Veröffentlichung entgegenstehen.

Im Schwerpunkt beziehen sich unsere Ausführungen auf die angedachten Änderungen im **Art. 94 BayEUG**. Allgemein ist festzuhalten, dass der Entwurf keine wesentlichen Neuerungen enthält. Die in der Begründung formulierten Absichtserklärungen hinsichtlich des Nachweises der fachlichen Eignung durch gleichwertige Leistungen und der Niederlegung von Verfahrensregelungen in Verwaltungsvorschriften sind ohne eine zeitgleich erfolgende Festlegung in einer KMBek oder Verordnung unverbindlich.

Art. 94 Abs. 1 S. 2 BayEUG n. F. sieht vor, dass bei einer Lehrkraft, die über eine in der Europäischen Union, im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erworbene Lehrerberufsqualifikation verfügt und die entsprechend im Unterricht eingesetzt werden soll, die Ausübung der Tätigkeit der Schulaufsichtsbehörde lediglich anzuzeigen ist. Wir halten diese Regelung in der Praxis für wenig hilfreich. Die Schulträger werden aufgrund der höchst unterschiedlichen Schulsysteme in der Regel kaum feststellen können, ob eine Lehrkraft ihrer im Ausland erworbenen Lehrerberufsqualifikation „entsprechend“ eingesetzt wird. Insofern ist zu erwarten, dass die Träger auch weiterhin sicherheitshalber Anträge auf Erteilung einer Unterrichtsgenehmigung stellen werden.

Sollte die vorgenannte geplante Regelung dennoch so beschlossen werden, halten wir es für erforderlich, sie gleichermaßen für Lehrkräfte mit einer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Lehreramtsbefähigung zu treffen, um eine Inländerdiskriminierung zu vermeiden. Für diese Personengruppe ließe sich ein „entsprechender Unterrichtseinsatz“ auch leichter feststellen.

Für die Praxis hilfreich, insbesondere auch zur Entlastung der Genehmigungsbehörden, wäre eine vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus herauszugebende Gegenüberstellung der im Ausland bzw. innerhalb der Bundesrepublik erwerbbaren Lehramtsbefähigungen und des entsprechenden Unterrichtseinsatzes im Freistaat Bayern.

Gem. **Art. 94 Abs. 1 S. 3 BayEUG n. F.** verzichtet die zuständige Schulaufsichtsbehörde auf den Nachweis nach Satz 1, wenn die Eignung der Lehrkraft durch gleichwertige Leistungen nachgewiesen wird. Im Vergleich zur Vorgängervorschrift (Art. 94 Abs. 2 BayEUG a. F.) enthält die geplante Regelung nicht mehr das Wort „frei“. Auch wenn die Begründung darauf verweist, dass die Streichung des Wortes nicht mit einer inhaltlichen Änderung verbunden sei, regen wir aus Gründen der sprachlichen Klarheit – und damit auch der Rechtsklarheit – an, das Wort „freie“ nach dem Wort „gleichwertige“ in Art. 94 Abs. 1 S. 3 BayEUG n.F. einzufügen.

Der **Begründung** (S. 11) ist zu entnehmen, dass künftig die mehrjährige unterrichtspraktische Erprobung als eine der Lehrkräfteausbildung gleichwertige Leistung angesehen werden soll. Wir verstehen das so, dass die Überprüfung und Feststellung der fachlichen Eignung nicht mehr Voraussetzung einer befristeten Unterrichtsgenehmigung sein soll. Dies würden wir sehr begrüßen. Zudem würde es auch der Zielvereinbarung der im Frühjahr 2022 einberufenen Arbeitsgruppe zwischen Vertretern des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und dem rfs (rat freier Schulen) entsprechen. Dieser zu Folge könnten freie Schulen Bewerberinnen und Bewerber, bei denen die Schulträger von einer Eignung durch gleichwertige freie Leistungen ausgehen, befristet (für 3 Jahre) einstellen und würden für diese Zeit eine Unterrichtsgenehmigung erhalten. Nach einem standardisierten Verfahren würden Besuche der staatlichen Schulaufsicht stattfinden und am Ende der Bewährungsphase die Feststellung der fachlichen und pädagogischen Eignung und die Erteilung der unbefristeten Unterrichtsgenehmigung durch die Schulaufsicht erfolgen. Durch ein solches Verfahren wäre auch die Einhaltung der Qualitätsstandards abgesichert.

Da es sich um eine grundlegende Abkehr von der bisherigen Verwaltungspraxis handelt, erscheint uns diesbezüglich eine gesetzliche Regelung notwendig. Wir schlagen vor, **Art. 94 Abs. 1 S. 3 BayEUG n. F.** dahingehend zu ergänzen, dass es sich auch bei einem erfolgreichen unterrichtspraktischen Einsatz um eine gleichwertige freie Leistung handelt. Zusätzlich sollte in Art. 94 Abs. 1 S. 3 BayEUG n. F. klargestellt werden, dass zum Ende der Bewährungszeit sowohl die fachliche als auch die pädagogische Eignung überprüft wird. Aufgrund der Wesentlichkeitstheorie muss die Regelung auch grundsätzliche Kriterien für die Feststellung der Eignung aufführen. Eine ausschließliche Regelung durch Verwaltungsvorschrift ist aus unserer Sicht nicht ausreichend.

Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens und der Anforderungen für die Feststellung der fachlichen und pädagogischen Eignung sollten in einer Rechtsverordnung niedergelegt werden, um Transparenz und bayernweite Vergleichbarkeit durch ein standardisiertes Verfahren zu gewährleisten.

Im Sinne einer weiteren Verwaltungsvereinfachung ohne Qualitätseinbußen wäre wünschenswert, die Unterrichtsgenehmigung dahingehend vom Schulträger zu entkoppeln, dass diese auch bei einem Schul- oder Trägerwechsel jedenfalls für die in der Unterrichtsgenehmigung genehmigte Schulart Bestand hat und nicht erneut beantragt werden muss.

Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Änderung der Verordnungsermächtigung in **Art. 89 Abs. 1 S. 3 Nr. 11 BayEUG n. F.** zur finanziellen Abwicklung von Schulveranstaltungen, Elternbeiratstätigkeiten und SMV-Tätigkeiten und mögliche darauf beruhende Änderungen der BayScho für Schulen in freier Trägerschaft nicht einschlägig sind, da diese in keinem Zusammenhang mit den Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen und sonstigen zwingenden Vorschriften stehen und im Übrigen wegen der unterschiedlichen Rechtsform der Trägerschaft auch nicht übertragbar sind.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen bei Ihren weiteren Überlegungen zu beachten und stehen für den weiteren Austausch sowie Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Peter Nothaft

Direktor

Lebenshilfe-Landesverband Bayern · Kitzinger Str. 6 · 91056 Erlangen

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht
und Kultus
Herrn Ministerialdirektor Graf
Salvatorstraße 2
80327 München

Per E-Mail: philipp.nicklas@stmuk.bayern.de
christian.richter@stmuk.bayern.de

Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung
Landesverband Bayern e. V.

Kitzinger Straße 6
91056 Erlangen
Telefon: 0 91 31 - 7 54 61-0
Telefax: 0 91 31 - 7 54 61-90
E-Mail: info@lebenshilfe-bayern.de
Internet: www.lebenshilfe-bayern.de

Bereich
Landesberatungsstelle

Durchwahl: -51
19.12.2022 Schi / Dr. Auer

Verbandsanhörung: Gesetz zur Änderung der Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Graf,

der Lebenshilfe-Landesverband bedankt sich für die Möglichkeit zum Gesetz zur geplanten Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen ausdrücklich die Änderung von Artikel 89 BayEUG, mit der die Arbeit des Elternbeirates erleichtert wird.

Die Stärkung der Berufsorientierung als schulartübergreifende Aufgabe, wie in Art. 2 BayEUG neu formuliert, unterstützen wir.

Ebenso befürworten wir die Ausweitung, die in Art. 94 BayEUG vorgenommen wird, in der Hoffnung, dass damit ein kleiner Beitrag gegen den erheblichen Lehrkräftemangel geleistet werden kann.

Der Lebenshilfe-Landesverband Bayern ist im Bayerischen Lobby-Register unter der ID DEBYLT0049 eingetragen.

Mit dem besten Dank für die Möglichkeit, an der Verbandsanhörung teilnehmen zu können verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



Dr. Jürgen Auer
Landesgeschäftsführer



Montessori Nordbayern · Daschstraße 16 · 91207 Lauf a.d.Pegnitz

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Herrn Ministerialdirektor Stefan Graf
80327 München

13.12.2022

nur per mail an: Herrn Dr. Nicklas (philipp.nicklas@stmuk.bayern.de), Herrn Richter (christian.richter@stmuk.bayern.de)

**Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und
Unterrichtswesen und des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes | Verbandsanhörung
Ihr Schreiben vom 29.11.2022 | Ihr Aktenzeichen: II.1-BS4600.7/1**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Graf,

der Verband Montessori Nordbayern bedankt sich für die Zusendung des oben bezeichneten Gesetzesentwurfes und für die von Ihnen damit gebotene Möglichkeit einer Stellungnahme unsererseits, die sich im Folgenden auf die Änderung des Art. 94 BayEUG beschränkt.

Ein besonderer Dank auch für die zurückliegenden Gesprächen in Ihrem Haus, zur Sicherstellung und Verbesserung der Lehrerversorgung an bayerischen Privatschulen und auch für die jüngst im Herbst 2022 stattgefundenen Fachgespräche, im Format einer Arbeitsgruppe, zwischen Vertretern des Kultusministeriums und dem rfs (rat freier schulen).

Ziel dieser Arbeitsgruppe war es – zumindest von Seiten des rfs - eine für beide Seiten einvernehmliche gesetzliche Grundlage für eine Verbesserung der Lehrerversorgung zu schaffen.

Nicht zuletzt war u.a. die Änderung des Art. 94 BayEUG ein Thema in Gesprächen zwischen Vertretern des rfs und Abgeordneten der beiden Regierungsparteien (CSU, FW) am 25.10.2022 und 30.11.2022 im Bayerischen Landtag.

Bei einer synoptischen Betrachtung des aktuell gültigen Art. 94 BayEUG (im weiteren Text mit Suffix „ALT“ gekennzeichnet) und der vorliegenden Änderung (im weiteren Text mit dem Suffix

„NEU“ gekennzeichnet) sind von unserer Seite folgende wesentliche (nicht redaktionelle) Unterschiede im Gesetzestext festzuhalten:

- I. In Art. 94 Abs. 2 BayEUG ALT ist das Ministerium für die Prüfung der Anforderungen an die Ausbildung der Lehrkräfte zuständig, in Art. 94 Abs. 1 Satz 3 BayEUG NEU die zuständige Schulaufsichtsbehörde.
- II. In Art. 94 Abs. 2 BayEUG ALT wird auf einen Nachweis verzichtet, wenn „gleichwertige freie Leistungen“ nachgewiesen sind, in Art. 94 Abs. 1 Satz 3 BayEUG NEU, wenn „gleichwertige Leistungen“ nachgewiesen sind. **Festzuhalten ist also, dass das Wort „frei“ in NEU ersatzlos gestrichen wurde.** Eine nicht unwesentliche Änderung!

Im Vorblatt des Gesetzesentwurfs ist zu lesen, dass bei den Unterrichtsgenehmigungen der Art. 94 BayEUG ALT zusammen mit dem Verwaltungsvollzug „nicht im erforderlichen Maße die Entwicklungen des deutschlandweit angespannten Arbeitsmarkts für Lehrkräfte in Bezug auf die Schulen in freier Trägerschaft“ berücksichtigt.

Wir verstehen es so, dass mit einer Änderung des Art. 94 BayEUG die bisherigen Freiräume für die Genehmigung der Lehrkräfte präzisiert oder ggf. erweitert werden sollten, um für das im Vorblatt bezeichnete Problem eine Lösung zu schaffen.

Umso mehr überrascht es, dass die „freien“ Leistungen in Art. 94 BayEUG NEU nicht mehr vorkommen. Die Frage, die sich uns hier unmittelbar stellt:

Können wissenschaftliche als auch pädagogische Leistungen zukünftig nicht mehr durch freie Leistungen erbracht oder ersetzt werden?

Ein weiterer wesentlicher Punkt im Rahmen der Genehmigung von Lehrkräften ist die Frage, wann der Nachweis zur wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikation der Lehrkräfte zu erfolgen hat. Das derzeitige Verwaltungsverfahren zur Genehmigung von Lehrkräften sieht nicht vor, dass die Überprüfung nach einer bestimmten Zeit (in ALT und NEU sind jeweils drei Jahre genannt) erfolgen kann.

Vor dem Hintergrund des im Vorblatt bezeichneten Problems des „angespannten Arbeitsmarkts für Lehrkräfte“ gerade bei Schulen in freier Trägerschaft wäre es daher angebracht, dass der Gesetzesentwurf sowohl hier im Genehmigungsverfahren als auch bei den Voraussetzungen für eine Genehmigung Klarheit schaffen würde.

Gerne wiederholen wir hiermit unsere Vorstellungen zur Änderung des Art. 94 BayEUG im Sinne der oben bezeichneten Problemkreise.

1. Freie Schulen entscheiden selbst, wen sie bei festgestellten „gleichwertigen und freien Leistungen“ als Lehrkraft einstellen, heißt: die **vorläufige** Feststellung zu Beginn der Tätigkeit an der Schule erfolgt durch den Schulträger.
2. Die **Duldung** dieser Lehrkraft kann **maximal für drei Jahre** erteilt werden.

3. Die vom Schulträger beantragte **finale Feststellung** der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung erfolgt nach maximal drei Jahren **durch die Schulaufsicht**.

Aus unserer Sicht wäre mit den folgenden Änderungen in Art 94 BayEUG NEU dem oben bezeichneten Sachverhalt Rechnung getragen:

- A) Einzufügen in Art. 94 Abs. 1 in Satz 3 BayEUG NEU ist das Wort „freie“ nach dem Wort „gleichwertige“.
- B) Einzufügen in Art. 94 BayEUG NEU ist ein neuer Satz, als Satz 4, wie folgend oder sinngemäß: „Der Nachweis der fachlichen Eignung nach Satz 1 wird durch den Schulträger festgestellt und der Schulaufsicht angezeigt.“

Des Weiteren würden wir begrüßen, wenn wir beim Entwurf einer Rechtsverordnung für die Festlegung von Kriterien und Standards zur finalen Feststellung der fachlichen Eignung (vgl. Punkt 3 oben) beteiligt werden würden.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrich Miller

Geschäftsführer

VBP, Innere Wiener Str. 7, 81667 München

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
Herrn Ministerialdirektor Stefan Graf
80327 München
Per E-Mail: christian.richter@stmuk.bayern.de, philipp.nicklas@stmuk.bayern.de

München, 15. Dezember 2022

Stellungnahme zum Änderungsentwurf des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in Verbindung mit der geplanten Verordnung zur näheren inhaltlichen Gestaltung

Verbandsanhörung zu AZ: II.1-BS4600.7/1

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor,

herzlichen Dank für die Übersendung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) nebst Anlagen und der Möglichkeit einer Stellungnahme. Herzlichen Dank auch für die bisherige Zusammenarbeit, insbesondere an Herrn Ministerialrat Rißmann. Wir sehen es positiv, dass unser Gedanke aufgegriffen wurde, die fachliche Eignung einer Lehrkraft innerhalb einer Dreijahresfrist auch durch Leistungen in der Schule zu erbringen.

Es ist allerdings nicht sinnvoll, wenn diese Möglichkeit lediglich nach einer vorgelagerten fachlichen Überprüfung möglich ist. Damit wären wir bzgl. der wichtigen Punkte...

- Verbesserung der Personalsituation vor Ort
- Öffnung für andere Bewerber
- Verkürzung des Verfahrens und
- Verwaltungsabbau

... nicht weitergekommen. Ziel der Gesetzesänderung muss eine deutliche Verbesserung für die Schulträger sein, kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

Die bisherige Regelung, dass auch gleichwertig *freie* Leistungen sowohl die pädagogische als auch die fachliche Eignung ersetzen können, wird im aktuellen Gesetzentwurf um das Wort *freie*

gekürzt. Dies stellt eine deutliche Verschlechterung der bisherigen Rechtslage dar, die der eigentlichen Zielsetzung der Gesetzesänderung diametral entgegensteht.

Unser Lösungsansatz:

- 1) Der dem Ministerium am 22. Juli 2022 vorgeschlagene Entwurf (Anlage 1) wird übernommen.
- 2) Alternativ / ergänzend:
 - a) Werden die Worte „*freie Leistungen*“ nicht verändert.
 - b) Wird in der Begründung des Gesetzes „*gleichwertig*“ näher definiert.

Gleichwertige Leistungen (pädagogische und fachliche) liegen entweder bereits vor oder können innerhalb von maximal 3 Jahren festgestellt werden. Wenige Fallgruppen werden zukünftig Schulen und auch Verwaltung in Art und Umfang die Möglichkeiten des Einsatzes aufzeigen. Dies reicht von keinen weiteren Anforderungen, z.B. für schularübergreifenden oder fachfremden Unterricht, über die pädagogische Überprüfung z.B. für DQR/EQR 7 Nivea + über den Lehrplan hinausgehender Ausbildungsinhalte, bis hin zur kombinierten fachlichen als auch pädagogischen Überprüfung nach 2-3 Jahren Ausbildung an der Schule. Dies betrifft beispielsweise Ausbildungen nach DQR/EQR 6 mit fachbezogenen Inhalten oder DQR/EQR 7 ohne fachbezogene Ausbildungsinhalte.
- 3) Erläuternde Hinweise zu b) sind in der Anlage 2 zu finden.

Finanzielle Auswirkungen für private Träger:

Die aktuellen Finanzierungsregeln bei beruflichen Schulen sowie Grund- und Mittelschulen führen dazu, dass der Einsatz nicht voll ausgebildeter Lehrkräfte in unterschiedlicher Art und Weise zu teilweise starken Kürzungen der Finanzhilfe führt. Dies wird sich durch die künftigen Quer – und Seiteneinstieger verstärken.

Für den Staat ist dieser Einsatz derzeit ein in zweierlei Hinsicht, vorteilhaftes Geschäft', da freie Schulen einerseits die Ausbildung übernehmen, die der Staat eigentlich selbst hätte übernehmen müssen, andererseits Privatschulen dafür Finanzhilfekürzungen hinnehmen müssen. Die Schule selbst hat mit diesen Lehrkräften zusätzlichen Schulungsaufwand und setzt üblicherweise die Lehrkräfte bei vollem Gehalt nur mit Teildeputaten ein. All dies, ohne dass die Schulen selbst verantwortlich für die Lehrerknappheit sind.

Es ist erforderlich, eine Gesetzesinitiative zu starten, um finanziellen Verschlechterungen bei der Schulfinanzierung bei Einstellung von Quer- / Seiteneinstiegern entgegenzuwirken.

Wir bitten unsere Vorschläge in den Gesetzesentwurf aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Dietrich

Anlage 1:

Der dem Ministerium am 22. Juli 2022 von uns vorgeschlagene Entwurf.

Art. 94 Bay EUG

Voraussetzungen für die Unterrichtsgenehmigung, persönliche Eignung

(1) ¹Die Anforderungen an die Ausbildung der Lehrkräfte sind erfüllt, wenn eine fachliche und pädagogische Ausbildung sowie Prüfungen nachgewiesen werden, die der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrkräfte an den entsprechenden öffentlichen Schulen gleichartig sind oder ihnen im Wert gleichkommen. ²Die Anforderungen an die persönliche Eignung der Lehrkraft sind erfüllt, wenn in der Person der Lehrkraft keine schwerwiegenden Tatsachen vorliegen, die einer unterrichtlichen oder erzieherischen Tätigkeit (Art. 59 Abs. 1 Satz 1) entgegenstehen. ³ Art. 60a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vorlage bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu erfolgen hat.

(2) Das zuständige Staatsministerium verzichtet auf den Nachweis gemäß Abs. 1 Satz 1, wenn die Eignung der Lehrkraft durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen wird.

(3) ¹Der Nachweis der pädagogischen Eignung kann im Rahmen der Tätigkeit an der Privatschule innerhalb einer von der Schulaufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist erbracht werden. ²Eine Genehmigung ist zunächst unter Vorbehalt des Widerrufs für eine Probezeit zu erteilen, die bis zu drei Jahren dauern darf; nach Ablauf dieser Probezeit ist die Genehmigung entweder endgültig zu versagen oder zu erteilen. *Der Nachweis der fachlichen Eignung nach Abs. 2 wird durch den Schulträger festgestellt und der Schulaufsicht angezeigt.*

(4) Wird die Verwendung einer Lehrkraft von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nicht genehmigt, so können die betroffenen Schulen eine mündliche Erörterung zwischen Vertretern der Schule und der Schulaufsichtsbehörde verlangen.

(5) Für die Anforderungen an die persönliche Eignung von Personen im Sinn des Art. 60 sowie von Personal nach Art. 60a Abs. 1 Satz 1 gelten Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Art. 60a Abs. 3 Satz 2 bis 4 entsprechend.

1. Rechtliche Einordnung

- Durch die Änderung in Art. 94 Abs. 3 BayEUG werden Art. 7 IV GG und Art. 134 BV nicht tangiert, da von den bisherigen Anforderungen nach Art. 94 BayEUG nicht abgewichen wird.
- Schulträger können potentielle LehrerInnen bedarfsgerecht und fachlich auswählen sowie ggf. adäquat nachqualifizieren.
- Schulträger sind nicht abhängig von einer staatlichen Bedürfnisprüfung (die immer die staatliche Situation spiegelt und nicht die Situation der Privatschule vor Ort).

2. Zur Qualitätskontrolle

- Die Qualitätskontrolle bleibt vollumfänglich gewährleistet, da die pädagogische Überprüfung weiterhin durch die Schulaufsicht erfolgt.

- Daneben besteht die wichtigste und aussagekräftigste Kontrolle durch die Kunden selbst, die Eltern und SchülerInnen.
- Sowohl pädagogische als auch fachliche Mängel werden fortlaufend bei Eltern und SchülerInnen abgefragt und evaluiert.
- Privatschulen befragen die SchülerInnen „lehrkraftgenau“ und Lehrkräfte erhalten ein zusätzliches Feedback, wie sie im Vergleich zum Durchschnitt der KollegInnen liegen.
- Diese Transparenz hilft die Schwachstellen (fachlicher und pädagogischer Natur) beim Lehrpersonal frühzeitig zu erkennen und entsprechend zu handeln.
- Das alles ohne „externe“ Schulaufsicht.
- Wer die vorgeschlagene Regelung in Anspruch nehmen möchte, sollte ein Konzept zur Qualitätssicherung vorlegen.

3. Thema Finanzhilfe

- Die aktuelle Schulfinanzierung sieht bei Grund- und Mittelschulen sowie bei der Einordnung von beruflichen Schulen vor, dass weniger fachlich qualifizierte Lehrkräfte teilweise erheblich geringere Zuschüsse erhalten. Dies trifft die Privatschule an der völlig falschen Stelle: Da die meisten Schulen ihre LehrerInnen nicht nach Qualifikation, sondern nach Einsatz zahlen, wirkt sich der nicht von den Schulen selbst verschuldete Lehrermangel für diese äußerst nachteilig aus.
- Durch den Lehrermangel entstehen keine nennenswerten Einsparpotentiale, da die Schulen gezwungen sind volles Gehalt sowie die Ausbildung zu bezahlen.
- Üblicherweise führt dies zu einer Teilzeitstelle bei voller Bezahlung.
- Der Lehrkräftemangel führt daher bereits ohne zusätzliche Schulfinanzierungseingriffe zu erheblichen Mehraufwendungen.
- Richtig wäre, geringer qualifizierte Lehrkräfte nicht geringer, sondern höher zu fördern, da erheblicher Nachschulungsbedarf besteht.
- Für den Staat entstehen dadurch Netto keine Mehrkosten, da er selbst an der Ausbildung gespart hat.

Freie Leistungen: Das Gesetz macht deutlich, dass gerade nicht die Leistungen nach dem Bayerischen Lehrerbildungsgesetz nachgewiesen werden müssen, sondern dass z.B. auch ein Fachhochschulabschluss ausreichend ist, auch für eine Schulleitung (u.a.m.w.N. VG München, Urteil vom 08.12.2015 - M 3 K 14.5505).

Anlage 2:

Ablauf des Verfahrens nach Änderung des Art. 94 BayEUG

- Einsatz der Lehrkraft durch die Schule; Anzeige bei der Schulaufsicht.
- Ggf. pädagogische und ggf. fachliche Überprüfung im dritten Einsatzjahr an der Schule.

Keine Vorabprüfung von Studieninhalten (transcript of records) durch die Schulaufsicht bei Anzeige der Lehrkraft. Für die ersten drei Einsatzjahre an der Schule trägt der Schulträger die Verantwortung für die Eignung der Lehrkraft. Diese Zeit dient auch zur Nachqualifizierung. Die fachliche und pädagogische Überprüfung findet im dritten Einsatzjahr an der Schule statt.

Gruppe 1: Nur Anzeige, keine pädagogische und keine fachliche Überprüfung notwendig:

Für die nachfolgende Fälle ist lediglich eine Anzeige erforderlich.

Die Anzeige erfolgt:

- beim Staatsministerium für die privaten Realschulen und Gymnasien
- bei den Ministerialbeauftragten für die Fachoberschulen und Berufsoberschulen
- bei den zuständigen Bezirksregierungen für die sonstigen beruflichen Schulen

1. Voll ausgebildete Lehrkräfte können in allen Schularten bis zu der Jahrgangsstufe, für welche die Ausbildung besteht, unbefristet eingesetzt werden.

Beispiel:

Eine Lehrkraft mit Lehramtsstudium Realschule mit 2. Staatsexamen oder unbefristeter Unterrichtsgenehmigung an der Realschule kann in ihren Fächern an jeder anderen Schulart in den Jahrgangsstufen 5-10 eingesetzt werden.

2. Voll ausgebildete Lehrkräfte können für alle „neuen Fächer“, die teilweise auf den Studienfächern oder unbefristet genehmigten Fächern basieren, unbefristet eingesetzt werden.

Beispiel:

Eine Lehrkraft mit Lehramtsstudium Gymnasium mit 2. Staatsexamen oder unbefristeter Unterrichtsgenehmigung im Fach Physik kann Natur und Technik eingesetzt werden.

3. Fachfremder Unterrichtseinsatz:

Für Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung sowie mit unbefristeter Unterrichtsgenehmigung genügt eine Anzeige des fachfremden Unterrichtseinsatzes.

Ausnahme: Kein fachfremder Einsatz in den Fächern Sport und Religion.

Gruppe 2: Pädagogische, aber keine fachliche Überprüfung notwendig:

1. Lehrkräfte, die eine Ausbildung mit Niveau DQR/EQR 7 absolviert haben¹, dessen fachbezogene Inhalte den Umfang des Lehrplans übersteigen, bedürfen keiner fachlichen Überprüfung, jedoch einer pädagogischen Überprüfung.

Beispiele:

- a) *Eine Lehrkraft mit Master-Studienabschluss im Fach Deutsch kann im Fach Deutsch in allen Jahrgangsstufen eines Gymnasiums eingesetzt werden und bedarf lediglich der pädagogischen Überprüfung.*
 - b) *Eine Lehrkraft mit Master-Studienabschluss in Biochemie kann in den Fächern Biologie und Chemie in allen Jahrgangsstufen eines Gymnasiums eingesetzt werden und bedarf lediglich der pädagogischen Überprüfung.*
 - c) *Eine Lehrkraft mit Master-Studienabschluss in Betriebswirtschaftslehre kann in den Fächern BSK oder Übungsunternehmen einer Wirtschaftsschule oder im Fach Wirtschaft und Recht am Gymnasium in allen Jahrgangsstufen eingesetzt werden und bedarf lediglich der pädagogischen Überprüfung.*
2. Lehrkräfte, die ihre Ausbildung mit Niveau DQR/EQR 7 in einer Fremdsprache im Ausland absolviert haben (z.B. „native speaker“) können im Fremdsprachenunterricht ohne Deutschzertifikate eingesetzt werden. Sie bedürfen keiner fachlichen Überprüfung, jedoch einer pädagogischen Überprüfung.

Beispiel:

Eine Lehrkraft hat einen Studienabschluss an einer US-amerikanischen Universität in Amerikanistik erworben. Sie kann – auch ohne Deutschzertifikat – im Fach Englisch unterrichten und bedarf lediglich der pädagogischen Überprüfung.

3. Lehrkräfte, die eine Ausbildung mit Niveau DQR/EQR 7 in den Fächern Musik, Theater oder Kunst absolviert haben, deren fachbezogenen Studieninhalte den Umfang des Lehrplans übersteigen¹, bedürfen keiner fachlichen Überprüfung, jedoch einer pädagogischen Überprüfung.

Beispiel:

Eine Lehrkraft mit Master-Studienabschluss an der Hochschule für Musik und Theater kann in den Fächern Musik, Chor und Darstellendes Spiel in allen Jahrgangsstufen eines Gymnasiums eingesetzt werden und bedarf lediglich der pädagogischen Überprüfung.

¹ Diese Voraussetzung kann auch innerhalb der Einsatzzeit an der Schule bis zum Ende des 3. Jahres erfüllt werden.

Gruppe 3: Pädagogische und fachliche Überprüfung im dritten Einsatzjahr an der Schule erforderlich:

1. Lehrkräfte, die eine Ausbildung mit Niveau DQR/EQR 6 absolviert haben¹, dessen fachbezogenen Studieninhalte den Umfang des Lehrplans übersteigen, bedürfen einer fachlichen Überprüfung sowie einer pädagogischen Überprüfung im dritten Einsatzjahr an der Schule. Eine fachliche Vorprüfung findet nur durch die Schule statt.

Beispiel:

Eine Lehrkraft mit Bachelor-Studienabschluss im Fach Informatik und Design an einer Fachhochschule kann im Fach Informatik in allen Jahrgangsstufen eines Gymnasiums eingesetzt werden und bedarf im dritten Einsatzjahr einer fachlichen sowie der pädagogischen Überprüfung.

2. Lehrkräfte, die eine Ausbildung mit Niveau DQR/EQR 7 absolviert haben¹ und die während der drei Jahre Unterrichtspraxis die notwendigen Fachinhalte erworben haben, bedürfen einer fachlichen Überprüfung sowie einer pädagogischen Überprüfung im dritten Einsatzjahr an der Schule.

Beispiel:

Eine Lehrkraft mit Master-Studienabschluss im Fach Betriebswirtschaftslehre an einer Universität kann im Fach Mathematik in allen Jahrgangsstufen eines Gymnasiums eingesetzt werden und bedarf im dritten Einsatzjahr einer fachlichen sowie der pädagogischen Überprüfung.

Gruppe 4: Temporär für den Unterrichtseinsatz geduldet, jedoch nicht dauerhaft einsetzbar:

1. Studentinnen und Studenten eines Fachstudiums, dessen Fachinhalte den Inhalten des unterrichteten Fachs entsprechen, deren Fachkenntnisse ausreichen, um eigenständigen Unterricht zu übernehmen.
2. Lehrkräfte, die ein Fachstudium studiert, aber die Abschlussprüfung nicht absolviert haben, dessen Fachinhalte den Inhalten des unterrichteten Fachs entsprechen, deren Fachkenntnisse ausreichen, um eigenständigen Unterricht zu übernehmen.



**Landesarbeitsgemeinschaft
der Freien Waldorfschulen
in Bayern
im Bund der Freien Waldorfschulen**

Vorstand

LAG Bayern
c/o Waldorfschulverein Gröbenzell • Spechtweg 1 • 82142 Gröbenzell

Landesarbeitsgemeinschaft
der Freien Waldorfschulen
in Bayern e.V.
Spechtweg 1
82142 Gröbenzell

Fon +49 (8142) 6503605
Fax +49 (8142) 54663
lag@waldorf-bayern.de
www.waldorf-bayern.de

Eingetragener gemeinnütziger
Verein (e.V.)
Amtsgericht München
Nummer
5 VR 202535
GLS Bank
IBAN DE04430609678202202600
BIC GENODEM1GLS

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
Herrn Ministerialdirektor Stefan Graf
80327 München

**Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und
Unterrichtswesen und des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes**

hier: Gemeinsame Stellungnahme des Bundes der Freien Waldorfschulen e.V. sowie der
Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Bayern e.V

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Graf,

Sehr geehrter Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Zusendung des Gesetzesentwurfs zur Änderung des
BayEUG und BayLBG samt Begründung zum Zwecke der Stellungnahme.

Unsere Ausführungen beschränken sich im Wesentlichen auf die Regelungen in Art. 94
BayEUG.



I. Problemdarstellung

Im Vorblatt unter A) Problem sowie in der Begründung des Entwurfs wird insbesondere wegen der Herausforderungen des Arbeitsmarktes die Notwendigkeit der Flexibilisierung des BayEUG und des Verwaltungsvollzugs betont.

Neben dem erheblichen Lehrkräftemangel sei auch der Umstand zu berücksichtigen, dass ausgebildete Lehrkräfte - gemeint sind insbesondere Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung - nahezu immer den staatlichen Schuldienst bevorzugen würden.

Damit wird erkennbar, dass im Vergleich zu öffentlichen Schulen es Schulen in privater Trägerschaft noch schwerer haben, Lehrkräfte zu finden.

Mit der Gesetzesänderung soll indes die Qualität nicht herabgesetzt werden.



II. Stellungnahme

Die Neuregelung ist aus Sicht der Waldorfschulen nicht geeignet, das zutreffend festgestellte Problem zu lösen, da es bis auf die Genehmigungsfreistellung bei bestimmten ausländischen Abschlüssen zu keiner relevanten Erleichterung der Bedingungen für die Schulen in freier Trägerschaft führt.

Wir regen daher Änderungen an, die geeignet erscheinen, das angestrebte Ziel der Gesetzesänderung auch zu erreichen. Im Einzelnen:

1. Genehmigungsvorbehalt in Art. 94 BayEUG nicht mehr zeitgemäß

Die Gesetzesänderung bietet die Chance, eine moderne und ressourcensparende Schulaufsicht auch in Bayern zu etablieren.

Es wird daher vorgeschlagen, die Regelung eines Genehmigungsvorbehaltes (Art. 94 Abs. 3 Satz 1 BayEUG n.F.) durch eine Anzeigepflicht zu ersetzen, ggfs. geknüpft an die Bedingung der Bewährung eines Schulträgers.

Damit würde Bayern dem Vorbild anderer Bundesländer folgen, die den Schulen in freier Trägerschaft durch flexible Gesetzes- und Verwaltungsregelungen mehr Möglichkeiten bei der Besetzung der vakanten Lehrkraftstellen verschaffen und damit zum einen dem extremen Lehrkräftemangel in ihrem Bundesland auch bei den freien Schulen entgegenwirken konnten, zum anderen aber auch die Schulaufsicht von in der Sache überflüssigen und zeitintensiven Genehmigungsverfahren befreit haben, ohne dabei ihre Aufsichtspflicht zu vernachlässigen.

Wir möchten ein Beispiel aus einem Nachbarland nennen: Als im Jahre 2007 der VGH Baden-Württemberg die vorherige Rechtspraxis der Genehmigung von Lehrkräften für rechtswidrig erklärte, reagierte das Land nicht mit einer gesetzlichen Einführung einer Genehmigungspflicht, sondern vertraute - wie es auch der VGH formulierte - auf das Einschätzungsvermögen der genehmigten - und damit auch staatlich geprüften - Schulen in freier Trägerschaft.

Mit Erfolg: So konnte Verwaltungsaufwand abgebaut werden und das Verfassungsziel, gleichwertige Schulbildung für die Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, dennoch erreicht werden. Denn bei ungeeigneten Lehrkräften kann die Schulbehörde immer noch die Tätigkeit untersagen, auch Hospitationen sind ein geeignetes, aber auch ausreichendes Mittel staatlicher Schulaufsicht.

Gerade das Beispiel Baden-Württemberg (aber auch Niedersachsen und - ganz neu - auch Hessen) zeigt, dass eine Genehmigungspflicht die Qualität der Schulen nicht verbessert, dafür aber deutlich höhere (Verwaltungs-)Kosten und Zeitaufwand verursacht als ein Anzeigesystem mit vereinzelten Unterrichtsbesuchen.

Eine moderne Schulaufsicht sieht aus Sicht der freien Schulen so aus:

Anstelle der Beurteilung der fachlichen Qualifikation durch die Schulaufsicht sollte der jeweilige Träger/Schulleiter an der Schule in freier Trägerschaft über den unbefristeten Einsatz endgültig entscheiden können. Anstelle der Inputorientierung (Qualifikationsüberprüfung der Lehrkräfte) sollte die Outputorientierung (Benchmark: Qualität der Abschlüsse) stehen. Dieser Ansatz liegt



auch auf der Linie des Bundesverwaltungsgerichts, welches im Jahre 2000 - geklagt hatte eine bayerische Montessori-Schule - ausdrücklich feststellt:

„Stellt man allein auf die zu erreichende gleichwertige Qualifikation bei Abschluss des schulischen Bildungsganges ab, so ist es gleichgültig, welchen Leistungsstand die Schüler jeweils am Ende derjenigen Schuljahre haben, welche dem Abschlussjahr vorausgehen.“ (BVerwG 13.12.2000 - 6 C 5/00, BVerwGE 112, 263 (264); so auch BVerwG 19.2.1992 - 6 C 3/91, BVerwGE 90, 1 (9))

Dieser „Paradigmenwechsel“ wird ausdrücklich gefordert, um mit neuen Antworten auf die existenzbedrohliche Herausforderung des Lehrkräftemangels gerade an den Schulen in freier Trägerschaft zu begegnen!"

Vorschlag für Art. 94 Abs. 3 BayEUG n.F.:

Der Einsatz einer Lehrkraft ist der zuständigen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

2. Bisherige gesetzliche Möglichkeiten nicht ausgeschöpft

In Art. 94 Abs. 1 Satz 1 BayEUG heißt es unverändert:

Die Anforderungen an die Ausbildung der Lehrkräfte sind erfüllt, wenn eine fachliche und pädagogische Ausbildung sowie Prüfungen nachgewiesen werden, die der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrkräfte an den entsprechenden öffentlichen Schulen gleichartig sind oder ihnen im Wert gleichkommen.

Damit wird klargestellt, dass Lehrkräfte an Schulen in privater Trägerschaft grundsätzlich eine gleichartige Ausbildung (Lehramtsbefähigung) **oder** aber eine Ausbildung nachweisen müssen, die dieser im Wert gleichkommt.

„Im Wert gleichkommen“ bezieht sich auf die fachliche wie auch die pädagogische Ausbildung.

Lehrkräfte an öffentlichen Schulen müssen i.d.R. zwei Fächer unterrichten können. Das Lehramtsstudium beinhaltet die Ausbildung in zwei Unterrichtsfächern. Im Rahmen des Lehramtsstudiums können je Unterrichtsfach indes fachwissenschaftlich nur ca. 90 ECTS erworben werden.

An Schulen in privater Trägerschaft müssen Lehrkräfte nicht zwei Unterrichtsfächer unterrichten. Es kann auch nur ein Fach sein.

Wer beispielsweise an der Universität Mathematik studiert, wird im Rahmen des Bachelorstudiums fachwissenschaftlich bereits ca. 90-100 ECTS erwerben.

Mit einem **Ein-Fach-Studium** können Studierende mit einem Bachelorabschluss also fachwissenschaftlich mit einer Lehrkraft mit Lehramtsbefähigung bereits gleichziehen.

Mit einem Bachelorabschluss erreichen Studierende den **DQR/EQR 6**.

Es fehlt insoweit nur noch die pädagogische Ausbildung.



Die **pädagogische Ausbildung** erfolgt in der Regel im Rahmen des Vorbereitungsdienstes, die 1-2 Jahre dauert. Diese wird vor allem durch den Einsatz im Unterricht und begleitend an Lehrerseminaren absolviert.

Werden Absolventen pädagogisch an Schulen in privater Trägerschaft sowie an anerkannten Lehrerseminaren ausgebildet und geprüft, so können sie eine fachliche und pädagogische Ausbildung sowie Prüfung nachweisen, die der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrkräfte an den entsprechenden öffentlichen Schulen **im Wert gleichkommen**.

Diese Möglichkeit der pädagogischen (Nach-) Qualifizierung war bislang auch durch Art. 94 Abs. 3 Satz 1 BayEUG a.F. ausdrücklich geregelt:

„Der Nachweis der pädagogischen Eignung kann im Rahmen der Tätigkeit an der Privatschule innerhalb einer von der Schulaufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist erbracht werden.“

An sich könnten also bereits Bachelorabschlüsse (Ein-Fach-Studium) mit zusätzlicher pädagogischer Ausbildung zur Genehmigung als Lehrkraft im jeweiligen Fach führen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine solche Verwaltungspraxis bereits nach geltender Gesetzeslage möglich ist, von ihr aber nicht oder nicht in ausreichendem Maße Gebrauch gemacht worden ist.

Der Verwaltungsvollzug kann und muss daher in diesem Sinne angepasst werden.

3. Art. 94 Abs. 1 Satz 2 BayEUG

Künftig soll eine Anzeigepflicht für eine Lehrkraft gelten, die über eine in der Europäischen Union, im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erworbene Lehrerberufsqualifikation verfügt und dieser entsprechend im Unterricht eingesetzt werden soll.

Es ist unklar, ob damit auch **andere Länder**, die dem **Lissabon-Abkommen** beigetreten sind, berücksichtigt werden.

So müssten beispielsweise auch Hochschulabsolventen (Anglistik/Amerikanistik/ Vergleichende Literaturwissenschaft) aus den USA, Großbritannien, Australien, Neuseeland als Lehrkräfte beispielsweise für das Fach Englisch eingesetzt werden können.

Umgekehrt wird es vor dem Hintergrund der sog. Inländerdiskriminierung kaum zu rechtfertigen sein, weshalb die Ausübung der Tätigkeit von **Lehrkräften aus anderen Bundesländern** nicht ebenfalls der Schulaufsichtsbehörde lediglich anzuseigen sind.

Es ist nicht mehr vermittelbar, wenn beispielsweise Lehrkräfte mit Unterrichtspraxis in einem anderen Bundesland bei einem Wechsel nach Bayern dennoch einem Genehmigungsvorbehalt unterliegen sollen.

Vorschlag:

Art. 94 Abs. 1 Satz 2 BayEUG n.F. wird ersatzlos gestrichen.



4. Gleichwertige freie Leistungen

In Art. 94 Abs. 2 BayEUG a.F. heißt es bisher:

Das zuständige Staatsministerium verzichtet auf den Nachweis gemäß Abs. 1 Satz 1, wenn die Eignung der Lehrkraft durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen wird.

Wer eine gleichwertige Ausbildung nicht bereits durch eine fachliche und pädagogische Ausbildung und Prüfung nachweisen kann, konnte bisher solche **Defizite** durch den Nachweis sog. gleichwertiger freier Leistungen **kompensieren**.

Zu berücksichtigen sind dabei **sämtliche individuellen Leistungen**, die zudem ganz **untypisch sein können**, etwa wissenschaftliche Veröffentlichungen, die aber auch typisch sein können wie z.B. ein Stundenentwurf oder ein Kolloquiumsbeitrag, Übersetzungsarbeiten.

In der Entscheidung des OVG NRW vom 07.04.1992 - 19 A 3019/91, NWVBI 1993, 211 Rn. 89 heißt es wörtlich:

Zwar erfordert die Lehrertätigkeit ein hohes Maß an Allgemeinbildung und die Fähigkeit, sich auf der Grundlage dieser Allgemeinbildung ein tiefergehendes Fachwissen aneignen zu können. Dafür bildet die allgemeine Hochschulreife mangels anderer wissenschaftlich abgesicherter und praktikabler Beurteilungsmöglichkeiten immer noch ein starkes Indiz. Das spricht dafür, dass für eine Lehrertätigkeit in der Regel auf die allgemeine Hochschulreife nicht verzichtet werden kann. Die allgemeine Hochschulreife kann jedoch iRd § 37 Abs. 3 lit. b S. 2 SchOG nicht als ausschließliche Eignungsgrundlage angesehen werden. Hier geht es um die Anerkennung gleichwertiger freier Leistungen. Diese freien Leistungen können sich auf den gesamten Vor- und Ausbildungsweg beziehen und schließen deshalb nicht aus, dass zunächst vorhandene Defizite in der schulischen Ausbildung durch weitere freie Leistungen kompensiert werden können. Entscheidend ist allein, ob der Beigedachte hinreichende kompensierende Leistungen aufzuweisen hat und deshalb insgesamt mit seinem Qualifikationsniveau nicht hinter einem staatlich ausgebildeten Musiklehrer an allgemeinbildenden Schulen zurücksteht. Auch der Zugang zur wissenschaftlichen Hochschule erfolgt nicht nur über das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife.“

Im Ergebnis sind die verfassungsrechtlichen Wertungen, wonach zum einen dem Träger der Ersatzschule zur **Gewährleistung seiner eigenen Pädagogik** die Beschäftigung auch untypisch vor- oder ausgebildeter Erzieherpersönlichkeiten ermöglicht werden muss und zum anderen der schulische Standard der Ersatzschule nicht gefährdet werden soll, in Einklang zu bringen.

Der Entwurf in Art. 94 Abs. 1 Satz 3 BayEUG n.F. sieht indes Folgendes vor:

Die zuständige Schulaufsichtsbehörde verzichtet auf den Nachweis nach Satz 1, wenn die Eignung der Lehrkraft durch gleichwertige Leistungen nachgewiesen wird.

Mit der Streichung des Wortes „freier“ wird- möglicherweise unbeabsichtigt - eine verfassungsrechtlich bedenkliche Verschärfung des Genehmigungsvorbehalts bewirkt, jedenfalls ermöglicht.

Es handelt sich bei der Streichung des Wortes „freier“ im Ergebnis nicht um eine bloße redaktionelle Vereinfachung, da gerade die „Freiheit“ der Leistung (was auch die formelle Seite



betrifft) die Abweichung von gleichartigen oder gleichwertigen Ausbildungen und Prüfungen kennzeichnet.

Die Begründung im Gesetzesentwurf, dass mit der Streichung des Wortes keine inhaltliche Änderung verbunden sein soll, ist daher jedenfalls fraglich.

Vorschlag für Art. 94 Abs. 1 Satz 2 BayEUG n.F.:

Die zuständige Schulaufsichtsbehörde verzichtet auf den Nachweis nach Satz 1, wenn die Eignung der Lehrkraft durch gleichwertige **freie** Leistungen nachgewiesen wird.

► Art. 94 Abs. 1 Satz 3 BayEUG n.F. kann dann gestrichen werden.

5. Art. 94 Abs. 3 BayEUG n.F.

Vorbehaltlich des Abs. 1 Satz 2 bedarf die Verwendung einer Lehrkraft der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann zunächst unter dem Vorbehalt des Widerrufs für eine Probezeit erteilt werden, die bis zu drei Jahre dauern darf. Nach Ablauf von drei Jahren ist die Genehmigung zu erteilen oder endgültig zu versagen.

Vorschlag für Art. 94 Abs. 3 BayEUG n.F.:

Der Einsatz einer Lehrkraft ist der zuständigen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

► Mit der soeben vorgeschlagenen Anzeigepflicht in Art. 94 Abs. 3 BayEUG würde dann auch die Regelung in Art. 99 Abs. 1 Satz 2 BayEUG a.F. überflüssig und daher ersatzlos gestrichen werden können. Dort heißt es noch: *Bei der Einstellung von Lehrkräften, die für die jeweilige Schulart voll ausgebildet sind (Art. 94 Abs. 1), genügt die Anzeige.*

6. Bei bloßer Anzeigepflicht: Regelung für Untersagung erforderlich

Die Qualifikation der Lehrkräfte kann von der zuständigen Schulaufsicht weiterhin überprüft werden.

Fehlt einer Lehrkraft eine gleichartige oder gleichwertige Qualifikation, so soll die zuständige Schulaufsichtsbehörde den Einsatz der Lehrkraft untersagen können.

Als milderes Mittel soll die Behörde zunächst eine Frist setzen mit der Möglichkeit der berufsbegleitenden Nachqualifizierung und zum Nachweis der fachlichen und pädagogischen Qualifikation.

Vorschlag für Art. 94 Abs. 4 BayEUG n.F.:

Vor einer Untersagung des Einsatzes einer Lehrkraft soll durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde zunächst unter dem Vorbehalt des Widerrufs eine Duldung des Einsatzes erteilt werden, die bis zu drei Jahre dauern darf. Die zuständige



Schulaufsichtsbehörde kann den Einsatz einer Lehrkraft untersagen, wenn diese nach Ablauf von 3 Jahren eine fachliche und pädagogische Qualifikation nach Abs. 1 nicht nachweisen kann.

7. Fazit - Vorschlag für Art. 94 BayEUG

Nach alledem würde nachfolgender Gesetzesvorschlag für Art. 94 BayEUG eine nennenswerte Anpassung und Flexibilisierung des Gesetzes und des Verwaltungsvollzugs erzielen:

Art. 94 - Anforderungen an die Ausbildung der Lehrkräfte, persönliche Eignung von Personal

(1) Die Anforderungen an die Ausbildung der Lehrkräfte sind erfüllt, wenn eine fachliche und pädagogische Ausbildung sowie Prüfungen nachgewiesen werden, die der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrkräfte an den entsprechenden öffentlichen Schulen gleichartig sind oder ihnen im Wert gleichkommen. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde verzichtet auf den Nachweis nach Satz 1, wenn die Eignung der Lehrkraft durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen wird.

(2) Die Anforderungen an die persönliche Eignung der Lehrkraft sind erfüllt, wenn in der Person der Lehrkraft keine schwerwiegenden Tatsachen vorliegen, die einer unterrichtlichen oder erzieherischen Tätigkeit (Art. 59 Abs. 1 Satz 1) entgegenstehen. Art. 60a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vorlage bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu erfolgen hat. Für Personen im Sinn des Art. 60 sowie für Personal nach Art. 60a Abs. 1 Satz 1 gelten die Sätze 1 und 2 sowie Art. 60a Abs. 3 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(3) Der Einsatz einer Lehrkraft ist der zuständigen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Vor einer Untersagung des Einsatzes einer Lehrkraft soll durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde zunächst unter dem Vorbehalt des Widerrufs eine Duldung des Einsatzes erteilt werden, die bis zu drei Jahre dauern darf. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde kann den Einsatz einer Lehrkraft untersagen, wenn diese nach Ablauf von 3 Jahren eine fachliche und pädagogische Qualifikation nach Abs. 1 nicht nachweisen kann.

Stuttgart, 21. Dezember 2022

Alexander Schupp

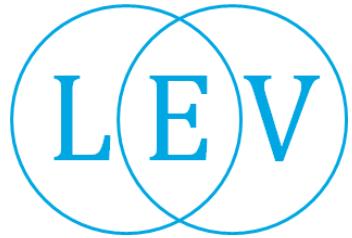
Rechtsanwalt

Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Beauftragter im Bund der Freien Waldorfschulen

Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern e.V.

- Die Vorsitzende -



LEV, Ehrwalder Str. 8, 81377 München

Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus
Herrn Ministerialdirektor
Stefan Graf
Salvatorstr. 2

80327 München

Ehrwalder Str. 8, 816377 München
Telefon 089/98 93 82, Fax 089/9 82 96 74
e-mail: geschaeftsstelle@lev-gym-bayern.de
Internet: <http://www.lev-gym-bayern.de>
Bürostunden: Montag-Freitag 9-12 Uhr

München, den 23. Dezember 2022

Per E-Mail an christian.richter@stmuk.bayern.de und philipp.nicklas@stmuk.bayern.de

Stellungnahme zur Anhörung der Verbände

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unter- richtswesen und des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

Ihr Zeichen Nr. II.1-4600.7/1 vom 29. November 2022

Sehr geehrter Herr Graf,

die Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern e.V. (Lobbyregister Registernummer: DEBYLT01F0) bedankt sich für die Möglichkeit, sich zur Änderung des Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 11 BayEUG und zur Änderung von Art. 2 Abs. 1 BayEUG äußern zu können.

Wir begrüßen die Änderung des Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 11 BayEUG außerordentlich, sehen wir doch tagtäglich, wie schwierig Elternarbeit ohne ein eigenes Konto zu leisten ist. Viele Sachaufwandsträger sind nicht bereit, dem Elternbeirat ein eigenes Konto einzurichten, oder stellen bestehende Konten in Frage. Diese Änderung gibt den Elternvertretern die Möglichkeit, rechtssicher ein Konto zu bekommen, das für den bargeldlosen Zahlungsverkehr genutzt werden kann und das nicht vom Willen des jeweiligen Sachaufwandsträgers abhängt.

Die Aufnahme der beruflichen Orientierung als schulartübergreifende Aufgabe stellt aus Sicht der gymnasialen Vertretung eine deutliche Betonung der Wichtigkeit dar. Aus Elternsicht ist berufliche Orientierung eine wichtige Aufgabe der Schulen, ganz besonders auch am Gymnasium.

Für weitere Gespräche und Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Birgit Brethauer".

Birgit Brethauer
Vorsitzende der LEV



**Landeselternverband
Bayerischer Realschulen e.V.**

An das
Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus
z.H. Herrn Richter
80333 München

Landesvorsitzende
Melanie Plevka
Protsorgstr. 11
90579 Langenzenn
Telefon: 0163 6132572
E-Mail: melanie.levka@lev.rs.de
Internet: www.lev-rs.de

Langenzenn, 28. Dezember 2022

Verbandsanhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Richter,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des LEV-RS zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen.

Die Änderungen zum Elternbeiratskonto und der Beruflichen Bildung begrüßen wir sehr und freuen uns, dass unser Anliegen nach vielen Jahren Gehör findet. Die Elternbeiräte sind nun endlich finanziell Handlungsfähig. Wir möchten hier die Wichtigkeit der angestrebten Gesetzesänderung für die Elternvertretung nur unterstreichen.

Mit allen anderen Änderungen wären wir ebenfalls einverstanden.

Mit freundlichem Gruß

Melanie Plevka

Melanie Plevka
Vorsitzende Landeselternverband
Bayerischer Realschulen LEV-RS e.V.

Landeselternverband Bayerischer Realschulen e.V.

1. Vorsitzende Melanie Plevka
2. Vorsitzende Jana Tallevi
3. Vorsitzender Clemens Ellenbrock
Schatzmeister Toni Lenhart

Schriftführer
Vorstandsmitglied
Vorstandsmitglied
Vorstandsmitglied

Andrea Faggiano
Ilona Kaup
Peter Gschrey
Sabrina Dürr

Geschäftsstelle:

Protsorgstr. 11
90579 Langenzenn
Tel.: 0163 5696838
kontakt@lev-rs.de
www.lev-rs.de
AG München VR 6035

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Alexander Hold
Staatsminister Prof. Dr. Michael Piazolo
Abg. Anna Schwamberger
Abg. Prof. Dr. Gerhard Waschler
Abg. Dr. Anne Cyron
Abg. Tobias Gotthardt
Abg. Margit Wild
Abg. Matthias Fischbach
Abg. Raimund Swoboda

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1 d** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und

Unterrichtswesen und des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (Drs. 18/25902)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden. Damit haben wir 14 Minuten Redezeit für die Staatsregierung. Ich eröffne zugleich die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. – Ich ertheile Herrn Staatsminister Prof. Dr. Michael Piazolo das Wort. Bitte, Herr Staatsminister.

Staatsminister Prof. Dr. Michael Piazolo (Unterricht und Kultus): Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich freue mich, dass die Abgeordneten so lebhaft aus der Weihnachtspause zurückgekommen sind und sich warmlaufen. Das ist gut. Aber ich freue mich auch, dass wir über wichtige bildungspolitische Themen so intensiv miteinander sprechen und auch streiten. Das ist ein gutes Zeichen. Bildungspolitik ist das Wichtigste, was es hier in Bayern gibt, gerade weil sie die jungen Menschen prägt. Deshalb haben wir – da will ich nur auf den neuen Haushalt verweisen – mit knapp 15 Milliarden Euro wieder das meiste Geld im Kultusministerium. Wir können uns in den nächsten Wochen und Monaten gerne darüber austauschen, wo wir die entsprechenden Schwerpunkte setzen.

Damit bin ich schon beim Thema. Wir nehmen beinahe jedes Jahr Änderungen am Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz vor, um das Gesetz angesichts der Entwicklungen auf den neuesten Stand zu bringen. Diesmal tun wir das bei, ich glaube, insgesamt neun Punkten, von denen ich nur mal vier erwähnen möchte, vier große Ziele, die wir haben: Das ist die Berufsorientierung, die wir weiterhin stärken. Das ist die Arbeit der Elternbeiräte. Das ist insbesondere der Einsatz von Lehrkräften an Pri-

vatschulen und die Einwerbung von qualifizierten Bewerbern auch aus dem Ausland. Gerade über das letzte Thema haben wir uns vor der Weihnachtspause ausgetauscht.

Gerade die Regierungsfraktionen haben sich das Thema Berufsorientierung immer auf die Fahnen geschrieben. Ich erinnere daran, dass jeweils die ersten Fraktionsklausuren 2018 und 2019 dieses Thema zum Schwerpunkt hatten. Wir wissen nämlich: Gute berufliche Bildung schafft gute Facharbeiter, Fachkräfte und Meister. Genau das haben wir in Bayern. Deshalb sind wir in Bayern in diesem Bereich am stärksten, meine sehr verehrten Damen und Herren. Wir haben die beste berufliche Ausbildung.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Das ist so, das wird uns immer wieder in Studien nachgewiesen. Wir erleben, und viele, glaube ich, auch vor Ort, dass dieses Modell in der ganzen Welt zur Nachahmung empfohlen wird. Man kommt aus China, aus dem arabischen Raum und vielen anderen Regionen nach Bayern, um sich anzuschauen, wie das duale Berufsbildungssystem funktioniert. Wir wollen das, wie gesagt, nicht nur noch weiter stärken, sondern wir wollen es ganz bewusst ins Gesetz hineinschreiben. Ich bedanke mich bei den Fraktionen, gerade auch bei meiner Fraktion der FREIEN WÄHLER, dass von dort die Initiative ausgegangen ist und die beiden Regierungsfraktionen das aufgegriffen haben. Ich und wir im Ministerium haben das sehr gerne aufgenommen und schreiben das entsprechend in diesen Gesetzentwurf, um ein für alle Mal für alle ersichtlich deutlich zu machen: Berufliche Bildung und allgemeine Bildung sind gleichwertig, meine sehr verehrten Damen und Herren.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Wir setzen das schon intensiv um. Ich will nur ein paar Beispiele nennen: An allen weiterführenden Schulen gibt es verpflichtende Berufsorientierung. Wir haben die Berufsorientierung bei der Konzipierung des neunjährigen Gymnasiums jetzt auch bewusst zu einem der Schwerpunkte gemacht. Das neue G9 ist eines, das die berufliche Bildung sehr ernst nimmt.

Ich habe in den letzten Tagen entsprechenden Umfragen voll Freude entnommen, dass die Abiturienten eben nicht alle nur zum Studium streben, sondern dass es sehr viele, immer mehr, gibt, die den beruflichen Weg einschlagen. Ich will das an dieser Stelle deutlich machen und dafür werben. Es gibt bei uns tolle Ausbildungsberufe, mehr als 300. Deshalb ist es für Abiturienten sehr spannend, einen dieser Berufe zu ergreifen. Deshalb machen wir Berufsinfotage, Expertenvorträge, Praktika, Bewerbertraining und vieles mehr.

Gerade mit Blick aufs Gymnasium ist das Projektseminar nicht zu vergessen. Das Projektseminar, das P-Seminar, gibt es in keinem anderen Bundesland. Kein anderes Bundesland hat diese praktische Orientierung. Um es noch einmal deutlich zu sagen: Deshalb kommt die Berufsorientierung auch ins Gesetz. Es stellt klar, dass es eine schulartübergreifende Aufgabe ist, und macht noch einmal deutlich, dass die berufliche Orientierung bei uns oberste und höchste Bedeutung hat.

Als zweiten Punkt will ich noch einmal die Eltern herausstellen. Die Bedeutung der gesamten Schulfamilie ist auch während Corona deutlich geworden. Natürlich liegen uns immer besonders die Schülerinnen und Schüler am Herzen, aber gerade in der Zeit, in der es Distanzunterricht gab, wurde klar, dass Schule ein Coming Home, im wahrsten Sinne des Wortes zu Hause ist. Die Lehrer konnten sich die Wohnzimmer anschauen, wenn die Kamera freigeschaltet war, aber auch die Eltern haben noch mehr mitbekommen, was sie an der Schule für gut und auch für verbesserungswürdig halten.

Ich finde es gut und habe es immer unterstützt, wenn sich Eltern auch stark in den Schulen einbringen. Es ist einfach logisch, die Möglichkeit einzuräumen, dass auch Elternbeiräte Konten führen und einrichten können. Das hat bis jetzt in Zusammenarbeit mit den Kommunen auch schon gut geklappt, aber man brauchte dieses Zusammenwirken. Bei der einen oder anderen Kommune ging es nicht ganz so perfekt. Deshalb schreiben wir das ins Gesetz, damit wir das zusammen mit der Schulleitung organisieren können.

An staatlichen Schulen kann die Schulleitung im Namen des Freistaats für den Elternbeirat ein Schulgirokonto einrichten, aufbauend auf einem Vieraugenprinzip; es sollten schon zwei Personen darauf schauen. Sie können dann in eigener Organisationsgewalt Geld verausgaben. Das ist sehr wichtig, weil die Eltern an Schulen immer mehr leisten und sich immer stärker einbringen.

Drittens ist die Lehrergewinnung ganz entscheidend; das ist kein Geheimnis. Heute steht wieder in einer dpa-Mitteilung, dass wir uns intensiv und durchaus auch im Wettkampf der Bundesländer um Lehrkräfte bemühten. Wir stehen in Bayern vergleichsweise gut da, aber auch wir müssen jedes Jahr die Unterrichtsversorgung sicherstellen. Das ist eine große Aufgabe, der wir uns intensiv und erfolgreich widmen. Das bedeutet aber auch – auch das sei klar gesagt –, dass wir die vielen Planstellen – in dieser Legislaturperiode haben wir über 6.000 Stellen zur Verfügung gestellt; das war ein Kraftakt – immer wieder sichern und dass wir sie nicht immer mit fertig ausgebildeten Lehrkräften sichern können. Deshalb gibt es zwei Qualifikationen; deshalb haben wir den Quereinstieg und vieles mehr.

Dadurch, dass wir das als Staat so intensiv und auch so gut betreiben, ist es für die privaten Schulträger oftmals schwerer geworden, qualifizierte Lehrerinnen und Lehrer zu gewinnen. Genau deshalb geben wir hier mehr Möglichkeiten. Wir haben im Gesetz festgelegt, dass wir den über 1.000 Privatschulen, die uns am Herzen liegen und die in privater bzw. kirchlicher Hand sind, die Möglichkeit geben, auch gute Lehrkräfte zu bekommen. Deshalb bieten wir ihnen auch ein etwas vereinfachtes Verfahren zur Gewinnung von Lehrkräften nach dreijähriger Probezeit und bei entsprechender fachlicher Expertise durch die Schulaufsicht, um den einen oder anderen, die eine oder andere etwas leichter zu gewinnen.

Ich weiß, dass sich die privaten Schulträger noch mehr und das Verfahren noch ein bisschen lockerer und einfacher gewünscht hätten; ich will das auch ganz deutlich sagen. Aber es geht immer – und das ist für uns entscheidend – um die Qualitätssicherung. Wir sind in Bayern in allen Umfragen im Vergleich mit den anderen Bundes-

ländern mit Platz eins und Platz zwei an der Spitze, und diese Position wollen wir in Zusammenarbeit mit den Privatschulträgern halten. Deshalb sind wir da im engen Austausch und in enger Absprache, aber wir betreiben auch eine Qualitätskontrolle, einfach damit wir unsere Lehrkräfte auf dem Niveau halten, auf dem sie sind, und es noch weiter steigern.

Gestatten Sie mir an der Stelle als kleinen Einschub eine Zahl, an der ich das deutlich machen will, weil die Diskussion immer kommt. In Bayern sind über 96 % der an den Schulen unterrichtenden Lehrkräfte solche mit abgeschlossener Ausbildung und zwei Staatsexamen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

In einem Bundesland, dem ersten Bundesland in Deutschland – ich nenne nicht den Namen –, liegt die Quote bei unter 50 %.

(Tim Pargent (GRÜNE): Das wird bestimmt besser, wenn wir sie jetzt abwerben!)

– Die wollen wir nicht, sondern wir wollen qualitativ gute Leute haben; dazu sage ich zum Abschluss noch einiges. Wir hatten die Diskussion schon vor Weihnachten; wir werden natürlich auch Lehrerinnen und Lehrer insbesondere aus dem Ausland für uns anwerben – das tun wir jetzt schon –, über Sondermaßnahmen fortbilden und dann einstellen. Aber man muss immer zwei Dinge abwägen: Zum einen muss natürlich jemand unterrichten, die Stellen müssen besetzt sein. Zum anderen – und das ist mir mindestens genauso wichtig – müssen diejenigen, die da unterrichten, gut sein; sie müssen eine hohe Qualität haben, weil wir das unseren Schülerinnen und Schülern schuldig sind.

Es geht nicht nur darum, die vielen Stellen, die wir jedes Jahr schaffen, zu besetzen; das haben wir in dieser Legislaturperiode geschafft, und das wollen wir auch übrigens in der nächsten Legislaturperiode. Das ging jetzt gerade von den Fraktionsklausuren aus; dort wurde gesagt, dass es 6.000 Lehrerinnen und Lehrer mehr plus 2.000 ande-

re in der nächsten Legislaturperiode brauche. – Ich bitte um Verzeihung, dass ich mir als Kultusminister mehr wünsche und um mehr kämpfe: Ich hätte gerne eine fünfstellige Zahl und mindestens 10.000 Stellen. Das will ich.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Beim Koalitionsvertrag werden wir uns dazu natürlich zusammensetzen und entsprechend darüber beraten. Das ist eben der Unterschied zur – –

(Anna Schwamberger (GRÜNE): Wünschen ist ja nur das eine! Woher denn die Menschen nehmen?)

– Wir haben ein super Programm, die Sondermaßnahme "Quereinstieg"; deshalb sind in Bayern 96 % auch noch ausgebildete Lehrer, weil wir es so gut machen, im Gegensatz zu den anderen Bundesländern, wo nicht Sie, aber Kollegen der gleichen Parteifamilie Verantwortung tragen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU – Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Hört, hört!)

Deshalb sind Sie ja vielleicht auch gerne im Bayerischen Landtag und nicht in der gleichen Parteifamilie in anderen Landtagen; darüber freue ich mich.

(Jürgen Mistol (GRÜNE): Wir wohnen hier alle in Bayern!)

– Ja, das ist doch gut. Das ist doch schön. Darüber freue ich mich doch. Deshalb geht es ja auch um bayerische Politik. Ich kriege ja auch immer mit, dass sich die Opposition darüber freut, dass die bayerische Schulpolitik so gut ist.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU – Widerspruch bei den GRÜNEN und der SPD – Margit Wild (SPD): Da müssen Sie selbst lachen!)

– Doch, doch. Es liegt manchmal an der Sprachlosigkeit, dass man es nicht nach außen tragen kann.

(Heiterkeit und Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Aber lassen Sie uns jetzt zur Ernsthaftigkeit und zum letzten Punkt zurückkommen, weil es wirklich ein wichtiges Thema ist. Ich will es auch gar nicht verniedlichen.

(Unruhe)

Es ist für alle von uns, und zwar in allen Bundesländern, eine Herausforderung, immer wieder qualifiziertes Lehrpersonal zu finden.

(Margit Wild (SPD): Darum wirbt man sich das Personal ja gegenseitig ab!)

Deshalb ist es auch sinnvoll, Quereinsteiger über Sondermaßnahmen zu gewinnen, auch im Ausland. Aber ich sage es noch einmal: Wir tun das schon, aber wir müssen auch immer auf die Qualität achten. Ich habe am Freitag dieses Sonderprogramm "Quereinstieg" bewusst gegenüber der Presse vorgestellt. Ich habe es auch ganz bewusst nicht allein getan. Drei Quereinsteiger und eine Seminarleiterin waren dabei, und ich sage Ihnen: Ich habe ganz bewusst nicht vorher mit ihnen gesprochen, weil ich mich überraschen lassen wollte. Ich war beeindruckt von der hohen Qualität dieser Quereinsteiger. Es war ein ausgebildeter Informatiker dabei, eine Germanistin und jemand, der in der Mittelschule mit vollem Herzen als Quereinsteiger unterrichtet. Alle diese Quereinsteiger haben einen universitären Abschluss auf Masterniveau und steigen bei uns in das Referendariat ein. Die Quereinsteiger werden zwei Jahre lang geschult und machen dann ein zweites Staatsexamen. So stelle ich mir die Programme und Maßnahmen vor. Wir werben intensiv.

Wir machen es nicht wie Brandenburg und stellen irgendwelche Bachelor ein. Wir wollen von den Quersteinstiegern einen hohen Studienabschluss.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Wir werden die Teilnehmer in einer Referendarzeit schulen. In dieser Zeit werden sie verbeamtet, und sie schließen das Referendariat mit einem zweiten Staatsexamen ab. Sie können die Schülerinnen und Schüler somit qualitativ hochwertig unterrichten. Das garantieren wir auch für Masterabschlüsse aus dem Ausland. Das schreiben wir im Bayerischen Lehrerbildungsgesetz fest. Deshalb freue ich mich – ich bin mir auch sicher, dass das von den beiden Regierungsfraktionen unterstützt wird –, dass wir einen weiteren Schritt tun, um die Qualität an bayerischen Schulen nicht nur zu halten, sondern auszubauen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Staatsminister. – Die nächste Rednerin ist die Kollegin Anna Schwamberger für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Frau Kollegin, Sie haben das Wort.

Anna Schwamberger (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! In unserem Alltag ist das bargeldlose Zahlen schon längst normal. Egal ob beim Bäcker oder bei größeren Anschaffungen, wir zücken ganz selbstverständlich die Karte oder das Smartphone. Die Grundlage hierfür ist aber zunächst einmal das Vorhandensein eines eigenen Kontos. Für jede Privatperson ist das Vorhandensein eines oder sogar mehrerer Konten längst Normalität. Für unsere Elternbeiräte ist das jedoch noch lange keine Normalität. Sachaufwandsträger haben sich teilweise geweigert, die Kontoführungsgebühren zu übernehmen oder haben sogar bestehende Konten infrage gestellt. Sie haben somit die Elternarbeit deutlich erschwert. Der vorgelegte Gesetzentwurf ermöglicht es Elternbeiräten, nun endlich rechtssicher ein Konto zu eröffnen, sodass sie bargeldlosen Zahlungsverkehr durchführen können. Die Elternvertreterinnen und -vertreter sind damit nicht länger vom Willen der Sachaufwandsträger abhängig. Ich möchte aber durchaus betonen – das ist mir wichtig –, dass Aufgaben wie Kassenprüfung, Kontoeinrichtung oder Kontoführung nicht bei den Schulen landen dürfen. Diese Aufgaben sind entweder weiterhin bei den Sachaufwandsträgern zu sehen, oder wir müssen eine andere Lösung dafür finden.

Grundsätzlich bin ich der Meinung, dass wir über Beteiligungsmöglichkeiten von Eltern sprechen müssen; denn eine demokratisch legitimierte Elternvertretung auch auf Landesebene hätte wahrscheinlich dafür gesorgt, dass wir diese Rechtsgrundlage erst gar nicht gebraucht hätten.

Ich bin grundsätzlich ein Fan davon, Dinge einfach und verständlich zu benennen. Herr Minister, selbst nach Ihren Ausführungen bin ich immer noch nicht viel schlauer, was denn eigentlich "berufsorientierte Bildung" sein soll. Es gibt ganz tolle Begriffe wie die Berufsorientierung, die Schülerinnen und Schüler bei ihrer Berufswahl unterstützen und Mädchen ermutigen soll, außerhalb der Stereotype einen Beruf zu wählen. Es ist definitiv richtig, dass die Berufsorientierung für alle Schularten als Bildungsziel verankert wird. Hier bin ich auf die Umsetzung gespannt; denn an den einzelnen Schularten gibt es äußerst unterschiedliche Ausgangslagen: Meiner Meinung nach setzen Mittelschulen und Realschulen die Berufsorientierung schon hervorragend um. Den größten Nachholbedarf wird es wohl an den Gymnasien geben. Die Gymnasien dürfen gerne bei den Mittel- und Realschulen spicken.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes: Das hätten wir auch schon früher haben können. Die Sondermaßnahmen sollen jetzt also auch für alle Absolventinnen und Absolventen mit Masterabschluss geöffnet werden. Ich kann hierzu bloß sagen: Danke schön, dass Sie unsere Forderung aus dem letzten Jahr endlich umsetzen. Aber wir haben mal wieder wertvolle Zeit verloren. Die ersten Teilnehmerinnen und Teilnehmer hätten bei einer Umsetzung im vergangenen Jahr wohl schon im September 2022 mit einer Maßnahme starten können.

Herr Minister, Sie haben das Thema gerade angesprochen: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Maßnahmen durchlaufen das Referendariat. Das finden wir richtig; denn ich kann jemanden, der keine pädagogische Ausbildung hat, nicht einfach vor

eine Klasse stellen. Wir müssen diesen Menschen Hilfen an die Hand geben und ihnen zumindest Grundlagen in Pädagogik und Fachdidaktik vermitteln.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich muss aber dann doch ein bisschen Wasser in den Wein gießen: Wir müssen nämlich schon noch einmal nachlegen. Das Ganze wird immer noch nicht ausreichen, um den Lehrkräftebedarf zu decken. Lassen Sie doch Magister-, Diplom- und Masterabsolventen aller Hochschulen zu, wenn diese über entsprechende Praxiserfahrung beispielsweise als Team-Lehrkraft verfügen und von der Schulleitung empfohlen werden. Ich finde es einen ganz wichtigen Punkt, wenn jemand bereits Praxiserfahrung hat. Was ist denn mit höherqualifizierenden beruflichen Abschlüssen, die dem Master gleichgestellt sind? Oder sind Ihnen diese Abschlüsse weniger wert? Drücken Sie doch endlich die Wertschätzung für berufliche Bildung aus. Ermöglichen Sie auch diesen Berufsgruppen den Einstieg ins Lehramt. Gerade für Mittelschüler und Realschüler wäre dies ein enormer Anreiz. Der Vorbildcharakter wäre enorm, wenn Mittelschüler oder Realschüler sehen würden, was sie mit einer Mittleren Reife am Ende erreichen können.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Unterm Strich brauchen wir die ganzen Maßnahmen, um dem massiven Lehrkräfte- mangel entgegenzutreten. Aber, wie gesagt, die Maßnahmen werden nicht ausreichen. Im öffentlichen Dienst gibt es über alle Ressorts hinweg Bewerber*innenmangel. Das Karriereportal lässt seit drei Jahren auf sich warten. Bei der Nachwuchsgewin- nung gibt es keinen Turbo, sondern eher Schnekkentempo. So werden wir auf Dauer eben nicht genügend Nachwuchskräfte ansprechen können.

Die Werbung für den öffentlichen Dienst und die vielfältigen Möglichkeiten beim Freistaat muss meiner Meinung nach zentral laufen. Es hilft einfach nicht, wenn die einzelnen Ressorts versuchen, Reichweite zu generieren. Es misslingt schlicht. Das Instagram-Profil des Kultusministeriums "Schule in Bayern" hat jämmerliche

2.500 Follower. Das sind wenig, das sind viel zu wenig. Damit kann keine Reichweite generiert werden. Damit werden die, die erreicht werden sollen, nicht erreicht. Ein kleiner Tipp am Rande: Jugendliche kennen Facebook nicht mehr, sie verwenden es nicht mehr. Selbst Instagram ist schon nicht mehr populär. Wenn wir junge Menschen erreichen wollen, müssen wir uns mit ihren Kommunikationskanälen wie TikTok auseinandersetzen, egal ob uns das passt oder nicht. Wenn wir sie erreichen wollen, müssen wir das nutzen. Deswegen: Lassen Sie uns neue Wege gehen, um die Herausforderungen im öffentlichen Dienst und gerade im Schuldienst zu meistern!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Frau Kollegin. – Der nächste Redner ist der Abgeordnete Prof. Dr. Gerhard Waschler für die CSU-Fraktion. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU): Herr Vizepräsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich könnte es mir jetzt sehr einfach machen und sagen: Ich schließe mich den Ausführungen von Staatsminister Piazolo inhaltlich vollumfänglich an. Das mache ich ohnehin. Aber ich darf dennoch meinen Redebeitrag nicht damit beenden, sondern ich möchte noch ein paar Nuancen draufsetzen. Es ist natürlich ein Problem für die Opposition, die in anderen Ländern Regierungsverantwortung trägt, dass sie zur Kenntnis nehmen muss, dass Bayern über eine hervorragende, differenzierte und durchlässige Bildung verfügt und wir dieses Profil weiter schärfen und noch ein gutes Stück besser werden durch den Gesetzentwurf der Staatsregierung, den wir heute in Erster Lesung behandeln. Die Nuancen, die dem einen oder anderen von den Oppositionsfraktionen vielleicht etwas zu gering erscheinen mögen, werden in der Gesamtschau eine ganz erhebliche weitere Profilierung unseres qualitativ hochwertigen Bildungswesens Realität werden lassen.

Kultusminister Piazolo hat bereits erwähnt, dass die Gesetzesänderung weit über das Ende der Legislaturperiode hinaus Wirkung zeigt. Ministerpräsident Markus Söder hat

ganz klar zukünftige Maßnahmen aufgezeigt. Ich nehme die zwei Punkte, die Michael Piazolo erwähnt hat, zum Anlass, um zu zeigen, dass man über das Ende der Legislaturperiode hinausdenkt: Zusätzliche 2.000 Verwaltungskräfte und Kräfte für multi-professionelle Teams und 6.000 weitere Lehrerstellen sind für die nächste Legislaturperiode in Aussicht gestellt worden. Zusätzlich werden wir Maßnahmen noch in dieser Legislaturperiode mit dem Beschluss zum nächsten Haushalt verwirklichen. Um all diese Dinge beneiden uns die anderen Länder in Deutschland und Länder darüber hinaus ganz massiv. Wir werden nämlich bei allen Punkten, die der Minister erwähnt hat, gut und sehr gut aufgestellt sein.

Ich möchte vor allem einen Punkt herausstellen, um zu verdeutlichen, wie wichtig uns das in der Regierungskoalition, in meiner Fraktion im breiten Konsens mit dem Koalitionspartner ist, nämlich die hohe Qualität bei der Lehrergewinnung und bei der Unterrichtsversorgung, die uns insgesamt zu diversen gesetzlichen Änderungen veranlasst hat.

Etwas verstehe ich überhaupt nicht. Wahrscheinlich habe ich Kollegin Schwamberger ein klein wenig missverstanden; ich möchte das dann auch in der Zweiten Lesung und auch in den Ausschussberatungen hinterfragen. Wenn ich das missverstanden habe, so bedauere ich dies. Ich möchte aber klarstellen, dass die gesetzliche Verankerung der Berufsorientierung ein weiterer Fortschritt ist, der uns allen wichtig ist, egal auf welche Schularten ich hier abstelle. Wenn dies im Erziehungs- und Unterrichtsgesetz steht, so ist dies ein Ausdruck der Bedeutung und Wertschätzung der berufsorientierten Bildung an Bayerns Schulen. Eine Herabwürdigung des Gymnasiums lassen wir überhaupt nicht zu – das Gegenteil ist der Fall. Eine Menge wird gemacht. Wenn auf der gesetzlichen Grundlage noch mehr als bisher gemacht wird, dann ist das richtig, wichtig und gut.

Ein Punkt, der ebenfalls gesetzlich geregelt wird und den man nicht vernachlässigen sollte, ist die Verankerung der Ergänzungsprüfungen an Berufsschulen und Berufsfachschulen zur Erlangung der Fachhochschulreife. Auch hierfür wird im EUG der

Grundstein für einen erheblichen Mehrwert gelegt. Folgerichtig werden wir, nachdem die Zahl der Schulaufsichtsbezirke im Bereich der Realschule zwischenzeitlich auf neun und im Bereich der Beruflichen Oberschule auf vier erhöht wurde, die Zahl der Bezirksschülersprecher erhöhen. Wir lassen in der Schulfamilie alle mitkommen, wenn wir Strukturen verändern. Ein Elternbeiratskonto wird eingeführt – dort, wo es mit der Kommune vielleicht nicht so funktioniert hat. Das ist auch wichtig und richtig, und das werden wir entsprechend vollziehen.

In einem weiteren Punkt optimieren wir die Anforderungen an die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrkräfte an den Ersatzschulen. Wir unterstützen ganz klar und deutlich auch die Schulen in freier Trägerschaft. Im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz schaffen wir, vergleichbar mit Regelungen in anderen Ländern wie Hessen und Nordrhein-Westfalen, die Grundlage der Anpassung des Verwaltungsvollzugs in Bezug auf den Nachweis der fachlichen und pädagogischen Ausbildung. Das ist auch ein Zeichen der Wertschätzung, besonders auch in Richtung der privaten Träger und all derer, die in der Bildungslandschaft segensreich mitwirken.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, ich betone diese vorgesehenen Anpassungen. Manchmal muss man das der Opposition drei- oder viermal sagen. Es handelt sich also um eine bewusste Wiederholung von Dingen, die uns eigentlich alle verbinden müssten und manchmal auch intensiv verbinden. Deswegen hoffe ich auf Einstimmigkeit, wenn wir das auf den Weg bringen. All diese Anpassungen zielen darauf ab, den Qualitätsstandard zu halten und möglichst sogar noch einen Tick zu verbessern, wenn es darum geht, die Schüler-Lehrer-Relation zu optimieren. Dazu gehört, dass die hohen Anforderungen an die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrkräfte an den Ersatzschulen selbstverständlich gewahrt werden müssen. Ich weiß von den Trägern, dass das auch ihr Ziel ist.

Damit wäre ich beim letzten Punkt und sozusagen auf der Zielgeraden. Es geht um die Aufnahme von Bewerbern mit einer entsprechenden Hochschulprüfung in der europäischen Region in Sondermaßnahmen. Der Master ist erwähnt worden; der Mi-

nister hat es angeschnitten. Jetzt geht es noch ein Stückchen weiter. Ich nehme exemplarisch die Beitrittskandidaten dazu; auch das Ukraine-Thema findet hier Aufnahme. Wenn ich noch ein Stück weiter in die Ferne blicke, kann ich sagen: Wir in Bayern ziehen mit diesen Änderungen wirklich alle Register. Diese Sondermaßnahmen gelten nämlich auch für diejenigen, die aus der europäischen Region, aus den Staaten der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums kommen – dazu gehören Island, Liechtenstein, Norwegen und auch die Schweiz und natürlich, wie schon erwähnt, die Beitrittskandidaten der Europäischen Union Ukraine und Türkei, aber auch Staaten, die Beitrittsverhandlungen führen, wie Bosnien-Herzegowina oder Georgien. Wenn wir schon einen besonderen Akzent setzen: Es sind auch Länder wie Kanada, Australien und Neuseeland dabei, die, was die Abschlüsse, die Struktur und die Qualität von Master-Programmen betrifft, vergleichbare Bildungsniveaus haben. Diese sind dann auch eingeschlossen und eingeladen, einmal zu sehen, ob es nicht in Bayern etwas gibt, das ihnen – auf Niederbairisch gesagt – taugt.

Wenn das Ganze frühzeitig zum 1. April in Kraft treten kann, verehrte Kolleginnen und Kollegen, haben vor allem die dann profitierenden freien Träger entsprechend Zeit, mit Blick auf das kommende Schuljahr schon tätig zu werden. Dem blicke ich mit großer Zuversicht entgegen, ebenso wie ich mit großer Freude den Beratungen entgegensehe, die wir im federführenden Bildungsausschuss abhalten werden, bevor hier im Haus die Verabschiedung ansteht. Ich lade schon jetzt herzlich dazu ein, das möglichst einstimmig zu tragen, da dies auch für die wichtigen glänzenden Facetten des bayerischen Bildungswesens ein wirklich großer Fortschritt ist. – Ich bedanke mich herzlich.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Kollege. – Nächste Rednerin ist für die AfD-Fraktion die Abgeordnete Dr. Anne Cyron.

(Beifall bei der AfD)

Frau Abgeordnete, Sie haben das Wort.

Dr. Anne Cyron (AfD): Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Damen und Herren! Wir sollten in der Bildung das Althergebrachte bewahren, wo es sich unabhängig vom Zeitgeist bewährt hat, und neue Wege einschlagen, wo dies die bildungspolitischen Erfordernisse gebieten.

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung ist in einigen Punkten längst überfällig, so zum Beispiel die Stärkung der Berufsorientierung und die Wertschätzung der berufsorientierten Bildung an Bayerns Schulen. Dies betrifft auch das Thema Elternbeiräte. Das ist eine Verfahrensvereinfachung und somit ein guter Ansatz.

Die Möglichkeit des Erwerbs der Fachhochschulreife bzw. der Hochschulreife an Berufsfachschulen und Berufsakademien über eine staatliche Ergänzungsprüfung gesetzlich zu verankern, ist ebenfalls ein Schritt in die richtige Richtung. Es gibt nicht nur einen Königsweg – vielmehr gibt es viele Wege, die letztendlich zum gleichen Ziel führen. Sie alle sind zu fördern und anzuerkennen.

Höchst bemerkenswert ist die Tatsache, dass in der Bayerischen Staatsregierung die Erkenntnis gedeiht, dass wir auf eine katastrophale Situation hinsichtlich des Lehrkräfte-temangels und somit der Unterrichtsversorgung der Schüler zusteuern. Jahrelang hat man an einer völlig verfehlten Politik festgehalten, hat zugeschaut, wie Absolventen in andere Bundesländer abgewandert sind, weil sie nicht übernommen wurden, weil sie keine Garantien erhalten haben. Diese Situation ergibt sich nun trägerübergreifend an allen Schularten, auch an privaten Schulen, die hinsichtlich der Arbeitsplatzsicherheit gegenüber den staatlichen Schulen sicherlich im Nachteil sind. Deshalb ist eine Neubewertung der Eignung im Rahmen von Ausbildungen und Prüfungen, die den Ausbildungen und Prüfungen der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen entsprechen, dringend geboten.

Die Gewinnung von Lehrkräften zur Unterrichtsversorgung in Zeiten erhöhter Bedarfe muss oberste Priorität bekommen; denn es geht um nichts Geringeres als die best-

mögliche Bildung von jungen Menschen und die Schaffung von Bildungsgerechtigkeit. Deshalb sind auch Sondermaßnahmen zu begrüßen, die uns dieses Ziel erreichen lassen, mit denen wir die sich anbahnende Katastrophe in der Unterrichtsversorgung abwenden können, soweit die Bewerber die Gleichwertigkeit von Abschlüssen im Ausland nachweisen können und die Voraussetzungen erfüllen, die einen hohen Bildungsstandard für unsere Kinder garantieren können. Wir dürfen aber unter keinen Umständen die bisherigen Grundbedingungen für den Erwerb der Lehramtsbefähigung aufweichen, was bei den Stichworten Bologna-Prozess und Lissabon-Konvention zu vermuten ist.

Insgesamt ist das ein guter und wichtiger Gesetzentwurf. – Vielen Dank.

(Beifall bei der AfD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Frau Abgeordnete. – Nächster Redner ist für die Fraktion der FREIEN WÄHLER Kollege Tobias Gotthardt. Sie haben das Wort.

Tobias Gotthardt (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Das BayEUG ist das gesetzgeberische Herzstück unserer Schulwelt, unseres Schullebens. Die Tatsache, dass wir dieses Gesetz mit größeren Paketen immer wieder, stetig, ein-, zweimal pro Jahr weiterentwickeln, fortentwickeln, verändern, zeigt, wie ernst wir es in Bayern damit meinen, ein optimales Schulsystem für alle Schularten, für alle Schülerinnen und Schüler, für Lehrkräfte und für Eltern zu garantieren. Der jetzige Gesetzentwurf ist wieder ein Beweis dafür, dass wir dranbleiben.

Ich möchte kurz einige Punkte aufgreifen. Es hat geheißen, man hätte das viel früher machen können. Wir haben sehr schnell auf die Vorschläge der Elternbeiräte, die uns erreichten, reagiert und haben die Möglichkeit eines Kontos für Elternbeiräte ähnlich wie für SMV sowie für Schulfeste geschaffen, damit bargeldlose Zahlungen möglich

sind. Wir haben das also eingebracht, reagiert und das Gesetz verändert. Das ist gut so.

Wir haben auf die Eingaben der Privatschulen reagiert, die noch mehr als die öffentlichen Schulen darum kämpfen, Lehrkräfte zu bekommen. Auch denen geben wir mit den Änderungen, die jetzt kommen, mehr Flexibilität in den Unterrichtsgenehmigungen, in der Anwerbung von Lehrkräften.

Der größte Fortschritt bei den genannten Punkten ist für mich: Wir haben nach einer langen, intensiven und guten Diskussion vorgeschlagen, die Berufsorientierung als Bildungsziel in das BayEUG einzubringen, weil uns wichtig ist, in allen Schularten, die schon jetzt dieses Ziel haben, die Berufsorientierung in den Unterricht mit hineinzunehmen.

Herr Kollege Waschler hat vollkommen recht: Wir brauchen da nicht zwischen den Schularten zu unterscheiden. An allen Schularten wird Gutes geleistet, was die Berufsorientierung betrifft. Aber an allen Schulen kann man noch mehr tun. Das wollen wir unterstützen. Das wollen wir stärken. Wir sagen damit klipp und klar: An Bayerns Schulen lernt man für das Leben. Das fördern wir, das stärken wir, das unterstützen wir.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN – Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Bravo!)

Ein weiterer Punkt – der Kultusminister hat es ja auch gesagt – ist die Fortentwicklung der Regelungen, die die Anwerbung aus dem europäischen Ausland betreffen. Ich kann Sie an der Stelle beruhigen: Hessen, Baden-Württemberg und Thüringen sind nicht europäisches Ausland. Wir vereinfachen diese Regelungen. Wir vereinfachen sie für EU-Staaten, für die Mitgliedsländer, für die Beitrittsländer, für die EWG-Staaten, auch für andere Staaten, die außerhalb des Systems liegen.

Jetzt wird der Kollege Fischbach, der nicht anwesend ist, vielleicht sagen:

(Zuruf des Abgeordneten Matthias Fischbach (FDP))

– Oh, Entschuldigung, ich habe Sie nicht gesehen. Sie waren zu weit oben oder zu klein.

(Heiterkeit)

Er wird vielleicht sagen: Das habe ich doch schon vor ein paar Monaten gesagt. Ich habe doch schon vorgeschlagen: Macht es anders!

Ja, Herr Fischbach, aber der Unterschied ist: Wir haben das jetzt vernünftig geregelt, sodass wir auch auf die Qualitätsgarantien achten können und das Ganze nicht einfach nur, wie bei Ihnen mit Ihrem Zauberkästchen, mit einem Satz schnell wegwischen. Wir machen es solide und profund. So werden wir auch weiterhin unser BayEUG weiterentwickeln. Wir wissen, mit diesem Herzstück haben wir die Basis für beste Bildung in Bayern.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Nächste Rednerin ist die Kollegin Margit Wild für die SPD-Fraktion. Sie haben das Wort. Bitte schön.

Margit Wild (SPD): Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Die Euphorie der Kollegen der CSU und der FREIEN WÄHLER kann ich bei diesem Gesetzentwurf wirklich in keiner Weise nachvollziehen.

(Zurufe von den FREIEN WÄHLERN: Oh!)

Das sind viele notwendige Regelungen und Notmaßnahmen. Mal im Ernst: Das muss man wirklich sagen. Aber ich gehe darauf natürlich noch ein.

Ich sehe das eher so, dass das wirklich ein bisschen ein Gemischtwarenladen ist, der uns da vorgestellt wird, mit dem man verzweifelt versucht, mit Schokolade und Gummibärchen an der Kasse die überteuerten Preise der restlichen Produkte zu überdecken. Ich muss das ganz einfach mal hier so sagen. Denn letztendlich stellen Sie uns

hier fünf Änderungen vor, die wirklich von ganz unterschiedlicher Gewichtung sind. Es gibt pragmatische und logische Änderungen, wie die Erhöhung der Zahl der Bezirks-schülersprecher*innen von 40 auf 43. Also mal im Ernst: Davon so euphorisiert zu reden, kann ich nicht nachvollziehen. Oder die Möglichkeit, im Namen der Schule ir-gendwo ein Konto für den Elternbeirat einzurichten. Ich bin wirklich gespannt, bei wem dieser möglicherweise höhere Verwaltungsaufwand letztendlich landet. Es ist doch nicht das Ziel, dass wir an unsere Schulen noch mehr Verwaltungsaufwand geben, als ohnehin schon vorhanden ist. Da werden wir dann sehr genau hinschauen. Wenn es praktikabel ist, sind wir natürlich immer dafür.

Aber wichtig ist natürlich die Relevanz der Berufsorientierung. Darauf hat der Kultus-minister ja auch die meiste Zeit verwendet. Ich denke, das ist wirklich ein Schwerpunkt dieses Gesetzentwurfs. Aber entscheidend ist natürlich, mit welchen Begrifflichkeiten man es füllt, mit welchen Inhalten es wirklich gefüllt wird.

Ich habe mir die Stellungnahmen in der Verbändeanhörung angesehen. Ich fand die Stellungnahme, die der Philologenverband abgegeben hat, nicht uninteressant. Sie haben natürlich auch gesagt, dass das mit Inhalt gefüllt werden muss und es eigent-lich noch ein bisschen zu wenig ist. Es ging auch darum, wie das konkret aussieht; zum Beispiel, dass man Mädchen auf weitere Möglichkeiten hinweist, was sie machen könnten. Es müsste also schon noch ein bisschen mehr Butter bei die Fische kom-men, wenn man das Thema berufliche Orientierung ernst nimmt. Wir nehmen das sehr ernst.

Was passiert, wenn das nicht gut ist, hat man in der Pandemie gemerkt. Da hat die berufliche Orientierung nicht den Stellenwert bekommen können oder nicht gehabt, den sie eigentlich gebraucht hätte. Wir werden sehr genau hinschauen, ob sich diese Begeisterung, die der Kultusminister gerade bei diesem Punkt des Gesetzes an den Tag gelegt hat, auch in der Umsetzung widerspiegelt und ob das Gesetz wirklich gut ist.

Es ist zwar richtig, wichtig und sinnvoll, aber ich sehe es ein bisschen kritisch, Absolvent*innen von Berufsschulen auch eine Fachhochschulreife zu ermöglichen. Die genauen Bestimmungen und Ausführungen bleiben ein bisschen vage und unbestimmt und können durch Rechtsverordnung definiert werden. Da muss man schon noch mal genau hinsehen. Es geht ja immerhin um die Berechtigung zum Zugang zur Hochschule. Das werden wir aber alles noch einmal vertieft im Bildungsausschuss besprechen.

Eine letzte Bemerkung gilt dem Lehrkräftemangel: Dazu muss man schon sagen, dass das eigentlich ein Notsonderprogramm ist. Denn wenn wir so gut wären, lieber Herr Kultusminister, hätten wir es im Ernst doch gar nicht nötig, dass wir von anderen Bundesländern Lehrkräfte abwerben. Dann hätten wir das doch wirklich nicht nötig. Denn dann wären wir doch wirklich sehr gut. Aber das ist ein Schritt, der in die richtige Richtung geht, und ich glaube, dass wir auf lange Sicht nicht ohne Seiten- und Quereinsteiger auskommen. Wir sollten es auch Lehrkräften, die ihre Lehramtsqualifikation in der EU oder im Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben, ermöglichen, in den bayerischen Schuldienst einzutreten.

Wie gesagt, ich würde alles mal ein bisschen runterdimmen. Es ist groß aufgeblasen, aber man muss schauen, wie es in der Realität gut funktioniert. In der Diskussion fehlt mir in weiten Teilen – schließlich handelt es sich ja um ein Erziehungs- und Unterrichtsgesetz –, dass man über Qualität in der Bildung spricht. Das werden wir im Bildungsausschuss alles intensiv diskutieren.

Wie gesagt, werden wir uns guten, notwendigen kleinen Änderungen nicht verschließen.

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Frau Kollegin!

Margit Wild (SPD): Aber ein bisschen weniger Euphorie wäre, ehrlich gesagt, ange sagt gewesen.

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke, Frau Kollegin.

(Beifall bei der SPD)

Nächster Redner ist der große Matthias Fischbach für die FDP-Fraktion. Bitte, Sie haben das Wort.

Matthias Fischbach (FDP): Meine sehr geehrten Damen und Herren! Dieser Gesetzentwurf wirkt, wenn man ihn sich insgesamt ansieht, wie ein Sammelsurium an zaghaften Trippelschritten. Die Grundrichtung ist nachvollziehbar, aber im Detail wird oft ins Fettnäpfchen getappt. Das zeigen gerade auch die Rückmeldungen der Verbände. In jedem Fall ist es aber kein großer Wurf, kein schulpolitischer Befreiungsschlag, der eigentlich in diesen schwierigen, in diesen auch von Mangel geprägten Zeiten nötig wäre.

(Staatsminister Prof. Dr. Michael Piazolo: Das ist eine Rede für den Bundestag!)

Das ist mit Blick auf die Zukunft unbefriedigend, wenn man sich die Bürokratie, die Corona-Folgen und den Lehrermangel anschaut. Das lähmt gerade unser Bildungspotenzial. Deshalb bräuchte es eigentlich einen echten Abbau von Bildungsbürokratie statt dieser Scheinlösungen, die hier vorgeschlagen werden, eine echte Eigenverantwortung von Schulen statt kleiner Einzelaspekte und echte Offenheit für qualitativ hochwertige Abschlüsse aus anderen Ländern, statt hier nur einzelne Sondermaßnahmen voranzutreiben.

Alles in allem fehlt der Staatsregierung am Ende dieser Legislaturperiode offensichtlich der Mut zu großen Reformen und auch die Luft für einen Endspurt.

Herr Gotthardt hat es ja eigentlich – – Wo ist Herr Gotthardt eigentlich?

(Staatsminister Prof. Dr. Michael Piazolo: Er ist zu klein!)

– Jetzt ist er weg. Interessant! Er hat immer nur vom Reagieren auf Vorschläge von außen gesprochen, aber nicht von einem Agieren der Regierung, von jemandem, der

wirklich ein Ziel hat. Ich kann nur sagen: Die Wählerinnen und Wähler werden eine Regierung, die nicht regiert, die keine Ziele hat, nicht mehr wiedergewählt. Herr Piazzolo, das Ende ist also in Sicht.

(Zuruf: Wie man es nimmt!)

– Wie man es nimmt.

(Staatsminister Prof. Dr. Michael Piazzolo: Bei der FDP! Seht euch die Umfragen an!)

Aber nun zu den Vorschlägen im Einzelnen. So wichtig die Stärkung der Berufsorientierung ist, so unpräzise ist die gewählte Formulierung. Herr Kultusminister, die Kritik des Philologenverbandes ist gerechtfertigt: inhaltsleer, diffus.

(Staatsminister Prof. Dr. Michael Piazzolo: Das ist ein Gesetz!)

Man muss sich wirklich fragen, ob ein durchdachtes Konzept dahintersteckt.

Weiter handelt der Gesetzentwurf von kleinen Änderungen, vom Elternbeiratskonto und von der Zahl der Schülersprecher. Einverstanden. Allerdings bleiben Sie an anderen Stellen, an denen es eigentlich wirkliches Innovationspotenzial gäbe, viel zu zaghaft. Bei der Unterrichtsgenehmigung für Lehrkräfte an Privatschulen hätten Sie zum Beispiel ein echtes Signal in Richtung Bürokratieabbau setzen können, gegen den Lehrkräftemangel. Doch übrig blieb eigentlich nur eine Willensbekundung und die Unsicherheit von Schulen, dass man bei der Lehrkräfteanstellung immer noch bei den Behörden nachfragen muss.

Herr Kollege Waschler, wenn Sie hier zweifelnd schauen, dann schauen Sie doch auch mal in die Rückmeldungen der Verbände. Da steht es eigentlich relativ deutlich drin, dass hier immer noch Rechtsunsicherheit besteht und man sich eine weitergehende Lösung gewünscht hätte. Darüber und über die nur scheinbar redaktionellen Änderungen, zum Beispiel beim Thema freie Leistungen, werden wir noch im Ausschuss

sprechen müssen. Das gilt auch für die Ausflüchte über den Verordnungsweg, die aber eigentlich zu weit gehen.

Abschließend möchte ich sagen: Die Änderung des Lehrerbildungsgesetzes ist bemerkenswert. Herr Kollege Gotthardt hat es schon angesprochen. Sie erinnert an die Debatte, die wir schon über den Gesetzentwurf der FDP zur Anerkennung von Lehramtsqualifikationen aus EU-Beitrittskandidatenstaaten geführt haben. Herr Gotthardt hat gerade die Kritik zusammengefasst: Sie konnten sich diesem Entwurf nicht anschließen, weil dazu nur ein Satz formuliert worden sei. Diese Begründung ist bemerkenswert; denn die Änderung von Artikel 22 Absatz 4, die in dem vorliegenden Entwurf vorgeschlagen wird, umfasst genau zwei Sätze. Das ist ein Satz mehr.

Ansonsten geht diese Regelung hinsichtlich der betroffenen Staaten in eine ähnliche Richtung; eigentlich geht sie sogar weiter. Ich erinnere mich aber noch an die Wortmeldungen der Regierungsfraktionen, als wir unseren Gesetzentwurf vorgestellt haben. Da wurden die einzelnen Länder mit schmerzverzerrtem Gesicht ausgesprochen. Es ist schon bemerkenswert, wie Kandidaten aus diesen Ländern plötzlich jubelnd begrüßt werden. Allerdings bezieht sich dieser Vorschlag nur auf das Studium, nicht aber auf die weiteren Wege im Lehramt und auf die Erfahrungen, die ein Lehrer schon gesammelt hat. Das ist nur eine Sondermaßnahme.

Ich bin auf die Beratung im Ausschuss gespannt. Ich freue mich, dass an dieser Stelle zumindest die Grundrichtung unseres Gesetzentwurfs aufgegriffen worden ist, und danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der FDP)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Der nächste Redner ist der fraktionslose Abgeordnete Raimund Swoboda. Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Raimund Swoboda (fraktionslos): Hohes Haus, verehrte Bürger! Trotz aller Beschwichtigungen des Schulministers Piazolo ist klar: Im Freistaat Bayern herrscht Lehrermangel. Absehbar ist, dass die von Herrn Piazolo präferierte Abwerbung aus anderen Bundesländern nicht ausreichen wird, um die angekündigten 6.000 neuen Lehrerstellen bis zum Jahr 2028 nur ansatzweise zu besetzen. Deshalb schweift nun sein Blick zur Lehrersuche ins Ausland, weit über die EU-Mitgliedstaaten hinaus.

Die Not muss groß sein. Sondermaßnahmen sind nötig und wurden im Lehrerbildungsgesetz angesagt. Man ist bereit, bei diesen Bewerbern Abstriche bei der pädagogischen Qualität, der Kultur und der Sprachkunde zu machen. Zumindest verlangt man einen ausländischen Hochschulabschluss gemäß der Lissabon-Konvention, wenn dieser auch nicht gleichwertig ist. Was kümmert da der Bologna-Vertrag, der zur Harmonisierung der akademischen Ausbildung in der EU abgeschlossen wurde? Die Frage, ob und inwieweit derartige Abschlüsse überhaupt geeignet sind, im bayerischen Schul- und Lehrplansystem eine qualitativ hochwertige Lehrtätigkeit sicherzustellen und ob Bewerber die deutsche Sprache in Wort und Schrift hinreichend beherrschen, um hiesige Schüler, auch mit Migrations- und Inklusionshintergrund, auf Augenhöhe unterrichten zu können, sollten wir gar nicht stellen.

Wer so die Anforderungen an das Lehramt absenkt und verramscht, nur um mit weniger qualifizierten Kräften die selbstverschuldeten Personallücken zu schließen, der fördert die fortschreitende Dummheit in den bayerischen Schulen und mindert die Qualität des Standortes Bayern nachhaltig. Das neue Lehrerbildungsgesetz macht es möglich. Aber dank der Zahlmeisterfunktion Deutschlands werden die Verhältnisse in den potenziellen Herkunftsländern immer besser. Die Leute bleiben lieber glücklich in ihrer Heimat, als hier in Bayern den Sündenbock für eine verfehlte Bildungspolitik von CSU und FREIEN WÄHLERN abzugeben.

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Abgeordneter, ich muss Sie bitten, zum Ende zu kommen.

Raimund Swoboda (fraktionslos): Was uns bleibt, ist der Lehrermangel.

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist damit geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Bildung und Kultus als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Kultus

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/25902

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Tobias Gotthardt u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Prof. Dr. Gerhard Waschler, Prof. Dr. Winfried Bausback, Gudrun Brendel-Fischer u.a. CSU

Drs. 18/27825

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes
(Drs. 18/25902)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Prof. Dr. Gerhard Waschler**
Mitberichterstatterin: **Anna Schwamberger**

II. Bericht:

- Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Bildung und Kultus federführend zugewiesen.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/27825 endberaten.
- Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 70. Sitzung am 9. Februar 2023 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Enthaltung

SPD: Enthaltung

FDP: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/27825 in seiner 95. Sitzung am 9. März 2023 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
SPD: Enthaltung
FDP: Enthaltung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In § 1 Nr. 7 wird dem Art. 94 Abs. 1 folgender Satz 4 angefügt:
„Als gleichwertige freie Leistung gilt auch die mehrjährige unterrichtspraktische Erprobung in Verbindung mit der Feststellung der fachlichen und pädagogischen Eignung durch die Schulaufsichtsbehörde.“
2. In § 3 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. April 2023“ eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/27825 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: kein Votum

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des endberatenden Ausschusses seine Erledigung gefunden.

Tobias Gotthardt

Stellvertretender Vorsitzender



Beschluss des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/25902, 18/27922

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 308) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 1 werden nach dem Wort „teilen,“ die Wörter „berufsorientierte Bildung zu vermitteln,“ in einer neuen Zeile eingefügt.
2. Art. 15 Satz 4 wird aufgehoben.
3. Art. 18 wird Art. 17 und wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 4 wird Abs. 3.
4. Nach Art. 17 wird folgender Art. 18 eingefügt:

„Art. 18

Erwerb der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife an beruflichen Schulen

¹An beruflichen Schulen mit Ausnahme der Wirtschaftsschule kann die Fachhochschulreife unbeschadet des Art. 16 durch eine staatliche Ergänzungsprüfung erworben werden. ²Die erworbene Fachhochschulreife kann auf einschlägige Studiengänge beschränkt werden. ³Überdurchschnittlich befähigten Absolventinnen und Absolventen der Fachakademie, die die Fachhochschulreife erworben haben, kann die fachgebundene Hochschulreife zuerkannt werden. ⁴Das Staatsministerium regelt das Nähere durch Rechtsverordnung.“

5. Art. 62 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 5 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „40“ durch die Angabe „43“ ersetzt.

6. Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

- „11. die finanzielle Abwicklung von
a) Schulveranstaltungen,
b) Elternbeiratstätigkeiten,
c) Schülermitverantwortungstätigkeiten.“.

7. Art. 94 wird wie folgt gefasst:

„Art. 94

Anforderungen an die Ausbildung der Lehrkräfte, persönliche Eignung von Personal

(1) ¹Die Anforderungen an die Ausbildung der Lehrkräfte sind erfüllt, wenn eine fachliche und pädagogische Ausbildung sowie Prüfungen nachgewiesen werden, die der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrkräfte an den entsprechenden öffentlichen Schulen gleichwertig sind oder ihnen im Wert gleichkommen. ²Soweit die Lehrkraft über eine in der Europäischen Union, im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erworbene Lehrerberufsqualifikation verfügt und dieser entsprechend im Unterricht eingesetzt werden soll, ist die Ausübung der Tätigkeit der Schulaufsichtsbehörde lediglich anzuseigen. ³Die zuständige Schulaufsichtsbehörde verzichtet auf den Nachweis nach Satz 1, wenn die Eignung der Lehrkraft durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen wird. ⁴Als gleichwertige freie Leistung gilt auch die mehrjährige unterrichtspraktische Erprobung in Verbindung mit der Feststellung der fachlichen und pädagogischen Eignung durch die Schulaufsichtsbehörde.

(2) ¹Die Anforderungen an die persönliche Eignung der Lehrkraft sind erfüllt, wenn in der Person der Lehrkraft keine schwerwiegenden Tatsachen vorliegen, die einer unterrichtlichen oder erzieherischen Tätigkeit (Art. 59 Abs. 1 Satz 1) entgegenstehen. ²Art. 60a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vorlage bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu erfolgen hat. ³Für Personen im Sinn des Art. 60 sowie für Personal nach Art. 60a Abs. 1 Satz 1 gelten die Sätze 1 und 2 sowie Art. 60a Abs. 3 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(3) ¹Vorbehaltlich des Abs. 1 Satz 2 bedarf die Verwendung einer Lehrkraft der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. ²Die Genehmigung kann zunächst unter dem Vorbehalt des Widerrufs für eine Probezeit erteilt werden, die bis zu drei Jahre dauern darf. ³Nach Ablauf von drei Jahren ist die Genehmigung zu erteilen oder endgültig zu versagen.“

8. Art. 99 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Art. 94 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

9. Art. 121 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
- In Satz 2 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

Art. 22 Abs. 4 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen kann das Staatsministerium ferner für Bewerber feststellen, die anstelle einer Vorbildung nach dem Ersten

und Zweiten Abschnitt dieses Gesetzes ein als Vorbildung für das angestrebte Lehramt geeignetes Studium von mindestens dem Umfang der für das entsprechende Lehramt geforderten Mindeststudienzeit

1. entweder an einer in Art. 4 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 genannten Hochschule mit einer Ersten Prüfung für ein Lehramt oder, soweit üblich, mit einer Hochschulprüfung oder einer entsprechenden kirchlichen Prüfung
 2. oder mit einer entsprechenden Hochschulprüfung, die nach dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (Anlage zum Gesetz vom 16. Mai 2007, BGBl. II S. 712) anzuerkennen ist,
abgeschlossen haben.“
2. In Satz 2 werden nach dem Wort „Grundlagen“ die Wörter „sowie vom Nachweis der für die Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse“ eingefügt.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Alexander Hold

III. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Alexander Hold

Abg. Prof. Dr. Gerhard Waschler

Abg. Anna Schwamberger

Abg. Tobias Gotthardt

Abg. Oskar Atzinger

Abg. Margit Wild

Abg. Matthias Fischbach

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 7** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und

Unterrichtswesen und des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (Drs. 18/25902)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten

**Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Tobias Gotthardt u. a. und Fraktion (FREIE
WÄHLER),**

**Prof. Dr. Gerhard Waschler, Prof. Dr. Winfried Bausback, Gudrun Brendel-
Fischer u. a. (CSU)**

(Drs. 18/27825)

Einzelheiten können Sie der Tagesordnung entnehmen. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Festlegung im Ältestenrat 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. – Ich öffne die Aussprache und erteile das Wort für die CSU-Fraktion dem Kollegen Prof. Dr. Gerhard Waschler. Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU): Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich darf mich zunächst für die sehr konstruktive Beratung im federführenden Bildungsausschuss bedanken. Ich stelle nun in Kürze die verschiedenen Änderungen vor, die wir einbringen. Ich bitte vorab um Zustimmung dafür.

Wir hatten als Punkt A die gesetzliche Verankerung der Berufsorientierung als schulartübergreifende Aufgabe. Um das zu verdeutlichen und auch als Wertschätzung gegenüber der berufsorientierten Bildung an bayerischen Schulen wird die Aufzählung in Artikel 2 Absatz 1 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes um die Vermittlung von Berufsorientierung als schulartübergreifende Aufgabe aller Schulen ergänzt.

Punkt B: Die gesetzliche Verankerung der Ergänzungsprüfung an Berufsschulen und Berufsfachschulen zur Erlangung der Fachhochschulreife. Hier ist darauf hinzuweisen, dass parallel zu bestehenden Regelungen für erfolgreiche Absolventen von Fachschulen und Fachakademien nun im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz nachvollzogen wird, dass auch Absolventen von Berufsschulen und Berufsfachschulen durch Ablegung einer staatlichen Ergänzungsprüfung die genannte Fachhochschulreife erwerben können. Das geschieht unter anderem auch auf der Basis von Schulversuchen und entsprechenden Bestimmungen in den einschlägigen Schulordnungen. Jetzt kann man durch die Ablegung einer entsprechenden staatlichen Ergänzungsprüfung die Fachhochschulreife in diesen Schularten erwerben. Das war bisher im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz noch nicht. Jetzt wird es nachvollzogen. Dabei wird die Erweiterung auf weitere Schularten zum Anlass genommen, eben den Erwerb der Fachhochschul- bzw. der Hochschulreife durch Ablegung der Ergänzungsprüfung an beruflichen Schulen im Wege einer systematischen Neuordnung vollständig und übergreifend in einem extra ausgewiesenen neu einzufügenden Artikel 18 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes zu regeln.

Kommen wir zu Punkt C, zur Erhöhung der Zahl der Schulaufsichtsbezirke und der Bezirksschülersprecher: Da nämlich die Zahl der Schulaufsichtsbezirke bei den Realschulen zwischenzeitlich auf neun und bei den Beruflichen Oberschulen auf vier erhöht wurde, soll die Zahl der Bezirksschülersprecher in Artikel 62 Absatz 6 Satz 2 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes angepasst werden. Die Gesamtzahl der Bezirksschülersprecher ist auf insgesamt 43 zu erhöhen.

Punkt D, die Ermöglichung eines staatlichen Elternbeiratskontos: Das ist auch sehr klar und deutlich begründet. In der heutigen Zeit sind auch Elternbeiräte an Schulen im Rahmen ihrer Tätigkeit auf bargeldlose Zahlungsabwicklung angewiesen. Die Eröffnung eines eigenen Kontos ist dem Elternbeirat als unselbstständigem und nicht rechtsfähigem Organ der Schule bisher jedoch nicht möglich. Eine Abwicklung über die Konten des dafür primär zuständigen Schulaufwandsträgers oder über Konten

eines gegebenenfalls bestehenden eigenständigen Fördervereins führt nach Rückmeldung von Elternverbänden nicht immer zu praktikablen Ergebnissen. Deswegen wird das in eine entsprechende gesetzliche Regelung übergeführt.

Dann komme ich zu Punkt E, mit dem wir uns sehr intensiv beschäftigt haben, nämlich zu den Anforderungen an die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrkräfte an Ersatzschulen, was uns sehr am Herzen lag. Die Schulgesetze der Länder ermöglichen nämlich auf der Basis der Vorgaben des Grundgesetzes und der Landesverfassung die Erteilung einer Unterrichtsgenehmigung bezüglich der Anforderungen an die wissenschaftliche Ausbildung, wenn Qualifikationen nachgewiesen werden, die den Ausbildungen und Prüfungen der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen gleichwertig sind. Also, das sind Lehramtsstudium, Staatsexamina usw. Daneben besteht in der Regel auch die Möglichkeit, die Eignung durch gleichwertige Leistungen nachzuweisen. Von dieser bereits jetzt schon bestehenden Möglichkeit soll künftig in Bayern verstärkt Gebrauch gemacht werden, indem auch die mehrjährige unterrichtspraktische Erprobung in Verbindung mit der schulaufsichtlichen Überprüfung der fachlichen Eignung als gleichwertig angesehen wird.

Ich erläutere dies an einem kleinen Beispiel. Lehrkräfte, die ein fachlich verwandtes Studium abgeschlossen haben, jedoch nicht über die vollständige fachliche Eignung verfügen, durchlaufen eine bis zu dreijährige Probephase. Während dieser Probephase besteht die Möglichkeit, weitere bestehende fachliche Defizite bei freier Wahl von Weiterbildungsangeboten auszugleichen. Das kann zum Beispiel an der Hochschule oder der Universität, durch Fortbildung, Selbststudium oder ähnliche Dinge geschehen. Die Feststellung der fachlichen Eignung erfolgt dann in Form von Fachgesprächen und/oder vergleichbaren Prüfungsformaten durch die zuständige Schulaufsicht.

Darüber hinaus werden die pädagogische und, ergänzend zu den vorgenannten Prüfungsformaten, die fachmethodische und fachdidaktische Eignung durch Schul- und Unterrichtsbesuche durch die zuständige Schulaufsicht überprüft.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, die bisherige Regelung, wonach bei fehlender pädagogischer Eignung deren Nachweis innerhalb einer bestimmten Frist erbracht werden kann, soll künftig entsprechend auch für den Nachweis einer fehlenden fachlichen Eignung gelten. Die privaten Träger haben ausdrücklich darum gebeten. Die geplanten Anpassungen zielen selbstverständlich nicht auf eine Herabsetzung der Qualität. Der Verwaltungsvollzug soll ganz klar auf gesetzlicher Grundlage erfolgen. Die Anforderungen an die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrkräfte an Ersatzschulen müssen selbstverständlich weiterhin gewahrt bleiben.

Dass wir dies in das Gesetz reinschreiben, macht klar und deutlich, wohin die Reise gehen soll. Die Regelung im Änderungsantrag lautet: "Als gleichwertige freie Leistung gilt auch die mehrjährige unterrichtspraktische Erprobung in Verbindung mit der Feststellung der fachlichen und pädagogischen Eignung durch die Schulaufsichtsbehörde." Diesen Satz aus der bisherigen Begründung ziehen wir mit dem Änderungsantrag in den Gesetzestext. Darüber haben wir lange debattiert. Jetzt wird dieser Satz gesetzlich verankert.

Punkt F. Nun zur Aufnahme von Bewerbern mit einer entsprechenden Hochschulprüfung in der europäischen Region in Sondermaßnahmen: Mit der Ausweitung auf universitäre Masterabschlüsse, erworben in der europäischen Region, wird eine Aufnahme entsprechender Absolventinnen und Absolventen in diese Kategorie von Sondermaßnahmen eröffnet, sofern hinreichende Deutschkenntnisse nachgewiesen sind. Damit haben wir die Möglichkeit, in Zeiten erhöhten Bedarfs zusätzliche Bewerber für diese Sondermaßnahmen zu gewinnen.

Wichtig und gewinnbringend ist es, dass das Gesetz bereits zum 1. April 2023 in Kraft treten soll. Damit können die Privatschulen die neuen Vorgaben zeitnah bei der Personalakquise berücksichtigen. Den Elternbeiräten werden damit die staatlichen Elternbeiratskonten umgehend zur Verfügung stehen.

In Summa ist dies ein gelungener und nicht nur in Einzelteilen wichtiger Gesetzentwurf und ein klares Signal, dass wir die Schulen und vor allem die privaten Träger bei ihren Bemühungen um eine auskömmliche Unterrichtsversorgung unterstützen. Ich bitte deshalb nicht nur die Regierungsfraktionen, die diesem Gesetzentwurf bereits im federführenden Ausschuss zugestimmt haben, sondern auch alle anderen Fraktionen um ihre Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf. Dieser Gesetzentwurf ist ein wichtiger und richtiger Weg für die bayerische Bildungslandschaft.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Kollege. – Die nächste Rednerin ist Frau Kollegin Anna Schwamberger für die Fraktion des BÜNDNIS-SES 90/DIE GRÜNEN. Frau Abgeordnete, Sie haben das Wort.

Anna Schwamberger (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der vorliegende Gesetzentwurf ermöglicht es den Elternbeiräten endlich, rechtssicher ein Konto zu bekommen, welches sie für den bargeldlosen Zahlungsverkehr nutzen können. Die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern sind damit nicht länger vom Willen des Sachaufwandsträgers abhängig. Die Sachaufwandsträger müssen aber ihrer Pflicht nachkommen; denn die Verantwortung für die Kontoeinrichtung, die Kontoführung oder die Kassenprüfung darf nicht auf die Schulen abgeschoben werden. Ich bin der Meinung, dass wir uns einmal grundsätzlich über die Beteiligungsmöglichkeiten von Eltern unterhalten müssen. Eine demokratisch legitimierte Elternvertretung auf Landesebene wäre durchaus eine Möglichkeit, um die Elternbeteiligung zu stärken.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich bin grundsätzlich ein Fan davon, Dinge einfach und verständlich zu benennen. Aber, lieber Gerhard, auch nach deinen Ausführungen weiß ich immer noch nicht so recht, was denn eigentlich berufsorientierte Bildung sein soll. Wir haben schon ganz tolle Begriffe, zum Beispiel "Berufsorientierung", "Unterstützung der Schülerinnen und

Schüler in ihrer Berufswahl" und "Mädchen ermuntern, außerhalb der Stereotypen einen Beruf zu wählen". Wichtig ist es aber schlussendlich, dass alle Schularten das Bildungsziel verfolgen müssen. Ich bin vor allem auf die Umsetzung gespannt; denn die Realschulen und Mittelschulen arbeiten schon sehr gut mit den Wirtschaftsbetrieben zusammen. Ich bin sehr gespannt, wann hier die Gymnasien nachziehen werden.

Allgemein kann ich feststellen, dass der Entwurf im Hinblick auf die Zulassung von Lehrkräften an privaten Schulen keine wesentlichen Neuerungen bringt. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass eine Lehrkraft, die über eine in der EU, im europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erworbene Lehrqualifikation verfügt, im Unterricht eingesetzt werden kann. Die Tätigkeit ist der Schulaufsichtsbehörde lediglich anzugeben. Wir halten diese Regelung allerdings für wenig hilfreich, weil die Schulträger aufgrund der unterschiedlichen Schulsysteme kaum feststellen können, ob eine Lehrkraft entsprechend ihrer Qualifikation eingesetzt wird. Damit sind Nachfragen vorprogrammiert. Dies steht dem Wunsch einer Verwaltungsvereinfachung entgegen.

Zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes: Die Sondermaßnahmen werden jetzt für alle Absolventinnen und Absolventen mit Masterabschluss geöffnet. Viele Dank, dass Sie damit endlich unsere Forderung aus dem letzten Jahr umsetzen. Sie haben aber mal wieder wertvolle Zeit verplempert. Die ersten Teilnehmerinnen und Teilnehmer hätten bei einer Umsetzung im vergangenen Jahr schon im September 2022 mit der Maßnahme starten können. Uns ist wichtig, dass die Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger gut in den Lehrberuf begleitet werden und eine Ausbildung erhalten. Wir müssen aufpassen, dass wir die motivierten Menschen an dieser Stelle nicht gegen die Wand laufen lassen und sie am Ende nicht wieder verlieren.

Ich würde vorschlagen, dass wir jetzt noch nachlegen. Ich glaube nämlich, dass diese Maßnahmen immer noch nicht reichen, um den Lehrkräftebedarf zu decken. Also lassen Sie auch Magister-, Diplom- und Masterabschlüsse aller Hochschulen zu, wenn die Absolventen über Praxiserfahrungen als Team-Lehrkraft verfügen und von ihrer Schulleitung empfohlen wurden. Wir müssen auch schauen, was wir mit höher qualifi-

zierenden Berufsabschlüssen machen, die dem Master gleichgestellt sind. Auch hier sollten wir über einen Quereinstieg nachdenken. Für die Schülerinnen und Schüler an den Mittelschulen hätten diese Menschen eine große Vorbildfunktion. Das wäre ein Gewinn für die Schulgemeinschaft.

Unter dem Strich sind alle Maßnahmen notwendig, um dem massiven Lehrkräftemangel entgegenzutreten. Ich bin aber schon der Meinung, dass wir hier noch einmal nachlegen müssen. Wir haben im öffentlichen Dienst über alle Ressorts hinweg zu wenig Bewerberinnen und Bewerber. Auch das Karriereportal lässt seit drei Jahren auf sich warten. Die Staatsregierung hat bei der Nachwuchsgewinnung keinen Turbo eingeschaltet, sondern sie bewegt sich im Schneckentempo. So werden wir es auf Dauer nicht schaffen, genügend Nachwuchs anzusprechen.

An dieser Stelle ein kleiner Tipp: Jugendliche sind nicht mehr auf Facebook. Selbst Instagram ist nicht mehr so populär. Wollen wir junge Menschen erreichen, müssen wir uns mit ihrer Art der Kommunikation auseinandersetzen und ihre Kanäle nutzen, ob uns das gefällt oder nicht. Lassen Sie uns neue Wege gehen, um die Herausforderungen an den Schulen zu meistern! Wir werden dem Gesetzentwurf zustimmen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Frau Kollegin. – Der nächste Redner ist Herr Kollege Tobias Gotthardt für die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Tobias Gotthardt (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege Prof. Dr. Waschler hat in einem souveränen Ritt die vorgeschlagenen und zur Abstimmung gestellten Änderungen vorgestellt. Ich möchte deshalb nur auf drei Themen eingehen:

Frau Kollegin Schwamberger hat gerade die Punkte "Quereinstieg" und "Sondermaßnahmen" kritisch genannt. Uns in der Bayernkoalition ist es wichtig klarzumachen,

dass wir bei all den Maßnahmen, die wir aufgrund des Lehrermangels ergreifen müssen, zwei Dinge nicht tun werden: Wir werden keine Lehrerstelle für irgendeine Maßnahme infrage stellen. Bei Quereinsteigern und Sondermaßnahmen handelt es sich nicht um einen Ersatz. Außerdem werden wir kein Minus in der Qualität hinnehmen.

Das bedeutet, was wir tun, tun wir mit großer Umsicht. Wir überlegen lieber zweimal, was wir tun, um nachher eine sinnvolle Lösung zu haben, die uns mehr Lehrkräfte bringt. Wir nehmen aber keinen Qualitätsverlust an unseren Schulen hin. Das wollen wir nicht. Wir werden auch weiterhin garantieren, dass das nicht passiert. In anderen Bundesländern mag das so sein, aber in Bayern gibt es keinen Qualitätsverlust.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Der zweite Punkt, auch von der Kollegin angesprochen: Warum kommt die Berufsorientierung denn als Bildungsziel in unser BayEUG? – Weil wir denen den Rücken stärken wollen, die dieses Thema jetzt schon an unseren Schulen sehr gut behandeln.

Die Kritik an den Gymnasien lasse ich in dem Fall nicht gelten, Frau Kollegin. Auch die Gymnasien leisten einen wertvollen Beitrag im Bereich der Berufsorientierung, machen unglaublich viele Angebote für die Schülerinnen und Schüler. Aber wir wollen eben genau denen, die das tun, den Rücken stärken, wollen zeigen, ja, bei uns heißt Schule, die fürs Leben lernt, auch Schule, die auf dem Weg ins berufliche Leben eine Orientierung gibt. Wir haben dabei die volle Unterstützung des Handwerks, der Wirtschaft, der Industrie. Wir arbeiten eng zusammen. Deswegen stehe ich dazu, dass wir jetzt die Berufsorientierung als Bildungsziel für alle Schulen verankern, um das weiter zu unterstützen.

Dritter Punkt, der mir wichtig ist: die Rolle der Privatschulen. Wir haben jetzt diese Änderung in Artikel 94 Absatz 1 Satz 2 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes. Kollege Waschler hat es schon ausgeführt. Ich sage noch mal ganz kurz zum Hintergrund: Wir haben in Bayern 1.300 privat getragene Schulen. Jede fünfte Schule in Bayern ist damit eine private Schule. 200.000 Schülerinnen und Schüler besuchen diese Schu-

len. Das heißt, für uns in Bayern ist die Privatschule neben allen anderen Schulen, die wir öffentlich und kommunal haben, ein wichtiger Baustein in der hochqualitativen Bildung für unser Land.

Deswegen machen wir uns auch Gedanken, wenn die Privatschulen sagen, die Zeiten sind rauer geworden, die Zeiten sind schwieriger geworden. – Wir reagieren auch auf die Anliegen der Schulen. Wir reagieren darauf, wie jetzt hier in Artikel 94 im Lehrerbildungsgesetz, wenn es darum geht, ihnen in diesem schwierigen Markt, unter dem wir ja auch selber leiden und dessen Probleme wir kennen, den Zugriff auf neue Lehrkräfte zu erleichtern, wenn es darum geht, ihnen Luft zum Atmen zu geben, damit sie Lehrkräfte gewinnen und dabei auch neue Wege gehen können. Wir reagieren darauf aber immer in Absprachen mit denen, die es ausführen müssen und wollen, hören also darauf, was die Schulen uns sagen.

Das Nächste betrifft jenseits dessen, was wir jetzt hier beschließen, auch die finanzielle Grundlage der Privatschulen. Da geht es nicht darum, den großen Reibach, den großen Gewinn zu machen, sondern einfach darum, Privatschulen am Laufen zu halten. Auch da machen wir uns intensiv Gedanken, sind wir in Gesprächen, haben wir schon viel getan, werden wir auch weiterhin viel tun, um insgesamt einen guten Nährboden für die private Schullandschaft in Bayern zu haben. Wir wissen: Neben den hochqualitativen staatlichen Schulen brauchen und wollen wir die privaten Schulen in Bayern erhalten.

Das waren drei kurze Ausführungen zu den Themen, die wir in dem ganzen Paket behandeln. Man sieht daran, dass wir in allen Bereichen intensiv unterwegs sind und uns wirklich Mühe geben, gute Politik zu machen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Nächster Redner ist für die AfD-Fraktion der Abgeordnete Oskar Atzinger. Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

(Beifall bei der AfD)

Oskar Atzinger (AfD): Geehrtes Präsidium, Kolleginnen und Kollegen! Dies diem docet. Ein Tag lehrt den anderen Tag. So kommt auch die Bayerische Staatsregierung zur Erkenntnis, dass nach über sechzig Jahren ununterbrochener Regierungszeit der CSU doch noch einige Verbesserungen in der bayerischen Bildungslandschaft vonnöten sind.

Elternbeiräte sollen in Zukunft ein eigenes Konto eröffnen dürfen. Längst überfällig! Frauen ist dies in Deutschland immerhin schon seit 1958 erlaubt.

(Zuruf)

Ansonsten ist es ein Sammelsurium teils längst überfälliger Änderungen wie die Stärkung der Berufsorientierung an Bayerns Schulen, die gesetzliche Verankerung der Möglichkeit zum Erwerb der Hochschulreife an Berufsschulen und Berufsfachschulen und der verzweifelte Versuch, mehr Lehrer für Bayerns Schüler zu generieren.

(Tobias Gotthardt (FREIE WÄHLER): Der ist nicht verzweifelt!)

– Doch. – Mit diesem Gesetz werden wir die sich anbahnende Katastrophe in der Unterrichtsversorgung nicht abwenden können. Kinder ohne oder mit nur geringen Deutschkenntnissen behindern den Lernerfolg der einheimischen Schüler. Wie bei so vielen anderen Problemen in unserem Lande ist auch im Bildungswesen der Schlüssel zum Erfolg die Remigration der Menschen, die Frau Merkel und die Ampel-Regierung nach Deutschland eingeladen haben.

(Paul Knoblach (GRÜNE): Das ist wieder ein Frame!)

Viele kleine Maßnahmen, aber kein großer Wurf, der uns im Bildungsbereich wirklich weiterbringt! Wir stimmen dennoch zu. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der AfD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Abgeordneter. – Nächste Rednerin ist für die SPD-Fraktion die Abgeordnete Margit Wild. Frau Kollegin, Sie haben das Wort.

Margit Wild (SPD): Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Dem Lob der FREIEN WÄHLER und der CSU zu diesem Gesetzentwurf mag ich mich nicht anschließen. Wir haben uns auch schon im federführenden Bildungsausschuss enthalten.

Jetzt muss ich mal ganz einfach sagen: Man merkt dem Änderungsantrag der FREIEN WÄHLER und der CSU an, dass das Ganze relativ schnell und mit heißer Nadel gestrickt worden ist; denn ich erinnere mich – ich habe das Protokoll gelesen –, dass der Kollege von der FDP noch den Wunsch geäußert hat, einen Satz anzufügen: Als gleichwertige freie Leistung gilt auch die mehrjährige unterrichtspraktische Erprobung, usw. usf. – Das ist mit Ihren Stimmen abgelehnt worden. Jetzt machen Sie daraus einen Änderungsantrag. Da muss ich jetzt schon mal für die FDP in die Bresche springen. Also wirklich schlecht gemacht!

Wenn Sie – das ist für mich der wichtigste Punkt bei den sechs Änderungspunkten am BayEUG – die berufliche Orientierung betonen und sagen, dass Sie all denen den Rücken stärken wollen, die das schon machen, und dass das Aufgabe an allen Schulen ist, bin ich als langjährige Bildungspolitikerin echt schon sehr skeptisch. Wir haben damals in Artikel 2 geschrieben, als es um die Änderung des EUG zur Umsetzung der Inklusion ging: Inklusion ist die Aufgabe aller Schulen. – Ist die Umsetzung der Inklusion wirklich an allen Schulen passiert? – Ich sage: nein.

Sie sagen, dass Sie der beruflichen Orientierung so eine hohe Bedeutung beimesse. Man konnte es auch schon den Ausführungen des Kultusministers in der Ersten Lesung deutlich entnehmen, dass er auf diesen Punkt geradezu furchtbar stolz war. Aber da gibt es ja keine genaue begriffliche Erklärung! Das ist völlig diffus. Der Philologenverband schreibt: Da hätte dann doch ein bisschen mehr Butter bei die Fische kom-

men müssen. Da hätte man vielleicht auch reinschreiben müssen – ich zitiere den Philologenverband –, dass man Mädchen viel stärker auf bestimmte Berufe aufmerksam macht. Das einfach ein bisschen mehr konkretisieren! – Da machen Sie heiße Luft, viel Lärm um nichts. Gleichwohl sagen wir, die Kollegin Strohmehr und ich, dass Berufsorientierung eigentlich das A und O und sehr wichtig ist und von den jungen Leuten gewünscht wird.

(Beifall bei der SPD)

Der Bedarf ist da. Doch es muss auch hinterlegt werden, was man ganz genau darunter versteht.

Und die anderen Änderungen! Wenn Sie die Zahl der Bezirksschülersprecher erhöhen, ist das halt einfach der Realität geschuldet, weil sich die Zahl der Bezirke geändert hat. Die Elternbeiräte können jetzt endlich über ein eigenes Konto verfügen. Das haben sie sich gewünscht. Das begrüßen sie. – Das sind Pipifaxänderungen, die Sie unheimlich aufblasen.

Dann jetzt noch ein Punkt. Der Kollege von den FREIEN WÄHLERN hat sich ausführlicher zu den privaten Schulen, die wir sehr schätzen, geäußert. Aber die privaten Schulen haben eigentlich Angst. Da haben Sie jetzt zwar, was die wissenschaftliche Eignung und Ausbildung der Lehrkräfte betrifft, so eine gewisse Öffnungsklausel gemacht. Da haben die privaten Schulen natürlich Angst, dass für sie ihre Personalplanung erschwert ist, dass auch die finanziellen Mittel nicht mehr so fließen, wenn möglicherweise die berufliche Qualifikation nicht mehr so unbedingt im Vordergrund steht.

Das andere ist einfach diesem eklatanten Lehrermangel geschuldet; ein Problem, das die CSU – jetzt muss es auch der FREIE WÄHLER irgendwo ausbaden – einfach jahrelang so hat schleifen lassen. Ich erinnere an die Realschulen. Gerade mal jeder Zweite hat eine Anstellung bekommen, alle anderen nicht. Sie sind auf der Straße geblieben – eine Planung völlig am Bedarf vorbei. Jetzt haben wir diesen eklatanten Lehrermangel mit all den Konsequenzen. Dass man sich da natürlich auf den euro-

päischen Raum hin öffnen muss, also bitte, das ist doch eigentlich naheliegend und hätte schon längst passieren müssen.

Wir haben es im Bildungsausschuss intensiv diskutiert. Wir haben uns damals enthalten. Ich mag auch jetzt nicht zustimmen. Ich möchte mich auch weiterhin enthalten.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Frau Kollegin. – Nächster Redner ist für die FDP-Fraktion der Abgeordnete Matthias Fischbach. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Matthias Fischbach (FDP): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir haben bereits in der Ersten Lesung darüber diskutiert und festgehalten, dass es ein Sammelsurium von kleineren Änderungen und kein großer Wurf ist, aber eben doch kleine Schritte sind in die richtige Richtung, zumindest aus meiner Sicht.

Es gibt mehrere unstrittige Themen: Die Konten für die Elternbeiräte wurden angesprochen, die Schülersprecherzahlen, die angepasst werden müssen, oder auch die Berufsorientierung im Grundsatz. Allerdings muss man schon festhalten, dass der Begriff wirklich diffus und mit nichts hinterlegt ist und wir uns am Ende fragen müssen, was von dieser Änderung dann in der Schulpraxis wirklich ankommt und was sich da niederschlägt. Ich hoffe, es bleibt nicht bei der beiläufigen Aussage des Kollegen Gotthardt am Ende, dass man sich wirklich bemüht. Wenn es heißt, man hat sich redlich bemüht, Berufsorientierung an die Schulen zu bringen, war das, glaube ich, ein Schuss in den Ofen. Hier muss mehr kommen.

Die Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes in Artikel 22 war auch eine überfällige Thematik. Frau Kollegin Wild hat es gerade angesprochen. Wir hatten als FDP-Fraktion bereits einen Gesetzentwurf eingebracht mit der Forderung, darauf zu achten, dass die EU-Beitrittskandidaten hinzukommen, damit der Kreis derjenigen

Staaten ausgeweitet wird, deren Abschlüsse im ordentlichen Verfahren anerkannt werden können. Jetzt kommt dies nur als Sondermaßnahme. Das ist eine schwächere Formulierung. Die Argumente, die gegen unseren Gesetzentwurf sprachen, waren relativ konstruiert. Jetzt ist man plötzlich Feuer und Flamme dafür, eine inhaltlich in dieselbe Richtung gehende Änderung vorzunehmen. Aber egal, das ist besser als nichts. Trotzdem hätte angesichts der dramatischen Lage, die wir an unseren Schulen gerade beim Thema Lehrkräftemangel erleben, eigentlich schon früher und schneller eine mutigere Reaktion kommen müssen. Sei's drum.

Im Ausschuss haben wir auch sehr viel über die Thematik der Ausbildung von Lehrkräften und der persönlichen Eignung des Personals bei Privatschulen diskutiert. Hier gab es von den Verbänden im Vorfeld kritische Rückmeldungen und dringende Appelle, etwas zu ändern. Man muss festhalten, dass unser Änderungsantrag, der im federführenden Ausschuss beraten wurde, durch die Regierungsfraktionen leider zuerst abgelehnt worden ist, um dann in quasi inhaltlich gleicher Weise fast wörtlich genauso wieder eingebracht, übernommen und beschlossen zu werden. Was sagt man dazu? – Ich weiß es nicht, aber besser kommt die Erkenntnis spät als nie.

Deswegen, meine Damen und Herren, haben wir beschlossen, wenn sich das Ganze in Richtung unseres Änderungsantrags und unserer Wünsche bewegt, guten Willen zu zeigen und unser Votum von einer Enthaltung zu einer Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf zu ändern, auch wenn dies wie gesagt sehr, sehr zaghaft und unter dem Strich leider zu wenig ist. Hier muss deutlich mehr kommen. Gehen wir aber diesen Schritt in die richtige Richtung.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 18/25902, der Änderungsantrag der Fraktion der FREIEN WÄHLER und von Abgeordneten der CSU-

Fraktion auf der Drucksache 18/27825 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Bildung und Kultus auf der Drucksache 18/27922 zu grunde. Der federführende Ausschuss für Bildung und Kultus hat den Gesetzentwurf zur Zustimmung empfohlen. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt ebenfalls Zustimmung zum Gesetzentwurf mit der Maßgabe, dass eine Änderung vorgenommen wird und dass in § 3 als Datum des Inkrafttretens der "1. April 2023" eingefügt wird. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf die Drucksache 18/27922.

Wer dem Gesetzentwurf mit den empfohlenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FREIE WÄHLER, AfD, FDP und der fraktionslose Abgeordnete Bayerbach. Gegenstimmen bitte anzeigen! – Das ist der fraktionslose Abgeordnete Swoboda. Stimmennthaltnungen bitte anzeigen! – Das ist die SPD-Fraktion. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind wiederum die CSU-Fraktion, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Fraktion der FREIEN WÄHLER, die AfD-Fraktion, die FDP-Fraktion und der fraktionslose Abgeordnete Bayerbach. Der fraktionslose Abgeordnete Swoboda stimmt offensichtlich auch zu? – Danke schön. Gegenstimmen bitte ich anzuseigen. – Ich sehe keine. Stimmennthaltnungen! – Das ist die SPD-Fraktion. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag auf Drucksache 18/27825 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6	München, den 31. März	2023
-------	-----------------------	------

Datum	Inhalt	Seite
24.3.2023	Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Polizeiorganisationsgesetzes 2012-1-1-I, 2012-2-1-I	98
24.3.2023	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes 2230-1-1-K, 2238-1-K	102
21.3.2023	Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung 103-2-V	104
8.3.2023	Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung 2132-1-24-B	106
23.3.2023	Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Gemeindefinanzreformgesetz 605-14-F	108
21.3.2023	Änderung der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung 1102-2-1-S	110
	– Berichtigung des Gesetzes zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile vom 10. März 2023 (GVBl. S. 80) 233-1-1-F	111

2012-1-1-I, 2012-2-1-I

Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Polizeiorganisationsgesetzes

vom 24. März 2023

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Das Polizeiaufgabengesetz (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 40 Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Die Polizei kann“ durch die Wörter „Unbeschadet der Möglichkeiten zur Ausschreibung nach dem Recht der Europäischen Union kann die Polizei“ ersetzt.
2. Art. 43 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „(Diensteanbieter)“ durch die Angabe „(Telekommunikationsdiensteanbieter)“ ersetzt und nach der Angabe „(TKG)“ werden die Wörter „, des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG)“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Diensteanbietern“ durch das Wort „Telekommunikationsdiensteanbietern“ ersetzt.
 - bbb) In Nr. 1 werden die Wörter „im Sinn von § 96 Abs. 1 TKG“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden das Wort „Diensteanbietern“ durch das Wort „Telekommunikationsdiensteanbietern“ und die Angabe „§ 113b TKG“ durch die Angabe „§ 176 TKG“ ersetzt.

- c) In Abs. 3 Satzteil vor Nr. 1 werden nach den Wörtern „Telekommunikationsverkehrsdaten sind“ die Wörter „nach Maßgabe des § 3 Nr. 70 TKG und des § 9 Abs. 1 TTDSG“ eingefügt und die Angabe „§ 113b TKG“ wird durch die Angabe „§ 176 TKG“ ersetzt.
- d) Die Abs. 4 bis 9 werden durch die folgenden Abs. 4 bis 8 ersetzt:

„(4) ¹Die Polizei kann auf Anordnung durch den Richter von denjenigen, die geschäftsmäßig Telemediendienste erbringen, daran mitwirken oder den Zugang zur Nutzung daran vermitteln (Telemediendiensteanbieter), gemäß § 24 TTDSG Auskunft über dort gespeicherte Nutzungsdaten im Sinn des § 2 Abs. 2 Nr. 3 TTDSG verlangen, soweit dies erforderlich ist

 1. zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, wobei die Auskunft auf Daten nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a TTDSG beschränkt ist,
 2. zur Abwehr einer Gefahr für
 - a) Leib, Leben oder Freiheit einer Person,
 - b) die sexuelle Selbstbestimmung, soweit sie durch Straftatbestände geschützt ist, die im Mindestmaß mit wenigstens drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind,
 - c) den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
 - d) Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, oder
 - e) Kulturgüter von mindestens überregionalen Rang,
 3. zur Abwehr einer drohenden Gefahr
 - a) im Sinn des Art. 11a Abs. 1 Nr. 1 für eines

- der in Nr. 2 Buchst. a bis d genannten Rechtsgüter,
- b) im Sinn des Art. 11a Abs. 1 Nr. 2 für eines der in Nr. 2 Buchst. a bis e genannten Rechtsgüter,
4. zur Verhütung einer Straftat von erheblicher Bedeutung, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierte Weise als Täter oder Teilnehmer an der Begehung einer Tat beteiligt ist, oder
5. zur Verhütung einer schweren Straftat nach § 100a Abs. 2 StPO, sofern das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums die Tat begehen wird.
- ²Das Auskunftsverlangen kann auch auf künftige Nutzungsdaten erstreckt werden. ³Art. 42 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) ¹Die Polizei kann von Telekommunikations- oder Telemediendiensteanbietern (Diensteanbieter) verlangen, dass diese ihr gemäß § 174 Abs. 1 Satz 1 und 2 TKG oder § 22 Abs. 1 Satz 1 TTDSG Auskunft über als Bestandsdaten im Sinn von § 3 Nr. 6 TKG, § 172 TKG oder § 2 Abs. 2 Nr. 2 TTDSG erhobene Daten erteilen, soweit dies erforderlich ist
1. zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
 2. zur Abwehr einer drohenden Gefahr im Sinn des Art. 11a Abs. 1 Nr. 1 für
 - a) Leib, Leben oder Freiheit einer Person,
 - b) die sexuelle Selbstbestimmung, soweit sie durch Straftatbestände geschützt ist, die im Mindestmaß mit wenigstens drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind,
 - c) den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder
 - d) Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt,
 3. zur Abwehr einer drohenden Gefahr im Sinn

- des Art. 11a Abs. 1 Nr. 2 für eines der in Nr. 2 Buchst. a bis d genannten Rechtsgüter oder für Kulturgüter von mindestens überregionalem Rang,
4. zur Verhütung einer Straftat von erheblicher Bedeutung, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierte Weise als Täter oder Teilnehmer an der Begehung einer Tat beteiligt ist, oder
5. zur Verhütung einer schweren Straftat nach § 100a Abs. 2 StPO, sofern das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums die Tat begehen wird.

²Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten nach § 174 Abs. 1 Satz 2 TKG, darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn im Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen. ³Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 ist aktenkundig zu machen. ⁴Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 TTDSG, darf die Auskunft nur verlangt werden, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für eines der in Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis d genannten Rechtsgüter erforderlich ist und wenn im Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen. ⁵Im Fall des Satzes 2 oder 4 bedarf das Auskunftsverlangen der Anordnung durch den Richter. ⁶Satz 5 gilt bei einem Auskunftsverlangen nach Satz 2 nicht, wenn der Betroffene von dem Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat, haben muss oder die Nutzung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird. ⁷Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 6 ist aktenkundig zu machen.

(6) ¹Die Auskunft nach Abs. 5 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse gemäß § 174 Abs. 1 Satz 3, § 177 Abs. 1 Nr. 3 TKG oder § 22 Abs. 1 Satz 3 TTDSG verlangt werden, soweit dies erforderlich ist

1. zur Abwehr einer Gefahr für
 - a) Leib, Leben oder Freiheit einer Person,
 - b) die sexuelle Selbstbestimmung, soweit

- sie durch Straftatbestände geschützt ist, die im Mindestmaß mit wenigstens drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind,
- c) den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
 - d) Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, oder
 - e) Kulturgüter von mindestens überregionalem Rang,
2. zur Abwehr einer drohenden Gefahr für eines der in Nr. 1 Buchst. a bis d genannten Rechtsgüter,
3. zur Verhütung einer schweren Straftat nach § 100a Abs. 2 StPO, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierte Weise als Täter oder Teilnehmer an der Begehung einer Tat beteiligt ist, oder
4. zur Verhütung einer schweren Straftat nach § 100a Abs. 2 StPO, sofern das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums die Tat begehen wird.
- ²Diese Auskunft darf im Fall des § 22 Abs. 1 Satz 3 TTDSG darüber hinaus, soweit dies erforderlich ist, auch zur Abwehr einer drohenden Gefahr im Sinn von Art. 11a Abs. 1 Nr. 2 für Kulturgüter von mindestens überregionalem Rang verlangt werden. ³Im Fall des § 22 Abs. 1 Satz 3 TTDSG darf die Auskunft jedoch nur verlangt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person Nutzer des Telemediendienstes ist, bei dem die Daten erhoben werden sollen. ⁴Die Rechtsgrundlage und das Vorliegen der Voraussetzungen des Auskunftsverlangens sind aktenkundig zu machen.
- (7) Die nach den Abs. 2 und 4 bis 6 verlangten Daten sind der Polizei unverzüglich und unter Berücksichtigung sämtlicher unternehmensinternen Datenquellen vollständig zu übermitteln.
- (8) Für die Entschädigung der Diensteanbieter im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach diesem Artikel ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) entsprechend anzuwenden, soweit nicht eine Entschädigung nach spezielleren Vorschriften zu gewähren ist.“
3. In Art. 44 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „43 Abs. 2, 4 und 6“ durch die Angabe „43 Abs. 2, 4 und 5“ ersetzt.
4. In Art. 48 Abs. 5 Satz 2 werden die Angabe „§ 96 Abs. 1 TKG“ durch die Angabe „§ 3 Nr. 70 TKG und § 9 Abs. 1 TTDSG“ und die Angabe „§ 113b TKG“ durch die Angabe „§ 176 TKG“ ersetzt.
5. In Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 wird die Angabe „Art. 43 Abs. 2, 4 und 6“ durch die Wörter „Art. 43 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 4 sowie Abs. 6“ ersetzt.
6. Art. 52 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird nach dem Wort „Integration“ die Angabe „(Staatsministerium)“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 6 werden die Wörter „, soweit dort auf Art. 42 Abs. 1 Bezug genommen wird, Art. 43 Abs. 4“ durch die Wörter „nach Art. 43 Abs. 4, soweit sie dort zur Umsetzung einer Maßnahme nach Art. 42 Abs. 1 erfolgt“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter „des Innern, für Sport und Integration“ gestrichen.
7. In Art. 58 Abs. 6 Satz 1, Art. 63 Abs. 4, Art. 64 Abs. 1 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1, Art. 65 Abs. 3 Satz 3, Art. 78 Abs. 4 Satz 2, Art. 86 Abs. 2 Satz 1 und 2 Halbsatz 2, Art. 93 Satz 4 werden jeweils die Wörter „des Innern, für Sport und Integration“ gestrichen.
8. In Art. 94 Nr. 17 wird die Angabe „Abs. 6 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 5 Satz 5“ ersetzt.
9. Art. 95 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 4 wird Nr. 5.
 - b) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.
10. In Art. 98 Abs. 2 Nr. 1 werden nach der Angabe „Art. 97 Abs. 1“ die Wörter „und 2 Satz 4“ eingefügt.
11. Art. 99 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „75“ durch die Angabe „74a“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Entscheidungen der Amtsgerichte in Angelegenheiten nach diesem Gesetz, die ohne Zulassung der Beschwerde unterliegen, findet auf Antrag unter Übergehung der Beschwerdeinstanz unmittelbar die Rechtsbeschwerde (Sprungrechtsbeschwerde) nach Maßgabe des § 75 FamFG statt.“

- c) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.
12. Art. 100 wird wie folgt gefasst:

„Art. 100
Einschränkung von
Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes und Art. 102 Abs. 1 der Verfassung), auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 des Grundgesetzes und Art. 112 Abs. 1 der Verfassung) sowie auf Freizügigkeit (Art. 11 des Grundgesetzes und Art. 109 der Verfassung) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) eingeschränkt werden.“

13. Art. 101 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „des Innern, für Sport und Integration“ gestrichen.

- b) Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes

Art. 6 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2012-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 418) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 4 werden nach dem Wort „Fortsbildungseinrichtungen“ die Wörter „sowie zentrale Einrichtungen zur Unterstützung anderer Teile der Polizei“ eingefügt.
2. In Abs. 5 wird nach dem Wort „Präsidium“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Abteilungen“ werden die Wörter „sowie die in den Abs. 3 und 4 bezeichneten Einrichtungen“ eingefügt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2023 in Kraft.

München, den 24. März 2023

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

2230-1-1-K, 2238-1-K

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

vom 24. März 2023

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 308) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 1 werden nach dem Wort „teilen,“ die Wörter „berufsorientierte Bildung zu vermitteln,“ in einer neuen Zeile eingefügt.
2. Art. 15 Satz 4 wird aufgehoben.
3. Art. 18 wird Art. 17 und wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 4 wird Abs. 3.
4. Nach Art. 17 wird folgender Art. 18 eingefügt:

„Art. 18

Erwerb der Fachhochschulreife oder der
fachgebundenen Hochschulreife an
beruflichen Schulen

¹An beruflichen Schulen mit Ausnahme der Wirtschaftsschule kann die Fachhochschulreife unbeschadet des Art. 16 durch eine staatliche Ergänzungsprüfung erworben werden. ²Die erworbene Fachhochschulreife kann auf einschlägige Studiengänge beschränkt werden. ³Überdurchschnittlich befähigten Absolventinnen und Absolventen der

Fachakademie, die die Fachhochschulreife erworben haben, kann die fachgebundene Hochschulreife zuerkannt werden. ⁴Das Staatsministerium regelt das Nähere durch Rechtsverordnung.“

5. Art. 62 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 5 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „40“ durch die Angabe „43“ ersetzt.
6. Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

„11. die finanzielle Abwicklung von

 - a) Schulveranstaltungen,
 - b) Elternbeiratstätigkeiten,
 - c) Schülermitverantwortungstätigkeiten.“.
7. Art. 94 wird wie folgt gefasst:

„Art. 94

Anforderungen an die
Ausbildung der Lehrkräfte,
persönliche Eignung von Personal

(1) ¹Die Anforderungen an die Ausbildung der Lehrkräfte sind erfüllt, wenn eine fachliche und pädagogische Ausbildung sowie Prüfungen nachgewiesen werden, die der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrkräfte an den entsprechenden öffentlichen Schulen gleichwertig sind oder ihnen im Wert gleichkommen. ²Soweit die Lehrkraft über eine in der Europäischen Union, im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erworbene Lehrerberufsqualifi-

kation verfügt und dieser entsprechend im Unterricht eingesetzt werden soll, ist die Ausübung der Tätigkeit der Schulaufsichtsbehörde lediglich anzuseigen. ³Die zuständige Schulaufsichtsbehörde verzichtet auf den Nachweis nach Satz 1, wenn die Eignung der Lehrkraft durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen wird. ⁴Als gleichwertige freie Leistung gilt auch die mehrjährige unterrichtspraktische Erprobung in Verbindung mit der Feststellung der fachlichen und pädagogischen Eignung durch die Schulaufsichtsbehörde.

(2) ¹Die Anforderungen an die persönliche Eignung der Lehrkraft sind erfüllt, wenn in der Person der Lehrkraft keine schwerwiegenden Tatsachen vorliegen, die einer unterrichtlichen oder erzieherischen Tätigkeit (Art. 59 Abs. 1 Satz 1) entgegenstehen. ²Art. 60a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vorlage bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu erfolgen hat. ³Für Personen im Sinn des Art. 60 sowie für Personal nach Art. 60a Abs. 1 Satz 1 gelten die Sätze 1 und 2 sowie Art. 60a Abs. 3 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(3) ¹Vorbehaltlich des Abs. 1 Satz 2 bedarf die Verwendung einer Lehrkraft der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. ²Die Genehmigung kann zunächst unter dem Vorbehalt des Widerrufs für eine Probezeit erteilt werden, die bis zu drei Jahre dauern darf. ³Nach Ablauf von drei Jahren ist die Genehmigung zu erteilen oder endgültig zu versagen.“

8. Art. 99 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Art. 94 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

9. Art. 121 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
- In Satz 2 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

Art. 22 Abs. 4 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen kann das Staatsministerium ferner für Bewerber feststellen, die anstelle einer Vorbildung nach dem Ersten und Zweiten Abschnitt dieses Gesetzes ein als Vorbildung für das angestrebte Lehramt geeignetes Studium von mindestens dem Umfang der für das entsprechende Lehramt geforderten Mindeststudienzeit

- entweder an einer in Art. 4 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 genannten Hochschule mit einer Ersten Prüfung für ein Lehramt oder, soweit üblich, mit einer Hochschulprüfung oder einer entsprechenden kirchlichen Prüfung
- oder mit einer entsprechenden Hochschulprüfung, die nach dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (Anlage zum Gesetz vom 16. Mai 2007, BGBl. II S. 712) anzuerkennen ist,

abgeschlossen haben.“

2. In Satz 2 werden nach dem Wort „Grundlagen“ die Wörter „sowie vom Nachweis der für die Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse“ eingefügt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2023 in Kraft.

München, den 24. März 2023

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung

vom 21. März 2023

- | | |
|---|---|
| <p>Auf Grund</p> <ul style="list-style-type: none"> – des § 55b Abs. 1a Satz 4 und des § 26 Abs. 2 Satz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, – des § 109 Abs. 3 Satz 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1614) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 10) geändert worden ist, – des § 58 Abs. 3 Satz 2 des Beurkundungsgesetzes (BeurkG) vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146) geändert worden ist, – des § 707d Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Art. 24 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, – des § 6 Abs. 2 Satz 4, des § 7 Abs. 5 Satz 2, des § 9 Abs. 1 Satz 2, des § 25 Abs. 2 Satz 1, des § 65 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, des § 67 Abs. 3 Nr. 3 Satz 4, des § 96 Abs. 4 Satz 3, des § 100 Satz 2, des § 111a Satz 4 sowie des § 112 Satz 2 der Bundesnotarordnung (BNotO) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, – des § 5 Abs. 4 Satz 4 der Insolvenzordnung (InsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist, – des § 122 Abs. 3 Satz 2 des Markengesetzes | <p>(MarkenG) vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3490) geändert worden ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> – des § 99 Abs. 6 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, – des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254), das zuletzt durch Art. 20 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, – des § 4 Abs. 2 Satz 2 sowie des § 5 Abs. 6 Satz 2 des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes (AgrarOLkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2021 (BGBl. I S. 4036), das zuletzt durch Art. 2 Abs. 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, – des § 47 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, des § 54 Abs. 1 Satz 3 sowie des § 59 Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, und – des Art. 1 Abs. 3 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 36 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, |
|---|---|

verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. § 26 Abs. 2 Satz 4, § 55b Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 1a Satz 2 und 3 der Verwaltungsgerichtsordnung.“.
- b) Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 7 eingefügt:
- „7. § 109 Abs. 3 Satz 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 5 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
- b) In Nr. 7 wird das Wort „und“ durch die Wörter „, § 707d Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 sowie“ ersetzt.
- c) Nr. 9 wird wie folgt gefasst:
- „9. § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 7 Abs. 5 Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 2, § 25 Abs. 2 Satz 1, § 65 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, § 67 Abs. 3 Nr. 3 Satz 4, § 96 Abs. 4 Satz 2, § 100 Satz 1, § 111a Satz 3, § 112 Satz 1 der Bundesnotarordnung.“.
- d) In Nr. 12 werden die Wörter „§ 347 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 2,“ gestrichen.
- e) In Nr. 22 werden nach der Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 1“ die Wörter „sowie § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3“ eingefügt.
- f) In Nr. 27 wird die Angabe „§ 125e“ durch die Angabe „§ 122“ ersetzt.
- g) In Nr. 38 wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.
- h) In Nr. 42 wird die Angabe „§ 13 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 16 wird wie folgt gefasst:
- „16. § 5 Abs. 6 Satz 1 des Agrarorganisationen- und-Lieferketten-Gesetzes (AgrarOLkG),“.
- b) In Nr. 17 wird die Angabe „§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AgrarMSG“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AgrarOLkG“ ersetzt.
- c) In Nr. 18 werden die Angabe „§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AgrarMSG“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AgrarOLkG“ und die Wörter „der Agrarmarktstrukturverordnung“ durch die Wörter „der Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Verordnung“ ersetzt.
4. In § 1 Nr. 6, § 2 Nr. 9, § 3 Nr. 51, § 4 Nr. 6, § 5 Nr. 6, § 6 Nr. 19, § 7 Nr. 7, § 8 Nr. 8 und § 9 Nr. 6 werden jeweils die Wörter „§ 47 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, § 54 Abs. 1 Satz 3 sowie § 59 Satz 3“ durch die Wörter „§ 47 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1, § 54 Abs. 1 Satz 2 sowie § 59 Satz 2“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

München, den 21. März 2023

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

2132-1-24-B

Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung

vom 8. März 2023

Auf Grund	ändern:
<ul style="list-style-type: none"> – des Art. 80a Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DeLV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Dezember 2022 (GVBl. S. 679), durch Art. 17a Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 695), durch Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 725), durch § 3 der Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 727) und durch § 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2022 (BayMBI. 2022 Nr. 762) geändert worden ist, und – des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Abgründungsgesetzes (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532, 535, BayRS 2132-2-B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 6 der Delegationsverordnung (DeLV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Dezember 2022 (GVBl. S. 679), durch Art. 17a Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 695), durch Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 725), durch § 3 der Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 727) und durch § 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2022 (BayMBI. 2022 Nr. 762) geändert worden ist, 	<p>verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung</p> <p>§ 1 der Digitalen Bauantragsverordnung (DBauV) vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26, BayRS 2132-1-24-B), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Februar 2023 (GVBl. S. 63) geändert worden ist, wird wie folgt ge-</p>
<ul style="list-style-type: none"> 1. Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert: <ul style="list-style-type: none"> a) Nach Nr. 20 wird folgende Nr. 21 eingefügt: „21. Landratsamt Passau.“ b) Die bisherigen Nrn. 21 bis 30 werden die Nrn. 22 bis 31. 	<p>1. Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Nach Nr. 20 wird folgende Nr. 21 eingefügt: „21. Landratsamt Passau.“</p> <p>b) Die bisherigen Nrn. 21 bis 30 werden die Nrn. 22 bis 31.</p>
<ul style="list-style-type: none"> 2. Abs. 3 wird wie folgt geändert: <ul style="list-style-type: none"> a) Vor Nr. 1 wird folgende Nr. 1 eingefügt: „1. Stadt Eichstätt.“ b) Die bisherigen Nrn. 1 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 6. 	<p>2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Vor Nr. 1 wird folgende Nr. 1 eingefügt: „1. Stadt Eichstätt.“</p> <p>b) Die bisherigen Nrn. 1 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 6.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Weitere Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung</p> <p>§ 1 der Digitalen Bauantragsverordnung (DBauV) vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26, BayRS 2132-1-24-B), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p> <p>1. Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert: <ul style="list-style-type: none"> a) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt: „3. Stadt Ingolstadt.“ b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 6 werden die Nrn. 4 bis 7. </p> <p>2. Abs. 3 wird wie folgt geändert: <ul style="list-style-type: none"> a) Vor Nr. 1 wird folgende Nr. 1 eingefügt: „1. Stadt Alzenau.“ b) Die bisherigen Nrn. 1 bis 6 werden die Nrn. 2 </p>

bis 7.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Mai 2023 in Kraft.

München, den 8. März 2023

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian B e r n r e i t e r , Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Gemeindefinanzreformgesetz

vom 23. März 2023

Auf Grund

- des § 2, des § 4 Abs. 2, des § 5, des § 5a Abs. 3 Satz 3, des § 5d Abs. 2 und des § 6 Abs. 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBI. I S. 502), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2142) geändert worden ist, jeweils in Verbindung mit § 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBI. I S. 502), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2142) geändert worden ist, und
- des § 4 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBI. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBI. S. 91) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

§ 1

Die Ausführungsverordnung Gemeindefinanzreformgesetz (BayAVGFRG) vom 23. Juni 1998 (GVBI. S. 306, BayRS 605-14-F), die zuletzt durch Verordnung vom 1. April 2021 (GVBI. S. 208) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Gemeinden“ werden die Wörter „und den Landratsämtern für die kreisangehörigen Gemeinden im Kreisgebiet“ eingefügt.

2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Gemeinden melden hierzu jeweils bis zum 10. April, 10. Juli und 10. Oktober des laufenden sowie bis zum 10. Januar des folgenden Jahres das Gewerbesteueristaufkommen im vorhergehenden Kalendervierteljahr (Abrechnungszeitraum) sowie den für das Erhebungsjahr geltenden Gewerbesteuerebesatz an das Landesamt für Statistik. ²Das

Gewerbesteueristaufkommen umfasst die im Abrechnungszeitraum eingegangenen Gewerbesteuerezahlungen, gekürzt um die im gleichen Zeitraum kassenmäßig abgewickelten Gewerbesteuererstattungen. ³Der maßgebliche Hebesatz ist der zum Zeitpunkt der Kassenwirksamkeit der Gewerbesteuereinnahme oder Gewerbesteuererstattung geltende Hebesatz. ⁴Für die Meldung der Gemeinden ist das bei dem Landesamt für Statistik eingerichtete elektronische Meldeverfahren zu verwenden. ⁵Das Landesamt für Statistik übermittelt die erhobenen Daten anschließend an das Landesamt für Steuern.“

3. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²§ 6 Abs. 6 Satz 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes bleibt unberührt.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Meldefehler“ die Wörter „noch vor der Berechnung der Gewerbesteueraumlage“ eingefügt und die Wörter „Finanzamt München“ durch die Wörter „Landesamt für Statistik“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Dieses“ durch die Wörter „Das Finanzamt München“ ersetzt.

c) Die folgenden Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„³Andernfalls sind die Berichtigungen der Meldefehler zusammen mit der nächsten regulären Meldung abzugeben. ⁴Stellt eine Gemeinde unmittelbar nach Ablauf des vierten Kalendervierteljahres fest, dass aufgrund fehlerhafter Meldungen Berichtigungen des abgelaufenen Kalenderjahres vorzunehmen sind, so kann sie diese in einer gesonderten berichtigten Meldung bis spätestens 10. Februar gegenüber dem Landesamt für Statistik vornehmen.“

5. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„²Eine entsprechende Fehleranzeige ist an das Landesamt für Statistik zu richten. ³Dabei soll dargelegt werden, aus welchen Tatsachen die Gemeinde das Vorhandensein eines Fehlers herleitet. ⁴Die bloße allgemeine Behauptung, es liege ein Fehler vor, genügt nicht.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 5.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

München, den 23. März 2023

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert Füracker, Staatsminister

1102-2-1-S

Änderung der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung

vom 21. März 2023

Auf Grund des Art. 53 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist, beschließt die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

§ 7 Abs. 7 der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung (StRGO) vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 373, BayRS 1102-2-1-S), die zuletzt durch Beschluss vom 6. Oktober 2020 (GVBl. S. 583) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „dem Ministerpräsidenten über die Staatskanzlei mit der gewünschten Zahl von Abdrucken zuzuleiten und“ werden durch die Wörter „mit geleisteter und mitgescannter Unterschrift des zuständigen Mitglieds der Staatsregierung“ ersetzt.
2. Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Archivierung des Originals der Vorlage obliegt dem federführenden Staatsministerium.“

§ 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

München, den 21. März 2023

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

233-1-1-F

Berichtigung

In § 2 Nr. 10 des Gesetzes zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile vom 10. März 2023 (GVBl. S. 80) wird in dem Art. 114g Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 vor dem Wort „Anspruch“ das Wort „bestehenden“ eingefügt.

München, den 20. März 2023

Die Amtschefin der Bayerischen Staatskanzlei

Karolina Gernbauer, Staatsrätin

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612